

Leitfaden Zuteilung 2021–2030

Teil 4

**Hinweise zur Verifizierung
von Zuteilungsanträgen
und Zuteilungsdatenberichten**

Impressum

Herausgeber

Deutsche Emissionshandelsstelle (DEHSt)

im Umweltbundesamt

City Campus

Haus 3, Eingang 3A

Buchholzweg 8

13627 Berlin

Telefon: +49 (0) 30 89 03-50 50

Telefax: +49 (0) 30 89 03-50 10

emissionshandel@dehst.de

Internet: www.dehst.de

Stand: Februar 2021

Vorbemerkung

Diesem Leitfaden Teil 4 liegt das Guidance Document n°4 „On the harmonized free allocation methodology for the EU-ETS post 2020 – Verification of FAR Baseline Data Reports and validation of Monitoring Methodology Plans“ der Europäischen Kommission (im Folgenden: Originalfassung) zugrunde, welches im Februar 2019 veröffentlicht wurde. Die deutsche Übersetzung der Originalfassung haben wir im vorliegenden Teil des Leitfadens um Hinweise der Deutschen Emissionshandelsstelle (im Folgenden: DEHSt) ergänzt. Diese Hinweise können Verweise, Konkretisierungen und Ergänzungen beinhalten. Sie erkennen sie an den „DEHSt-Boxen“.

Wir haben den Text im Vergleich zur Originalfassung auf die Vollzugspraxis in Deutschland ausgerichtet, in der unter anderem der Methodenbericht (der Plan zur Überwachungsmethodik für die Jahre 2014 bis 2018) nicht der Genehmigung bedarf. Verweise auf Guidance-Dokumente der Europäischen Kommission, die nicht die Verifizierung betreffen, haben wir durch Verweise auf unseren DEHSt-Leitfaden für das Zuteilungsverfahren 2021–2030 ersetzt. Sätze der Originalfassung, die wie in diesem Absatz beschrieben angepasst wurden, sind **in Blau** hervorgehoben.

Dieser Leitfaden richtet sich in erster Linie an die Prüfstellen nach § 21 TEHG und gilt für die Verifizierung von Zuteilungsanträgen und Zuteilungsdatenberichten für die vierte Handelsperiode. Textpassagen, die keine Relevanz für die Vollzugspraxis in Deutschland haben, haben wir gestrichen. Für größere gestrichene Stellen sind als Merkposten blaue **Auslassungspunkte ...** eingefügt.

Die Fachbegriffe orientieren sich vorrangig an der Begriffsverwendung der DEHSt. Um die Unterscheidung zu vereinfachen, werden Leitfäden der Europäischen Kommission als „Guidance“ bezeichnet.

Die Anlagen der Originalfassung haben wir mit Anlagen ersetzt, die Informationen für in Deutschland tätige Prüfstellen enthalten.

Vorbemerkung zur Aktualisierung 2021

Wir haben diesen Leitfaden für die Verifizierung der Zuteilungsanträge und der jährlichen Zuteilungsdatenberichte aktualisiert. Diese Neufassung basiert weiterhin auf einer Übersetzung des Anfang Februar 2021 aktualisierten Guidance Documents n°4 der Europäischen Kommission. Diese wurde an die Vollzugspraxis in Deutschland angepasst.

Passagen, die ausschließlich für die Verifizierung der Zuteilungsanträge 2019 relevant gewesen sind, haben wir gestrichen oder in hellgrauer Schrift dargestellt.

Inhaltsverzeichnis

1 Einführung	8
1.1 Rechtsstatus des Leitfadens Teil 4	9
1.2 Rechtliche Anforderungen.....	9
1.3 Geltungsbereich des Leitfadens Teil 4	12
1.4 Relevante Informationen	12
2 Verifizierung der Zuteilungsanträge von Bestandsanlagen	14
2.1 Der Zuteilungsantrag	16
2.2 Rolle des Plans zur Überwachungsmethodik.....	17
2.3 Implikationen für das Erreichen von Daten mit „höchstmöglicher Genauigkeit“	19
3 Verifizierung der Daten neuer Marktteilnehmer	20
4 Verifizierung der jährlichen Tätigkeitsdaten	22
5 Akkreditierung von Prüfstellen	24
5.1 Akkreditierung	25
5.2 Anforderungen an die Kompetenz von Prüfstellen	27
5.3 Anforderungen an die Unparteilichkeit der Prüfstellen	30
5.4 Anforderungen an den Informationsaustausch	31
6 Der Verifizierungsprozess	32
6.1 Allgemeiner Ansatz.....	33
6.1.1 Verpflichtungen vor Vertragsschluss.....	34
6.1.2 Strategische Analyse.....	35
6.1.3 Risikoanalyse.....	37
6.1.4 Prüfplan	38
6.1.5 Prozessanalyse (ausführliche Prüfung)	39
6.1.6 Standortbegehungen	40
6.1.7 Behebung von Falschangaben, Abweichungen und Nichtkonformitäten	41
6.1.8 Schlussfolgerung zu den Ergebnissen der Verifizierung	42
6.2 Umfang der Verifizierung	43
6.3 Datenbewertung	46
6.4 Methodologische Entscheidungen	48
6.4.1 Grad an Sicherheit	48
6.4.2 Wesentlichkeit	49
6.5 Prüfbericht und Gutachten	53
6.6 Umgang mit negativen Prüftestaten	57

7	Spezielle Themen für EU-ZuVO-Bezugsdaten.....	58
7.1	Grundlagen der EU-ZuVO.....	59
7.1.1	Beurteilung der Grenzen der Zuteilungselemente	59
7.1.2	Genaueste verfügbare Datenquellen.....	59
7.1.3	Technische Machbarkeit	60
7.1.4	Vereinfachte Unsicherheitsbewertung	61
7.1.5	Bewertung der Anwendung von Produkt-Emissionswerten	61
7.1.6	Produktdefinitionen und Produktionsdaten.....	62
7.1.7	Carbon Leakage und Fernwärme	63
7.1.8	Änderungen der Zuteilung durch Änderungen in der Anlage	64
7.1.9	Zusammenlegung/Teilung von Anlagen	65
7.2	Besondere erforderliche Kompetenzen	66
7.3	Umgang mit Datenlücken	67
8	Spezielle Regeln für die Verifizierung der jährlichen Zuteilungsdatenberichte	69
8.1	Zusätzliche Regeln im Verifizierungsverfahren.....	70
8.2	Zusammenspiel der jährlichen Emissionsberichte und Zuteilungsdatenberichte	71
8.3	Standortbegehungen zur Verifizierung der jährlichen Zuteilungsdatenberichte	72
8.3.1	Virtuelle Standortbegehungen	74
8.4	Berichterstattung zur Verifizierung	76
8.5	Umgang mit offenen Fragen im Verifizierungsbericht und mit negativen Prüftestaten	77
9	Anlagen	79
	Anlage I – FMS-Prüfbericht für Zuteilungsdatenberichte.....	80
	Anlage II – FMS-Prüfbericht für den Zuteilungsantrag.....	86
	Anlage III – Schreiben der DAkKS zur Verifizierung der Zuteilungsanträge.....	92
	Anlage IV – Zuordnung der AVR-Tätigkeitsgruppen nach dem TEHG	95
	Anlage V – Links auf die Formulare zu der Mitteilung virtueller Standortbegehungen	96

Versionshinweise

Nr.	Datum	Abschnitt	Seite	Bemerkung
1	09.04.2019			Erstveröffentlichung
2	17.05.2019	Kapitel 1.2	10	Ergänzung zum Inkrafttreten der EHV 2030 (<i>Infokasten</i>)
		Kapitel 6.1.2	36	Ergänzende Erläuterungen zur Verifizierung bei Änderungen des ETS-Status und Änderungen des Anlagenumfangs (<i>Infokasten</i>)
		Kapitel 6.5	55	Ergänzende Erläuterungen zum Umgang mit Auslegungsfragen durch die Prüfstelle (<i>Infokasten</i>)
3	25.02.2021	Kapitel 1 – 7	9 – 67	Aktualisierung auf Grundlage der Neufassung der Originalfassung
		Kapitel 8	69 – 78	Neues Kapitel: Spezielle Regeln für die Verifizierung der jährlichen Zuteilungsdatenberichte
		Kapitel 9	80 – 85, 96	Ergänzungen Anlage I und Anlage V

Hinweise im Dokument (DEHSt-Boxen)



Besondere Hinweise auf mögliche Fehler.



Hinweis auf weitere Informationen in anderen Teilen des Leitfadens.



Hinweis für Beispiele.



Hinweis auf weitere Informationen.

Neu

Die grauen Linien am Seitenrand geben den Hinweis auf die aktuellen Änderungen im Dokument.

- ▶ **Angepasst:** Der Text wurde überarbeitet.
- ▶ **Ergänzung:** Im Text wurde z. B. ein Absatz ergänzt.
- ▶ **Neu:** Es wurde z. B. ein neuer Infokasten eingefügt.
- ▶ **Korrektur:** Eine Korrektur wurde vorgenommen.

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1:	Zusammenhänge der EU-ETS-Verordnungen und Leitlinien usw.	11
Abbildung 2:	Prüfzyklus	34
Abbildung 3:	Umgang mit Datenlücken	68

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1:	Prüfung von Methodenbericht und Methodenplan	44
Tabelle 2:	Prüftestate	54
Tabelle 3:	Technische Kompetenzen und Kenntnisse	66
Tabelle 4:	Arten einfacher Anlagen, bei denen auf eine Standortbegehung ggf. verzichtet werden kann	74
Tabelle 5:	Umgang mit offenen Punkten	77
Tabelle 6:	Formular „Verifizierung – übergreifende Vermerke“, Seite 1 bis 2 „Angaben zur Akkreditierung oder Zertifizierung“, „Allgemeine Angaben zum Prüfvertrag“, „Prüfteam“	80
Tabelle 7:	Formular „Verifizierung – übergreifende Vermerke“, Seite 1 bis 2 „Angaben zur Akkreditierung oder Zertifizierung“, „Allgemeine Angaben zum Prüfvertrag“, „Prüfteam“	86
Tabelle 8:	Formular „Verifizierung – übergreifende Vermerke“, Seite 2 bis 8 „Angaben zum Prüfverfahren“	87
Tabelle 9:	Formular „Verifizierung – übergreifende Vermerke“, Seite 9 „Angaben zum Methodenbericht und Methodenplan“	89
Tabelle 10:	Formular „Verifizierung – übergreifende Vermerke“, Seite 10 „Prüfungsentscheidung“	90

1

Einführung

1.1	Rechtsstatus des Leitfadens Teil 4	9
1.2	Rechtliche Anforderungen	9
1.3	Geltungsbereich des Leitfadens Teil 4.....	12
1.4	Relevante Informationen	12

1.1 Rechtsstatus des Leitfadens Teil 4

...

Der Leitfaden bietet Anwendungshinweise für das nationale Antrags- und Berichtsverfahren. Er ist rechtlich nicht verbindlich, legt jedoch maßgeblich die Verwaltungspraxis der DEHSt dar, insbesondere hinsichtlich der nationalen Besonderheiten (Formular-Management-System/FMS, Datenerfordernisse), und ist daher bei der Antrag- und Berichterstellung zu beachten. Er ersetzt nicht die Entscheidung im Einzelfall.

Sofern Anlagenbetreiber von den im Leitfaden beschriebenen Anforderungen abweichen, müssen Sie als Prüfstelle auf diese Abweichung hinweisen. Die Beachtung des Leitfadens wirkt sich auch auf den Informationsaustausch zu den Prüfstellen und der Verifizierungsqualität zwischen der DEHSt und der Deutschen Akkreditierungsstelle (DAkKS) aus.



1.2 Rechtliche Anforderungen

Die Emissionshandelsrichtlinie¹ wurde im Jahr 2018 für die vierte Handelsperiode novelliert. Der Großteil der Bestimmungen entspricht der Vorfassung. Es gibt jedoch einige Unterschiede in den rechtlichen Rahmenbedingungen, zum Beispiel in der Festlegung des Caps, der kostenlosen Zuteilung sowie der dynamischen Anpassung der kostenlosen Zuteilung und der Versteigerung von Emissionszertifikaten. **Diese Unterschiede werden im Leitfaden Teil 1 „Grundlegende Informationen zu den Zuteilungsregeln und zum Zuteilungsverfahren“ erläutert. In Deutschland wird die Emissionshandelsrichtlinie (EHRL) durch das (novellierte) Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz (TEHG) umgesetzt.**

Anpassung

Kapitel 2 des **Leitfadens Teil 1** enthält auch eine Gegenüberstellung der Regelungen der dritten und vierten Handelsperiode.



Wesentliche Änderungen des Rechtsrahmens betreffen die Rechtsakte, die die Europäische Kommission zur Harmonisierung der Zuteilungsregeln erlassen hat. Bei diesen Rechtsakten handelt es sich einerseits um die Verordnung 2019/331 [im Folgenden: EU-einheitliche Zuteilungsregeln (EU-ZuVO)], die detailliertere Anforderungen für die Definition von Zuteilungselementen, für die Festlegung der historischen Aktivitätsraten je Zuteilungselement und für die Erhebung, Überwachung und Berichterstattung der zur Berechnung der kostenlosen Zuteilung von Zertifikaten erforderlichen Daten enthält². Im Vergleich zu den EU-weiten Durchführungsmaßnahmen (CIMS³), die in der dritten Handelsperiode gültig waren, handelt es sich bei der EU-ZuVO um eine Verordnung, die unmittelbar für die Betreiber Gültigkeit besitzt. Die Mitgliedstaaten müssen die Anforderungen nicht mehr durch ihre nationale Gesetzgebung umsetzen.

Weiterhin wurde die Durchführungsverordnung (EU) 2019/1842 vom 31.10.2019 erlassen, die im Wesentlichen die Anpassung der kostenlosen Zuteilung von Emissionszertifikaten aufgrund von Änderungen der Aktivitätsraten und anderen zuteilungsrelevanten Parametern regelt.

1 Richtlinie 2003/87/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Oktober 2003 zur Einführung eines Systems für den Handel mit Treibhausgasemissionszertifikaten in der Union und zur Änderung der Richtlinie 96/61/EG des Rates einschließlich aller Änderungen, insbesondere der Richtlinie (EU) 2018/410 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. März 2018 zur Änderung der Richtlinie 2003/87/EG zur Verbesserung kostenwirksamer Emissionsminderungen und kohlenstoffarmer Investitionen sowie Beschluss (EU) 2015/1814. Die konsolidierte Version ist verfügbar unter: <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/EN/TXT/?uri=CELEX:02003L0087-20180408>

2 Delegierte Verordnung (EU) 2019/331 der Kommission vom 19.12.2018 zur Festlegung EU-weiter Übergangsvorschriften zur Harmonisierung der kostenlosen Zuteilung von Emissionszertifikaten gemäß Artikel 10a der Richtlinie 2003/87/EG des Europäischen Parlaments und des Rates.

3 Beschluss 2011/278/EU der Kommission vom 27. April 2011, der die EU-weiten Übergangsvorschriften zur Harmonisierung der kostenlosen Zuteilung von Emissionszertifikaten gemäß Artikel 10a der Richtlinie 2003/87/EG des Europäischen Parlaments und des Rates bestimmt.



Mitgliedstaaten können jedoch ergänzende Vorschriften erlassen. In Deutschland finden sich konkretisierende Regelungen zum TEHG und zur EU-ZuVO in der Emissionshandelsverordnung 2030 (EHV 2030), die am 04.05.2019 in Kraft getreten ist. Für die Berichterstattung über Zuteilungsdaten wird die EHV 2030 noch angepasst.

Anpassung

Die Anforderungen für die Verifizierung der Zuteilungsdaten sind in der EU-Akkreditierungs- und Verifizierungsverordnung⁴ (AVR) enthalten, die auch für die Verifizierung der jährlichen Emissionsberichte gilt.

Weitere einschlägige Rechtsakte zur kostenlosen Zuteilung von Zertifikaten betreffen:

- ▶ die Aktualisierung der Emissionswerte
- ▶ die neue Carbon-Leakage-Liste (CLL) zur Festlegung der Sektoren und Tätigkeiten, die als Carbon-Leakage-gefährdet betrachtet werden⁵
- ▶ die Vorschriften zur jährlichen Zuteilungsanpassung⁶



Als Prüfstelle ist für Sie im Verifizierungsverfahren unter anderem die neue Carbon-Leakage-Liste (CLL) relevant. Die Europäische Kommission hat am 15.02.2019 ihre Entscheidung über die neue CLL veröffentlicht:

https://ec.europa.eu/info/law/better-regulation/initiatives/ares-2017-5046070_en

...

Weitere Informationen über anwendbare Rechtsvorschriften finden Sie im **Leitfaden Teil 1** „Grundlegende Informationen zu den Zuteilungsregeln und zum Zuteilungsverfahren“ und im **Leitfaden Teil 5** „Allgemeine Zuteilungsregeln für neue Marktteilnehmer und Zuteilungsänderungen – Hinweise für die Erstellung des jährlichen Zuteilungsdatenberichts“.

4 Verordnung (EU) 2018/2067 über die Prüfung von Daten und die Akkreditierung von Prüfstellen gemäß der Richtlinie 2003/87/EG des Europäischen Parlaments und des Rates, die die Verordnung (EU) 600/2012 ersetzt.

5 Delegierter Beschluss (EU) 2019/708 der Kommission vom 15.02.2019 zur Ergänzung der Richtlinie 2003/87/EG des Europäischen Parlaments und des Rates zur Bestimmung der Sektoren und Teilsektoren, die im Zeitraum 2021 bis 2030 als Carbon-Leakage-gefährdet gelten, Amtsblatt 08.05.2019, L 120/20.

6 Durchführungsverordnung (EU) 2019/1842 der Kommission vom 31.10.2019 mit Durchführungsbestimmungen zur Richtlinie 2003/87/EG des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich weiterer Regelungen für Anpassungen der kostenlosen Zuteilung von Emissionszertifikaten aufgrund von Änderungen der Zuteilungsdaten, Amtsblatt 04.11.2019, L 282/20

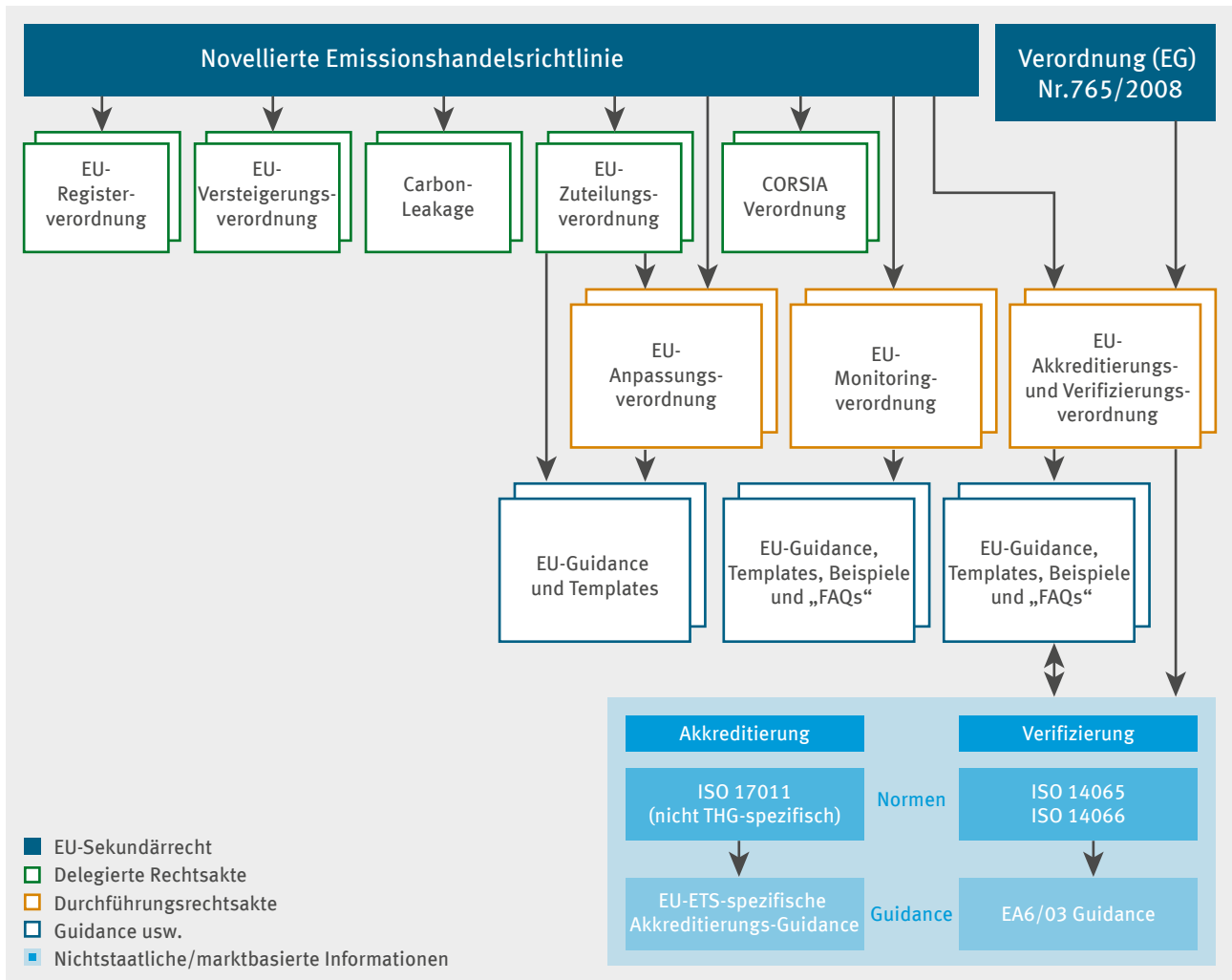


Abbildung 1: Zusammenhänge der EU-ETS-Verordnungen und Leitlinien usw.

Die relevanten deutschen Rechtsvorschriften (TEHG und EHV 2030) und der Leitfaden der DEHSt sind in dieser Übersicht nicht enthalten.



1.3 Geltungsbereich des Leitfadens Teil 4

Dieses Dokument soll Hinweise für die Verifizierung von Zuteilungsdaten und für die Akkreditierung von Prüfstellen liefern, die solche Verifizierungen durchführen. Es stellt Informationen zur Verifizierung von Zuteilungsanträgen und Zuteilungsdatenberichten zur Verfügung und betrifft insbesondere:

- ▶ die von der Prüfstelle bei der Verifizierung zu prüfenden relevanten Daten
- ▶ die von der Prüfstelle bei einer solchen Verifizierung anzuwendenden Grundsätze
- ▶ die bei der Verifizierung einschlägiger Daten geltenden Schritte und konkreten Vorschriften des Verifizierungsverfahrens
- ▶ die erforderliche Akkreditierung von Prüfstellen, die solche Verifizierungen durchführen, sowie spezifische Anforderungen an Kompetenz und Unparteilichkeit.

...

Verweise auf Artikel in diesem Dokument beziehen sich grundsätzlich auf die novellierte Emissionshandelsrichtlinie (2018), die EU-ZuVO, die EU-Anpassungsverordnung (EU-AnpassungsVO) und die novellierte AVR in ihrer neuesten Fassung.

1.4 Relevante Informationen

Dieser Leitfaden Teil 4 ist kein eigenständiges Dokument. Er basiert auf der AVR, der EU-ZuVO, der EU-AnpassungsVO und anderen relevanten Vorschriften und soll zusammen mit anderen Leitfaden-Teilen gelesen werden. Hierin wird dargelegt, wie diese Dokumente im Kontext der Erhebung und Berichterstattung der für die kostenlose Zuteilung relevanten Daten und der Aktualisierung der Emissionswerte anzuwenden sind.

Da die Verifizierung von zuteilungsbezogenen Daten den allgemeinen Regeln der Verifizierung nach der AVR folgt, wird davon ausgegangen, dass der Leser oder die Leserin dieses Leitfadens Teil 4 die Guidance für die AVR⁷ kennt, insbesondere die AVR-„Explanatory Guidance“ (EGD I). **Darüber hinaus sollte die Leserin oder der Leser mit den grundlegenden Konzepten der Überwachung und Berichterstattung im EU-ETS nach der MVO⁷ und insbesondere nach der EU-ZuVO und der EU-AnpassungsVO vertraut sein, wie im Leitfaden insbesondere in Teil 5 beschrieben.**



Die Informationen in den einzelnen Teilen des Leitfadens oder der Guidance zur Verifizierung sind nicht in jedem Fall für sich hinreichend für die Prüfung der Zuteilungsanträge oder Zuteilungsdatenberichte. Bitte beachten Sie stets, dass auch andere Teile des Leitfadens relevante Informationen beinhalten können.

Darüber hinaus müssen die folgenden Dokumente berücksichtigt werden, um die Aufgaben und Anforderungen bei der Verifizierung umfänglich zu verstehen:

- ▶ die Emissionshandelsrichtlinie
- ▶ die delegierte Verordnung (EU) 2019/331 der Kommission vom 19.12.2018 zur Festlegung EU-weiter Übergangsvorschriften zur Harmonisierung der kostenlosen Zuteilung von Emissionszertifikaten gemäß Artikel 10a der ETS Richtlinie [EU-einheitliche Zuteilungsregeln] (EU-ZuVO)
- ▶ **andere einschlägige Vorschriften zum Beispiel die aktualisierte Carbon-Leakage-Liste**
- ▶ Verordnung (EU) 2018/2067 der Kommission über die Verifizierung von Daten und über die Akkreditierung von Prüfstellen gemäß Richtlinie 2003/87 (AVR)⁸

⁷ Alle Guidance-Dokumente für die jährliche Überwachung und Berichterstattung im Rahmen der MVO sowie für die Akkreditierung von EU-ETS-Prüfstellen und die Verifizierung der Emissionsberichte sind auf der Website der Kommission zu finden: https://ec.europa.eu/clima/policies/ets/monitoring_en#tab-0-1.

⁸ In der durch Verordnung (EU) 2020/2084 vom 14.12.2020 ergänzten und korrigierten Fassung.

- ▶ EA 6/03: Dokument der European co-operation for Accreditation über die Anerkennung von Prüfstellen gemäß der Emissionshandelsrichtlinie
- ▶ unsere vorgegebenen FMS-Formulare für den Zuteilungsantrag, den Zuteilungsdatenbericht, den Methodenplan und den jeweiligen Prüfbericht sowie gegebenenfalls unsere Excel-Formulare
- ▶ unseren Leitfaden für das Zuteilungsverfahren 2021–2030
- ▶ von der Kommission in Bezug auf die AVR zur Verfügung gestellte Guidance-Dokumente
- ▶ das deutsche Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz (TEHG) und die nationale Emissionshandelsverordnung (EHV 2030).

Als harmonisierte Norm ist auch die ISO EN DIN 14065:2013 zu beachten (bzw. nach der Harmonisierung ISO 14065:2020).



2

Verifizierung der Zuteilungsanträge von Bestandsanlagen

2.1	Der Zuteilungsantrag.....	16
2.2	Rolle des Plans zur Überwachungsmethodik.....	17
2.3	Implikationen für das Erreichen von Daten mit „höchstmöglicher Genauigkeit“	19

Im Zusammenhang mit der Überwachung und Berichterstattung über Zuteilungsdaten verwenden wir die folgende Begrifflichkeit: Der „Plan zur Überwachungsmethodik“ ist der Oberbegriff. Der „Plan zur Überwachungsmethodik“ für die zurückliegenden Jahre wird als „Methodenbericht“ und der „Plan zur Überwachungsmethodik“ für zukünftige Jahre wird als „Methodenplan“ bezeichnet. Diese Unterscheidung ist wichtig für das Verständnis des Umfangs der Prüfaufgaben der Prüfstelle.

Gemäß Artikel 4 Absatz 1 EU-ZuVO und der Umsetzung in Deutschland konnte ein Betreiber, der für eine kostenlose Zuteilung von Emissionsberechtigungen berechtigt ist, bis zum 29.06.2019 bei uns einen Antrag auf kostenlose Zuteilung für den am 01.01.2021 beginnenden ersten Zuteilungszeitraum stellen ... Die Antragstellung erforderte:

- ▶ den von einer akkreditierten Prüfstelle als zufriedenstellend verifizierten Zuteilungsantrag. Dieser Bericht enthält die im Anhang IV der EU-ZuVO aufgeführten Informationen, die sich auf die für die Anlage und Zuteilungselemente relevanten Daten sowie auf die Aktualisierung der Emissionswerte für jedes Jahr des Bezugszeitraums beziehen.
- ▶ den Plan zur Überwachungsmethodik (und alle zugehörigen Dokumente), der die Grundlage für den Zuteilungsantrag bildet. Er gibt an, wie Daten für den Zuteilungsantrag gemäß EU-ZuVO erhoben, überwacht und berichtet werden sollen. Er definiert auch die Grenzen der Zuteilungselemente der Anlage sowie Maßnahmen zur Qualitätssicherung und zur internen Kontrolle. ...

Methodenbericht und Methodenplan müssen als Teil des Zuteilungsantrags eingereicht werden.



- ▶ einen Prüfbericht mit den Ergebnissen der Verifizierung des Zuteilungsantrags und Schlussfolgerungen zum Methodenbericht ...

In Deutschland ist der Prüfbericht Teil des Antrags des Anlagenbetreibers im online verfügbaren Formular-Management-System (FMS). Den Methodenbericht genehmigen wir nicht und er muss deshalb von Ihnen als Prüfstelle validiert werden. **Leitfaden Teil 2** enthält zusätzliche Informationen zum Methodenbericht und Methodenplan.



...

2.1 Der Zuteilungsantrag

Anhang IV der EU-ZuVO definiert den Inhalt des Zuteilungsantrags. Die Prüfstelle überprüft alle Daten im Zuteilungsantrag sowie die zugrunde liegenden Daten, die zum Erstellen des Zuteilungsantrags verwendet wurden. Im Zuteilungsantrag sind zwei Sätze von Kerndaten enthalten, zu denen die Prüfstelle ein Prüfurteil abgeben wird, ob die Daten frei von wesentlichen Falschangaben sind. Dies sind die zur Berechnung der Zuteilung verwendeten Bezugsdaten und die für die Aktualisierung der Emissionswerte erforderlichen Daten. ... Dieser Leitfaden Teil 4 enthält daher Informationen darüber, wie eine Prüfstelle solche Daten für die Aktualisierung von Emissionswerten bei der Prüfung des Zuteilungsantrags bewertet.

Kasten 1 enthält Informationen darüber, zu welchen Kerndaten die Prüfstelle eine Prüfentscheidung abgeben muss, und Kasten 2 enthält diejenigen Informationen, die die Prüfstelle zur Prüfung der Kerndaten aus Kasten 1 auswerten muss.

Kasten 1: Kerndaten, zu denen die Prüfstelle eine Prüfentscheidung abgibt


Für kostenlose Zuteilungen:

Die Prüfstelle gibt eine Prüfentscheidung zur Aktivitätsrate für jedes Bezugsjahr und für jedes Zuteilungselement. Dies beinhaltet (soweit relevant für die Anlage):

- ▶ Produktionsdaten von Zuteilungselementen mit einem Produkt-Emissionswert
- ▶ Mengen messbarer Wärme, die hinsichtlich der Zuteilungselemente mit Wärme-Emissionswert und Zuteilungselemente Wärme-Emissionswert – Fernwärme als Ergebnis der Wärmebilanz der Anlage zuteilungsrelevant sind
- ▶ Menge und Energiegehalt der Brennstoffe, die hinsichtlich der Zuteilungselemente mit Brennstoff-Emissionswert zuteilungsrelevant sind
- ▶ Menge der Emissionen, die hinsichtlich der Zuteilungselemente mit Prozess-Emissionswert zuteilungsrelevant ist
- ▶ die relevante Elektrizitätsmenge für Produkt-Emissionswerte, bei denen die Austauschbarkeit von Elektrizität gilt
- ▶ die zusätzlichen Daten gemäß Abschnitt 2.6 Anhang IV der EU-ZuVO, soweit auf die Anlage zutreffend
- ▶ die zusätzlichen Daten gemäß Abschnitt 2.7 Anhang IV der EU-ZuVO, soweit für die Zuteilungselemente mit Produkt-Emissionswert zutreffend.

Darüber hinaus beinhaltet die Prüfentscheidung Folgendes für die Aktualisierung der Emissionswerte:

- ▶ die zugewiesenen Emissionen aus Brennstoffen, Prozessinputs, messbaren Wärmeäquivalenten, Produktion, Import oder Export von Restgasen oder weitergeleitetem CO₂.



Die Listen in Kasten 1 und 2 stellen eine Auswahl dar und sind nicht abschließend. Weiterführende Informationen finden Sie in **Leitfaden Teil 2**.

Kasten 2: Daten zur Prüfung und zum Abgleich

Für kostenlose Zuteilungen:

Die für die Prüfstelle für die Nachvollziehbarkeit und Prüfung der Daten in Kasten 1 erforderlichen Informationen sind:

- ▶ detaillierte jährliche verifizierte Inputs, Outputs und diesbezügliche Emissionen auf Anlagenebene und pro Zuteilungselement
- ▶ anlagenweite Bilanz von Inputs und Outputs
- ▶ Zuordnung von Brennstoffenergie und messbarer Wärme zu Zuteilungselementen
- ▶ anlagenweite Bilanz von Stromimport, -erzeugung, -verbrauch und -export
- ▶ anlagenweite Bilanz von Restgasimport, -produktion, -verbrauch und -export.

2.2 Rolle des Plans zur Überwachungsmethodik

Leitfaden Teil 2 enthält in den Kapiteln 3 und 4 weitere Informationen zum Methodenbericht und Methodenplan.



Der Plan zur Überwachungsmethodik bietet dem Betreiber die Grundlage für die Überwachung und Berichterstellung aller Daten, die im Rahmen der EU-ZuVO erforderlich sind, d. h. für die Berechnung der kostenlosen Zuteilung sowie für die Aktualisierung der Emissionswerte. **Der Methodenbericht schaut rückwärts (für den Bezugszeitraum 2014 bis 2018), der Methodenplan vorwärts (für den Bezugszeitraum 2019 bis 2023 und darüber hinaus).** Dies hat Auswirkungen auf die Anforderung an die Daten mit der „höchstmöglichen Genauigkeit“, die die Prüfstelle berücksichtigen muss (siehe Abschnitt 2.3).

Der Methodenplan soll die Konsistenz der Daten über die verschiedenen Jahre sicherstellen, ähnlich wie der Überwachungsplan nach der MVO. ... Den Methodenbericht validieren Sie als akkreditierte Prüfstelle als übereinstimmend mit der EU-ZuVO⁹. Validierung bedeutet in diesem Zusammenhang, dass die Prüfstelle überprüft, ob der Methodenbericht die rechtlichen Vorgaben der EU-ZuVO erfüllt. Dies ist Teil des Verifizierungsverfahrens des Zuteilungsantrags und wird von der Prüfstelle in Verbindung mit der Prüfung der Richtigkeit der Daten des Zuteilungsantrags durchgeführt. In der Praxis beginnt die Prüfstelle das Verifizierungsverfahren mit der Bewertung des Methodenberichts gegenüber der EU-ZuVO, bevor sie die Daten und die Qualitätskontrollsysteme ausführlich prüft. Jede im weiteren Prüfverfahren später festgestellte Abweichung von der EU-ZuVO muss in die Bewertung einfließen.

Bei der Verifizierung des ersten Zuteilungsantrags, der bis zum 29.06.2019 eingereicht werden kann, konzentriert sich die Prüfstelle bei der Validierung auf den Methodenbericht, der die Erhebungsgrundlage für die historischen Daten aus dem Zeitraum 2014 bis 2018 ist¹⁰. **Die Inhalte des Methodenplans, die sich auf den Zeitraum ab 2019 beziehen, unterliegen der Bewertung der zuständigen Behörde im Genehmigungsverfahren. In Bezug auf die Regeln der kostenlosen Zuteilung erläutert der Leitfaden Teil 2 die Unterschiede zwischen Methodenbericht und Methodenplan, deren Inhalte und das Vorgehen der zuständigen Behörde zur Genehmigung des Methodenplans.**

Stellt die Prüfstelle während der Validierung des Methodenberichts jedoch offensichtliche Abweichungen von der EU-ZuVO in den Bestandteilen fest, die auch für den Methodenplan von Bedeutung sind, muss die Prüfstelle dies im Prüfbericht festhalten, um die Aufmerksamkeit der zuständigen Behörde auf die Tatsache zu lenken, dass möglicherweise Änderungen am Methodenplan vorgenommen werden müssen.

Diese Validierung beeinflusst die für das Verifizierungsverfahren erforderliche Zeit und die erforderlichen Tätigkeiten, einschließlich der vom Prüfer durchzuführenden Prüfungen, die Prüfentscheidung und die Berichterstattung über die Prüfung, da der Prüfbericht sowohl die Validierung des Methodenberichts als auch die Verifizierung der Bezugsdaten umfasst.

...

⁹ Die AVR benutzt die Formulierung „wenn der MMP nicht der Genehmigung der zuständigen Behörde unterliegt“

¹⁰ Der 2019 vorzulegende Zuteilungsantrag bezieht sich auf den Bezugszeitraum 2014 bis 2018. Daher muss die Prüfstelle validieren, dass der Methodenbericht, der diesen Daten zu Grunde liegt, mit der EU-ZuVO für diesen Zeitraum übereinstimmt.

Den genehmigten Methodenplan müssen Sie in der Verifizierung der Zuteilungsdatenberichte nicht validieren. Nur falls ein geänderter Methodenplan noch nicht genehmigt ist, überprüfen Sie die Methodik des Anlagenbetreibers auf die Übereinstimmung mit den rechtlichen Vorgaben. Hierbei beachten Sie, soweit vorhanden, Kommunikation zwischen dem Anlagenbetreiber und der DEHSt, insbesondere falls der geänderte Methodenplan bereits zur Genehmigung eingereicht worden ist.

Falls ein Methodenplan mit Nebenbestimmungen genehmigt wurde, prüfen Sie, ob die Nebenbestimmungen erfüllt sind.

Bitte beachten Sie: Abhängig vom Genehmigungszeitraum verschiedener Versionen des Methodenplans können für verschiedene Zeiträume in einem Jahr verschiedene Methodenberichte anzuwenden sein.

Soweit der Anlagenbetreiber die Methodik geändert hat, prüfen Sie bitte im Detail, ob die Änderung wie vorgegeben und zum festgeschriebenen Zeitpunkt erfolgt ist.

Fällt Ihnen auf, dass ein Methodenplan genehmigt worden ist, obwohl dieser nach Ihrer Auffassung nicht die rechtlichen Vorgaben einhält, beispielsweise nicht die höchstmögliche Hierarchiestufe der Datenerhebung umsetzt, weisen Sie bitte auf Ihre Einschätzung im FMS-Prüfbericht hin.

Auch im Zuteilungsdatenbericht gibt es einen Methodenbericht. Dieser soll angeben, wie der Anlagenbetreiber den Methodenplan umgesetzt hat. Bitte prüfen Sie auch, ob die Beschreibung im Methodenplan Ihren Prüferkenntnissen entspricht und halten fest, falls oder soweit die Darstellung nicht zutrifft.

2.3 Implikationen für das Erreichen von Daten mit „höchstmöglicher Genauigkeit“

Nach Artikel 7 und Anhang VII der EU-ZuVO sind die Betreiber verpflichtet, für ihre Zuteilungsanträge die „höchstmögliche Genauigkeit“ anzuwenden. Eine Hierarchie der genauesten Datenquellen ist im Abschnitt 4 Anhang VII der EU-ZuVO für jedes Element des EU-ZuVO-Datenerhebungsverfahrens festgelegt. [Detaillierte Anleitungen zu dieser Hierarchie finden Sie in Leitfaden Teil 2.](#)

Die Genehmigung einer Überwachungsmethode im Überwachungsplan nach der MVO befreit Sie nicht in allen Fällen von der Aufgabe, diese Methodik auf Übereinstimmung mit den Anforderungen der EU-ZuVO zu prüfen. Dies gilt insbesondere für die Überwachung von Aktivitätsdaten, die nicht gleichzeitig auch Relevanz für die Bestimmung der jährlichen Emissionen haben.

Insoweit entfällt auch nicht die Notwendigkeit der Prüfung von Aktivitätsdaten, die uns in den jährlichen Mitteilungen zum Betrieb bereits übermittelt wurden. Die gegebenenfalls erneute Prüfung dieser Daten ist unabhängig davon erforderlich, ob sie bereits im Zusammenhang mit der Verifizierung der Emissionsberichte geprüft worden sind.

Soweit Sie Daten, die auf Grundlage des genehmigten Überwachungsplans erhoben worden sind, nicht als Daten höchstmöglicher Genauigkeit nach den Vorgaben der EU-ZuVO betrachten, begründen Sie bitte nachvollziehbar die Abweichungen zu den uns bereits vorliegenden Daten.

Weitere Informationen sind in **Leitfaden Teil 2**, Kapitel 3 und 4 enthalten.



Prüfstellen müssen den Kontext berücksichtigen, in dem die Daten erfasst werden, um zu beurteilen, ob die vorgelegten Daten der Definition der „höchstmöglichen Genauigkeit“ entsprechen. Es gibt verschiedene Szenarien. Für historische Daten, die für den Bezugszeitraum 2014 bis 2018 verwendet werden, verwendet der Betreiber Daten, die sich bereits in seinen Aufzeichnungen befinden. Wenn es mehrere Optionen für Daten gibt, die verwendet werden können, sind Daten mit Merkmalen aus einer höheren Hierarchieebene zu verwenden, es sei denn, die Verwendung von Datenquellen niedrigerer Ordnung ist rechtlich gestattet. Für Daten, die ab 2019 bis zum nächsten Zuteilungsverfahren 2024 und darüber hinaus erhoben werden, wird der genehmigte Methodenplan die Methoden zur Datenerhebung beinhalten, die der Betreiber zu verwenden beabsichtigt. Sie prüfen die Anwendung des Methodenplans und bewerten in gewissem Umfang auch die Einhaltung der Vorgaben der EU-ZuVO. Weitere Informationen darüber, welche Prüfungen eine Prüfstelle durchführt, sind in Abschnitt 7 zu finden.

Anpassung

Beispielfall

Die Einhaltung der Vorgaben der EU-ZuVO an die Überwachung der Zuteilungsdaten kann auch bei vorliegendem genehmigtem Methodenplan von Bedeutung sein.

Wenn für die Bestimmung der eingesetzten Brennstoffenergie in einem Zuteilungselement mit Brennstoff-EW zum Beispiel ein Standard-Heizwert für Erdgas genehmigt wurde, jedoch ein spezifischer Heizwert für das zum Standort der Anlage gelieferte Erdgas verfügbar ist, soll geprüft werden, ob die Verwendung der spezifischen Heizwerte zur Erfüllung einer höher angeordneten Hierarchiestufe der EU-ZuVO möglich ist.



Ergänzung

3

Verifizierung der Daten neuer Marktteilnehmer

Da das Verfahren in Deutschland Besonderheiten aufweist, ist dieses Kapitel der Guidance hier nicht wiedergegeben. Bitte beachten Sie die folgenden Hinweise.

Der Zuteilungsantrag eines neuen Marktteilnehmers wird über die Abgabe des ersten jährlichen Zuteilungsdatenberichts oder der ersten beiden jährlichen Zuteilungsdatenberichte gestellt (siehe Kapitel 2.4 in **Leitfaden Zuteilung Teil 5**). Hierbei sind bei der Verifizierung Besonderheiten zu beachten.

Beachten Sie insbesondere, dass der Methodenplan des neuen Marktteilnehmers in aller Regel noch nicht genehmigt sein wird. Dies versetzt Sie als Prüfstelle in eine ähnliche Situation wie bei der Verifizierung der Zuteilungsanträge 2019.

Eine inzidente Validierung des Methodenberichts/-plans des neuen Marktteilnehmers ist zwar nicht gesetzlich vorgeschrieben. Dennoch sollten Sie als Vorstufe der Verifizierung des Zuteilungsdatenberichts eines neuen Marktteilnehmers der Einhaltung der rechtlichen Vorgaben besondere Aufmerksamkeit schenken. Die Ausführungen zur Validierung des Methodenberichts bei der Verifizierung eines Zuteilungsantrags können entsprechend angewendet werden.

In der Verifizierung des erstmaligen Zuteilungsdatenberichts eines neuen Marktteilnehmers prüfen Sie auch die Angabe des Datums der Aufnahme des Betriebs.

Eine analoge Situation liegt bei einem Zuteilungsdatenbericht für ein Berichtsjahr vor, in dem in einer Bestandsanlage erstmals ein Zuteilungselement den Betrieb aufgenommen hat. Auch hier sind den diesbezüglichen neuen und noch nicht genehmigten Angaben im Methodenplan/-bericht und dem Datum der Aufnahme des Betriebs des neuen Zuteilungselements besondere Aufmerksamkeit zu schenken.

...

4

Verifizierung der jährlichen Tätigkeitsdaten

Nach Artikel 3 EU-AnpassungsVO sind die Anlagenbetreiber verpflichtet, bis zum 31.03. des Folgejahres über Zuteilungsdaten des abgelaufenen Berichtsjahres zu berichten. Um diese Daten verlässlich zu melden, überwachen und erheben die Anlagenbetreiber die Daten jährlich in Übereinstimmung mit der EU-ZuVO und dem genehmigten Methodenplan. Der jährliche Zuteilungsdatenbericht muss somit mindestens die folgenden Informationen enthalten:

- ▶ die Zuteilungsdaten jedes Zuteilungselements
- ▶ die allgemeinen Daten von Anlagen nach Abschnitt 1 des Anhangs IV der EU-ZuVO (ausgenommen Abschnitt 1.3 Buchstabe c)
- ▶ jeden der in den Abschnitten 2 bis 3 des Anhangs IV der EU-ZuVO aufgeführten Parameter
- ▶ ob ein Zuteilungselement von einer Betriebseinstellung betroffen ist
- ▶ zusätzliche Parameter, wenn der Mitgliedstaat dies vorschreibt

Im Jahr 2021 müssen die Zuteilungsdatenberichte für die Jahre 2019 und 2020 abgegeben werden, in den Folgejahren nur jeweils für das zuvor zu Ende gegangene Jahr.

Jeder Zuteilungsdatenbericht muss von einer nach der AVR akkreditierten Prüfstelle verifiziert und zusammen mit dem entsprechenden Prüfbericht vom Anlagenbetreiber bei der DEHSt eingereicht werden.

Der Zuteilungsantrag und der Prüfbericht der Prüfstellen werden im bekannten Verfahren über die Virtuelle Poststelle (VPS) mit Qualifizierter Elektronische Signatur (QES) bei der DEHSt abgegeben, die Zuteilungsdatenberichte 2019 und 2020 in zwei getrennten VPS-Nachrichten.



Für die Verifizierung der Zuteilungsdatenberichte gelten grundsätzlich dieselben Anforderungen wie für die Verifizierung der Zuteilungsanträge. Allerdings gibt es einige zusätzliche oder abweichende Anforderungen für die Verifizierung der jährlichen Zuteilungsdaten. Diese werden in Abschnitt 8 dargelegt.

Prüfstellen, die jährliche Zuteilungsdatenberichte verifizieren, müssen für den Tätigkeitsbereich 98 und den Tätigkeitsbereich des technischen Sektors der Anlage nach Anhang I der AVR akkreditiert sein, für die die Prüfstelle die Verifizierung durchführt (siehe Abschnitt 5). Da die Prüfstelle für die Verifizierung des Zuteilungsdatenberichts weitgehend dieselben Datensätze prüft wie für die Verifizierung des Zuteilungsantrags, gelten für die Prüfer, die den Zuteilungsdatenbericht verifizieren, vergleichbare Kompetenzanforderungen wie in den Abschnitten 5 und 7.2 beschrieben. Die Prüfstellen müssen die Anforderungen der EU-AnpassungsVO, der EU-ZuVO und des anwendbaren Leitfadens kennen und wissen, welche zusätzlichen Prüfungen für die Verifizierung des Zuteilungsdatenberichts durchzuführen sind, was bei der Standortbegehung zu beachten ist und wie sie Feststellungen im Verifizierungsbericht melden.

5

Akkreditierung von Prüfstellen

5.1	Akkreditierung	25
5.2	Anforderungen an die Kompetenz von Prüfstellen	27
5.3	Anforderungen an die Unparteilichkeit der Prüfstellen	30
5.4	Anforderungen an den Informationsaustausch	31

5.1 Akkreditierung

Da die Anforderungen an das Verifizierungsverfahren für die Verifizierung von Zuteilungsdaten in die AVR aufgenommen wurden, gelten die allgemeinen Verfahrensgrundsätze und Anforderungen für die jährliche Emissionsberichtsprüfung auch für die Verifizierung der Zuteilungsanträge und Zuteilungsdatenberichte, sofern in der AVR nicht ausdrücklich etwas anderes festgelegt ist. Dies gilt auch für die Akkreditierung von Prüfstellen, die Zuteilungsdatenverifizieren.

Eine Prüfstelle ist eine eigenständige juristische Person oder ein Teil einer juristischen Person, die Prüftätigkeiten nach Maßgabe der AVR durchführt und von einer Nationalen Akkreditierungsstelle gemäß der Akkreditierungsverordnung (EG) Nummer 765/2008 und der AVR¹¹ akkreditiert wurde.

Eine Prüfstelle, die anstrebt, Zuteilungsanträge oder jährliche Zuteilungsdatenberichte zu verifizieren, muss gemäß Artikel 44 der AVR für folgende Bereiche akkreditiert sein:

- ▶ Akkreditierungsbereich 98 nach Anhang I der AVR (andere Tätigkeitsbereiche gemäß Artikel 10a der Richtlinie 2003/87/EG). Dies ist der Tätigkeitsbereich, der sich auf die Verifizierung von für die kostenlose Zuteilung von Zertifikaten relevanten Daten bezieht. Dieser Tätigkeitsbereich umfasst die Verifizierung von Zuteilungsanträgen für Bestandsanlagen, von Zuteilungsanträgen neuer Marktteilnehmer und den jährlichen Zuteilungsdatenberichten für die vierte Handelsperiode.
- ▶ Akkreditierungsbereich des im Anhang I der AVR genannten technischen Sektors, in dem die Prüfstelle eine Verifizierung durchführt. Soweit eine Anlage mehrere Tätigkeiten nach Anhang I der Emissionshandelsrichtlinie ausführt, erfordert dies, dass die Prüfstelle für sämtliche Akkreditierungsbereiche der verschiedenen Sektoren akkreditiert ist.

Neben der Akkreditierung der Prüfstelle für den erforderlichen Tätigkeitsbereich ist natürlich auch die entsprechende Qualifikation der Prüfer von großer Bedeutung. Die Verifizierung von Zuteilungsdatenberichten erfordert zwar keine Neuakkreditierung durch die Deutsche Akkreditierungsstelle (DAkkS), die (leitenden) Prüfer der Prüfstelle müssen aber für die Verifizierung des neuen Berichtformats und der neuen anzuwendenden Rechtsvorschriften qualifiziert werden.



Handelt es sich bei der Anlage beispielsweise um eine Zementfabrik, muss die Prüfstelle mindestens für den die Zementherstellung umfassenden Akkreditierungsbereich 6 und für den Akkreditierungsbereich 98 akkreditiert sein.

In Anhang III ist die Zuordnung der Tätigkeiten nach Anhang 1 Teil 2 TEHG zu den Tätigkeitsgruppen nach Anhang I AVR dargestellt.



Die Akkreditierung der Prüfstelle muss spätestens bis zum Zeitpunkt der Ausstellung des Prüfberichts für den Betreiber einer Anlage erfolgen und zu diesem Zeitpunkt noch gültig sein.

Im Akkreditierungsprozess gelten die gleichen Prozedere und Verfahren für die Akkreditierung von Prüfstellen, die eine Verifizierung der Zuteilungsdaten anstreben, wie für die Akkreditierung bezüglich der Verifizierung der jährlichen Emissionsberichtsprüfung. Die Nationale Akkreditierungsstelle muss bewerten, ob die Prüfstelle und ihr Personal, das die Prüftätigkeiten durchführt,

- ▶ über die Kompetenz verfügt, die ein Verifizierungsverfahren erfordert, und die Anforderungen der EU-ZuVO und der EU-AnpassungsVO versteht;
- ▶ die Verifizierung in Übereinstimmung mit der Neufassung der AVR durchführt;
- ▶ die Anforderungen des Kapitels III der AVR, die die Kompetenz, Unparteilichkeit, Verfahren und Dokumentation betreffen, sowie weitere Anforderungen der EN ISO 14065 erfüllt.

¹¹ Die AVR ermöglicht es einem Mitgliedstaat, anstelle eines Akkreditierungssystem ein Zertifizierungssystem einzurichten, sofern die zertifizierten Prüfstellen die gleichen Anforderungen erfüllen wie akkreditierte Prüfstellen. Zertifizierung wird derzeit jedoch von keinem Mitgliedstaat angeboten, daher werden die Anforderungen an die Zertifizierung gemäß AVR in diesem Leitfadent Teil 4 nicht weiter erörtert.



Für die Akkreditierung ist in Deutschland die DAkKS zuständig. Zur Verifizierung im EU-ETS sind jedoch alle in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union akkreditierten Prüfstellen berechtigt.

Mit dem Ende der Übergangsphase des Austritts des Vereinigten Königreichs aus der EU am 31.12.2020 sind Prüfstellen, die ausschließlich im Vereinigten Königreich akkreditiert sind, nicht mehr befugt, Verifizierungen im EU-ETS durchzuführen.

Anpassung

Nachdem die Akkreditierung erteilt wurde, wird die nationale Akkreditierungsstelle die Leistung und Kompetenz der Prüfstelle durch jährliche Überwachung und Begutachtungen kontrollieren. Die Anforderungen der AVR an die Überwachung und Begutachtung, die für Prüfstellen gelten, die die jährlichen Emissionsberichte verifizieren, gelten auch für die Überwachung von Prüfstellen, die Zuteilungsdatenberichte verifizieren.

Artikel 54 AVR regelt, wann eine nationale Akkreditierungsstelle Verwaltungsmaßnahmen, wie die Aussetzung oder Zurückziehung der Akkreditierung oder die Einschränkung des Akkreditierungsbereichs, verhängen kann. Weitere Informationen hierzu sind in Kapitel 6 der AVR EGD I zu finden.



In Deutschland ist die Deutsche Akkreditierungs- und Zulassungsgesellschaft für Umweltgutachter (DAU) für die Zertifizierung von Prüfstellen zuständig. Aktuell gibt es jedoch keine zertifizierten Prüfstellen.

5.2 Anforderungen an die Kompetenz von Prüfstellen

Die Prüfstelle und ihre Prüfer müssen über die für die Verifizierung erforderliche Kompetenz verfügen. Die Kompetenzanforderungen beschränken sich nicht auf theoretisches Wissen, sondern umfassen auch die Fähigkeit, dieses Wissen anzuwenden und erforderliche Aufgaben und Tätigkeiten durchzuführen. Die AVR enthält EU-ETS-spezifische Anforderungen an die Kompetenz des gesamten Prüfteams sowie der EU-ETS-Prüfer, der leitenden Prüfer und der technischen Sachverständigen.

Die EU-ETS-Prüfer und leitende EU-ETS-Prüfer, die die Verifizierung der Zuteilungsanträge durchführen, verfügen über:

- ▶ Kenntnis der Emissionshandelsrichtlinie, der EU-ZuVO, der EU-AnpassungsVO der AVR und der anwendbaren Guidance-Dokumente/Leitfäden und Rechtsvorschriften der Europäischen Kommission und des Mitgliedstaats, in dem die Prüfstelle die Verifizierung durchführt. Dazu gehören auch die in den Abschnitten 1.2 und 1.4 dieses Leitfadens genannten Rechtsvorschriften und Leitlinien
- ▶ Kenntnisse und Erfahrung in der Prüfung von Daten und Angaben
- ▶ die Fähigkeit, Verifizierungstätigkeiten- und Aufgaben durchzuführen
- ▶ Kenntnisse und Erfahrungen in den sektorspezifischen technischen Aspekten der Überwachung und Berichterstattung, die für den spezifischen Akkreditierungsbereich relevant sind. Dies umfasst nicht nur den technischen Sektor, in dem der Betreiber tätig ist und Emissionsdaten berichtet, sondern auch die Aspekte der Überwachung und Berichterstattung in Bezug auf die kostenlose Zuteilung

Die Anforderungen für leitende EU-ETS-Prüfer sind in Artikel 38 der AVR aufgelistet. Neben den Anforderungen an das Wissen und die Erfahrung der EU-ETS-Prüfer sollte der leitende Prüfer in der Lage sein, ein Prüfteam zu leiten und für die Durchführung des Verifizierungsverfahrens die Verantwortung zu tragen und Prüfentscheidungen treffen zu können.

Die Anforderungen an das Prüfteam (wie zum Beispiel die Zusammensetzung und Kompetenz der einzelnen Prüfer) sind in Artikel 37 der AVR aufgeführt. Jedes Teammitglied sollte ein klares Verständnis seiner individuellen Rolle im Verifizierungsverfahren haben und über die Fähigkeit verfügen, effektiv in der Sprache zu kommunizieren, die für die Durchführung der zugewiesenen Prüftätigkeiten erforderlich ist. Der Artikel enthält auch Anforderungen an die Kompetenz des Prüfteams als Ganzes:

- ▶ Mindestens ein Mitglied des Prüfteams muss über die technische Kompetenz und die Kenntnisse verfügen, die erforderlich sind, um die Tätigkeiten der Anlage in diesem Sektor und den Überwachungs- und Berichterstattungsprozess für diesen Sektor zu beurteilen. Weitere Informationen sind in der AVR Key Guidance Note (KGN) II.7 zu finden.
- ▶ Wenn die Prüfstelle Zuteilungsanträge prüft, muss mindestens ein Mitglied des Prüfteams über die Kompetenz und die Kenntnisse verfügen, die erforderlich sind, um die technischen Aspekte der Erhebung, Überwachung und Berichterstattung der Zuteilungsdaten zu beurteilen.
- ▶ Mindestens ein Mitglied des Prüfteams muss sich in der Sprache ausdrücken können, die für die Verifizierung des Zuteilungsantrags oder Zuteilungsdatenberichts des Betreibers erforderlich ist.

AVR KGN II.7 erläutert die spezifischen Anforderungen für Prüfstellen, die die jährliche Verifizierung von Emissionsberichten durchführen. Diese Anforderungen sind auch für Prüfstellen relevant, die Zuteilungsanträge und -datenberichte verifizieren. **In den folgenden Abschnitten dieses Leitfaden-Teils werden die Anforderungen für die Bewertung von Methodenberichten/-plänen und Zuteilungsdaten beschrieben.** Nationale Akkreditierungsstellen und Prüfstellen müssen sich über zusätzliche Kompetenzanforderungen im Hinblick auf die Durchführung dieser Tätigkeiten informieren und alle erforderlichen Vorkehrungen treffen, um sicherzustellen, dass diese Kompetenzanforderungen erfüllt werden. Beispiele für zusätzliche Kompetenzen, die Prüfer und Prüfteams benötigen, die Zuteilungsdaten verifizieren, sind in Abschnitt 7.2 aufgeführt. Diese zusätzlichen Kompetenzen hängen von der Konfiguration der einzelnen Anlagen und deren Berichtsspezifika ab. Für die Bewertung von Daten, die für das Zuteilungselement mit Wärme-Emissionswert relevant sind, kann eine andere Fähigkeit erforderlich sein als bei der Bewertung von Daten in Bezug auf das Zuteilungselement mit Brennstoff-Emissionswert oder mit Prozess-Emissionen. Insbesondere für Zuteilungselemente mit Produkt-Emissionswert kann der Schwerpunkt der Arbeit (die Aktivitätsrate) ein Gebiet sein, das normalerweise von Prüfstellen bei der jährlichen Verifizierung der Emissionsberichte nicht behandelt wird¹². Daher kann ein zusätzliches technisches Wissen und Verständnis der Einzelheiten des Produktionsprozesses erforderlich sein, um sicherzustellen, dass die Zuordnung der Produkte zum richtigen Produkt-Emissionswert usw. erfolgt.

Wie bei der jährlichen Verifizierung der Emissionsberichte hat jede Verifizierung eines Zuteilungsantrags oder Zuteilungsdatenberichts eine unabhängige Überprüfung zu beinhalten, welche die im Artikel 39 der AVR festgelegten Anforderungen erfüllen muss. Die unabhängige Prüfung umfasst alle Elemente der Prüfung, einschließlich der Prüfung und (im Fall eines Zuteilungsantrags) der Validierung des Methodenberichts. Weitere Informationen finden Sie in der AVR KGN II.7.



Bei der erstmaligen Verifizierung des Zuteilungsdatenberichts eines neuen Marktteilnehmers sollte die unabhängige Überprüfung besonderes Augenmerk auf die Prüftätigkeiten zum Methodenplan legen und ob dieser die rechtlichen Vorgaben erfüllt.

Wenn die EU-ETS-Prüfer, der leitende Prüfer oder ein unabhängiger Prüfer Unterstützung zu einem bestimmten Thema benötigt, kann und sollte ein technischer Sachverständiger zum Prüfteam hinzugezogen werden, um detailliertes Wissen und Expertise zu diesem Thema einzubringen. Wie in AVR KGN II.7 erläutert, kann dies alle Arten von Aufgabenstellungen betreffen. In Bezug auf die Prüfung der Zuteilungsanträge und Zuteilungsdatenberichte könnten technische Sachverständige insbesondere im Fall von technischen Aufgabenstellungen in bestimmten Anlagen hilfreich sein, wie zum Beispiel für:

- ▶ die Bestimmung der Produktmengen durch Massenbilanz
 - ▶ die Messung und Bilanzierung von Dampf/Wärme sowie für die Regeln zur Zuordnung der Emissionen von Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen (KWK-Anlagen)
 - ▶ In Bezug auf die Zuordnung von Daten zu Zuteilungselementen gemäß Anhang VII Abschnitt 3.2 Nummer 1 Buchstabe (b) der EU-ZuVO: Prüfung der „Schätzungen auf Basis der freien Reaktionsenthalpien der betreffenden chemischen Reaktionen oder anhand eines anderen geeigneten wissenschaftlich fundierten Verteilungsschlüssels“.
- ...
- ▶ In Bezug auf Messinstrumente oder Verfahren, die nicht unter der Kontrolle des Anlagenbetreibers gemäß Anhang VII Abschnitt 3.3 Buchstabe (c) der EU-ZuVO stehen: Bewertung von „empirischen Korrelationen“, die von Drittparteien, wie zum Beispiel Ausrüstungslieferanten, Ingenieurdienstleistern oder akkreditierten Laboratorien bereitgestellt werden.

¹² Die Verifizierung der jährlichen Emissionsberichte hat voraussichtlich bereits eine Prüfung der Einsatzmengen an Brennstoffen und Materialien sowie deren Heizwerte umfasst. Diese Parameter fließen auch in die Bezugsaktivitätsdaten für Zuteilungselemente mit Brennstoff- und Prozess-Emissionswert ein.

- ▶ In Bezug auf indirekte Bestimmungsmethoden nach Abschnitt 3.4 Anhang VII der EU-ZuVO: Prüfung der Berechnungen auf der Basis
 - ▶ „eines bekannten chemischen oder physikalischen Prozesses gegebenenfalls unter Heranziehung anerkannter Literaturwerte für die chemischen oder physikalischen Eigenschaften der beteiligten Stoffe, geeigneter stöchiometrischer Faktoren und thermodynamischer Eigenschaften wie Reaktionsenthalpien“
 - ▶ von „Auslegungsdaten der Anlage, wie Energieeffizienz der technischen Einheiten oder den pro Produkteinheit berechneten Energieverbrauch“
 - ▶ von „Korrelationen auf der Grundlage empirischer Tests zur Bestimmung von Schätzwerten aus nicht kalibrierten Geräten für den benötigten Datensatz oder von in den Produktionsprotokollen dokumentierten Daten“.

Die technischen Sachverständigen müssen über Folgendes verfügen:

- ▶ die Kompetenz und Expertise, die erforderlich sind, um den EU-ETS-Prüfer, den leitenden Prüfer oder den unabhängigen Überprüfer zu dem Thema, wofür das Wissen und die Expertise des technischen Sachverständigen hinzugezogen wurde, wirksam zu unterstützen
- ▶ ausreichendes Verständnis der EU-ETS-spezifischen Rechtsvorschriften, einschließlich der EU-ZuVO, der EU-AnpassungsVO und der damit verbundenen Guidance-Dokumente/Leitfäden, Daten- und Informationsprüfung sowie der zur Durchführung der zugewiesenen Aufgaben erforderlichen Tätigkeiten. Die technischen Experten müssen keine vollumfängliche Kompetenz in all diesen Bereichen besitzen, sie sollten jedoch ausreichend Verständnis hierfür mitbringen, um die erforderliche Unterstützung in der Verifizierung leisten zu können

Nach Artikel 36 der AVR muss die Prüfstelle einen kontinuierlichen Kompetenzprozess einrichten, dokumentieren, umsetzen und aufrechterhalten, um sicherzustellen, dass das gesamte Prüfungspersonal für die ihm zugewiesenen Aufgaben kompetent ist. Dieser Kompetenzprozess umfasst die Festlegung allgemeiner und spezifischer Kompetenzkriterien für jede Person, die an der Verifizierung, Ausbildung und Überwachung der Leistung des Personals beteiligt ist. Weitere Informationen finden Sie in Kapitel 5 der AVR EGD I. Die Prüfstelle muss sicherstellen, dass die Elemente ihres kontinuierlichen Kompetenzprozesses aktualisiert werden, um die EU-ZuVO, die EU-AnpassungsVO und die Verwendung der erforderlichen Vorlagen und der entsprechenden Guidance-Dokumente und Leitfäden zu umfassen. Der Kompetenzprozess soll so gestaltet sein, dass die Prüfstelle in der Lage ist, ein kompetentes Team auszuwählen, das sich aus leitenden Prüfern und Prüfern des EU-ETS sowie gegebenenfalls technischen Sachverständigen zusammensetzen.

5.3 Anforderungen an die Unparteilichkeit der Prüfstellen

Die AVR enthält EU-ETS-bezogene Bestimmungen zur Unparteilichkeit und Unabhängigkeit einer Prüfstelle und ihres Personals, das Verifizierungen durchführt. Diese Bestimmungen enthalten Einschränkungen und Verbote sowohl für die Prüfstelle als auch für ihr Personal. Die Prüfstelle muss von einem Anlagenbetreiber und von anderen Stellen, die im EU-ETS tätig sind, unabhängig sein. Kapitel 5 der AVR EGD I enthält eine Erläuterung der anzuwendenden Anforderungen an die Unparteilichkeit.

Wie in der jährlichen Verifizierung der Emissionsberichte folgt aus der Verifizierung von Zuteilungsdaten, dass der Anlagenbetreiber keine technische Unterstützung/Beratung in Bezug auf den Zuteilungsantrag oder Zuteilungsdatenberichte, oder der zugrunde liegenden Überwachung der Daten, von der verifizierenden Prüfstelle erhalten darf. Die Prüfstelle oder ein Teil derselben juristischen Person darf keine Dienstleistungen erbringen, um einen Teil des im Methodenberichts oder Methodenplans beschriebenen Überwachungs- und Berichterstattungsprozesses zu entwickeln, einschließlich der Erstellung der Überwachungsmethodik, des Zuteilungsantrags für Bestandsanlagen, des Zuteilungsantrags neuer Marktteilnehmer, des Zuteilungsdatenberichts oder der Ausarbeitung des Methodenberichts oder Methodenplans in Gänze. **Dies umfasst die Beratung zu allen Elementen des Methodenberichts und des zu genehmigenden Methodenplans, einschließlich der Beratung bei der Einrichtung von Kontrollaktivitäten und -verfahren, die darin aufgeführt sind. Dies schließt auch Beratungsleistungen für die Überwachung und Berichterstattung der Emissionen in der jährlichen Emissionsberichtserstattung ein.**



Anlagenbetreiber und Prüfstelle können sich mit Fragen, die sich zu ihren Aufgaben zur Umsetzung der rechtlichen Vorgaben ergeben, an unseren **Kundenservice** wenden.

Als Prüfstelle müssen Sie jedoch beachten, dass Sie hierdurch keine unzulässige Beratungsleistung erbringen dürfen, indem Sie zum Beispiel im Auftrag des Anlagenbetreibers Informationen einholen.

Wenn eine Prüfstelle oder ein Teil derselben juristischen Person technische Unterstützung bei der Entwicklung oder bei der Aufrechterhaltung des Systems zur Erhebung, Überwachung und Berichterstattung von Zuteilungsdaten und Emissionsdaten einschließlich Datenmanagementsystemen oder anderem leistet, bestünde für sie ein unzulässiger Interessenkonflikt.

Die oben genannten Elemente sind nicht abschließend. Dies bedeutet, dass andere Tätigkeiten auch zu einem unzumutbaren Risiko für die Unparteilichkeit führen können.

Die Überprüfung der Einhaltung der einzuhaltenden Rechtsgrundlagen ist jedoch ein normaler Teil der Arbeit der Prüfstelle, so dass dies nicht als Interessenkonflikt bei der Verifizierung von Zuteilungsanträgen und Zuteilungsdatenberichten angesehen werden kann. Die AVR enthält auch Anforderungen an die Rotation von leitenden Prüfern, die die Verifizierung von Zuteilungsdaten durchführen, die von den Prüfstellen zu beachten sind. Wenn der leitende Prüfer die Verifizierung von Zuteilungsdaten und/oder Emissionsberichten für einen Zeitraum von fünf aufeinanderfolgenden Jahren für eine Anlage durchführt, muss er eine Pause von drei aufeinanderfolgenden Jahren für die Erbringung von Prüfdienstleistungen für den Anlagenbetreiber einlegen. Weitere Hinweise zu den Anforderungen an die Unparteilichkeit, die Rotation von leitenden Prüfern und zur Einrichtung eines Verfahrens zur Gewährleistung der kontinuierlichen Unparteilichkeit und Unabhängigkeit sind in Kapitel 5 der AVR EGD I enthalten.

5.4 Anforderungen an den Informationsaustausch

Kapitel VI der AVR enthält Anforderungen an den Informationsaustausch zwischen den Nationalen Akkreditierungsstellen und den zuständigen Behörden. Dieser Informationsaustausch gilt auch für Erkenntnisse zu Verifizierungsverfahren und Prüfstellen, die sich aus der Prüfung von Zuteilungsanträgen und Zuteilungsdatenberichten der Behörde ergeben. Hieraus folgt:

- ▶ Die Prüfstellen, die Verifizierungen von Zuteilungsdaten durchführen, müssen den geplanten Zeitpunkt, den Ort der Prüfung und die Angaben der zu prüfenden Anlagenbetreiber der Nationalen Akkreditierungsstelle bis zum 15.11. jedes Jahres mitteilen, sofern diese Daten verfügbar sind. Bei späteren Änderungen der Daten oder bei der Verifizierung der Zuteilungsanträge 2019¹³ muss die Prüfstelle ihre Terminplanung innerhalb eines mit der Nationalen Akkreditierungsstelle vereinbarten Zeitplans mitteilen (Artikel 77 der AVR).
- ▶ Die Nationalen Akkreditierungsstellen müssen der zuständigen Behörde des Mitgliedstaates, in dem die von dieser Nationalen Akkreditierungsstelle akkreditierten Prüfstellen Verifizierungen der Zuteilungsdaten vornehmen, bis zum 31.12. jedes Jahres ein Akkreditierungsprogramm vorlegen. Dieses Programm enthält Informationen über ihre geplanten Tätigkeiten in Bezug auf diese Prüfstellen. Bei Änderungen der geplanten Tätigkeiten ist eine Aktualisierung des Akkreditierungsprogramms bis zum 31.01. jedes Jahres erforderlich (Artikel 71 Absatz 1 AVR).
- ▶ Die Nationalen Akkreditierungsstellen müssen der zuständigen Behörde des Mitgliedstaates, in dem die von dieser Nationalen Akkreditierungsstelle akkreditierten Prüfstellen die Verifizierungen von Zuteilungsdaten vornehmen, bis zum 01.06. jedes Jahres einen Managementbericht vorlegen. Dieser Bericht enthält Informationen über die Tätigkeiten der Nationalen Akkreditierungsstelle in Bezug auf diese Prüfstellen.
- ▶ Dazu gehören beispielsweise Angaben zur Akkreditierung, Änderungen der Akkreditierungsbereiche, zusammenfassende Ergebnisse der Überwachung und Wiederbegutachtung (Artikel 71 Absatz 3 AVR).
- ▶ Die Nationalen Akkreditierungsstellen müssen Informationen über Verwaltungsmaßnahmen, die den Prüfstellen auferlegt wurden, der zuständigen Behörde des Mitgliedstaates, in dem die von der Nationalen Akkreditierungsstelle akkreditierten Prüfstellen die Verifizierung von Zuteilungsdaten vornehmen, sowie der zuständigen Behörde des Mitgliedstaates, in dem diese Prüfstellen ansässig sind, mitteilen (Artikel 72 der AVR).
- ▶ Die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten, in denen die Prüfstelle Verifizierungen von Zuteilungsdaten vornimmt, hat eine Mitteilung an die Nationale Akkreditierungsstelle, die die Prüfstelle akkreditiert hat, zu übermitteln (Artikel 73 AVR). Diese Mitteilung enthält Informationen über Erkenntnisse der zuständigen Behörde, die bei der Prüfung der Zuteilungsdaten sowie der entsprechenden Prüfberichte festgestellt wurden. Die Mitteilung kann auch Informationen über bei der Vor-Ort-Prüfung festgestellte Sachverhalte, die Bewertung der internen Prüfdokumentation der Prüfstelle gemäß Artikel 26 Absatz 3 der AVR oder Informationen zu Beschwerden enthalten. Der empfohlene Termin für die Übermittlung dieser Mitteilung ist der 30.09. eines Jahres

Weitere Informationen zu den Anforderungen an den Informationsaustausch und zur Verwendung der Vorlagen der Europäischen Kommission für die oben genannten Berichte und Mitteilungen finden Sie in Kapitel 10 der AVR EGD I und AVR KGN II.10 zum Informationsaustausch.

¹³ Für die Verifizierung der Zuteilungsanträge 2019 war die Mitteilung bis zum 15.11.2018 nicht möglich, so dass die nationalen Akkreditierungsstellen einen anderen Zeitrahmen in Abstimmung mit den Prüfstellen festgelegt hatten.

6

Der Verifizierungsprozess

6.1	Allgemeiner Ansatz	33
6.1.1	Verpflichtungen vor Vertragsschluss	34
6.1.2	Strategische Analyse	35
6.1.3	Risikoanalyse	37
6.1.4	Prüfplan	38
6.1.5	Prozessanalyse (ausführliche Prüfung)	39
6.1.6	Standortbegehungen	40
6.1.7	Behebung von Falschangaben, Abweichungen und Nichtkonformitäten	41
6.1.8	Schlussfolgerung zu den Ergebnissen der Verifizierung	42
	Unabhängige Überprüfung	42
	Interne Prüfunterlagen	42
	Prüfbericht	42
6.2	Umfang der Verifizierung	43
6.3	Datenbewertung	46
6.4	Methodologische Entscheidungen	48
6.4.1	Grad an Sicherheit	48
6.4.2	Wesentlichkeit	49
6.5	Prüfbericht und Gutachten	53
	Transparenz und Vollständigkeit	53
	Mögliche Situationen mit dem Methodenbericht	56
	Beschreibung der Problemsachverhalte im Prüfbericht	56
6.6	Umgang mit negativen Prüftestaten	57

6.1 Allgemeiner Ansatz

Grundsätzlich folgt die Verifizierung der Zuteilungsdaten dem in Kapitel II AVR festgelegten Verfahren. Dieses Verfahren stimmt mit dem Ansatz überein, der bereits zur Prüfung der jährlichen Emissionsdaten verwendet wurde, welcher eine Datenquelle für den Zuteilungsantrag und gegebenenfalls für den Zuteilungsdatenbericht darstellt. Dieser Ansatz ermöglicht eine effiziente Prüfung der Daten, die für das Zuteilungsverfahren erforderlich sind (das heißt für Zuteilungselemente mit Produkt-, Wärme-, Brennstoff-Emissionswert oder Prozessemissionen).

Bitte beachten Sie jedoch, dass Sie als Prüfstelle prüfen und bewerten müssen, welche Ergebnisse aus bereits durchgeführten Verifizierungen den Prüfaufwand verringern und welche Ergebnisse nicht verwendet werden können.



Bei der Durchführung der für die Prüfung der Zuteilungsanträge erforderlichen Tätigkeiten berücksichtigt die Prüfstelle, dass es sich nicht um Emissionen auf Anlagenebene handelt, sondern um historische Aktivitätsraten auf der Zuteilungselementebene und andere relevante Daten, die der Prüfung unterliegen. Bei der Prüfung von Daten für Brennstoff-Emissionswert und Zuteilungselemente mit Prozess-Emissionswert kann dies bedeuten, dass einige Arbeiten wiederholt werden, die während der jährlichen Prüfung der Brennstoff- und Prozessemissionsdaten ausgeführt wurden, wenn diese Daten für die Zuteilungselemente unterschiedlich strukturiert sind.

Außerdem müssen die Anforderungen des Methodenberichts oder Methodenplans anstelle des Überwachungsplans zur jährlichen Emissionsberichterstattung berücksichtigt werden. **Wie in Abschnitt 2.2 dargestellt, haben wir den Methodenbericht nicht vor Beginn der Verifizierung der Zuteilungsanträge geprüft.** Deshalb musste die Prüfstelle den Methodenbericht anhand der Anforderungen der EU-ZuVO validieren. Wenn eine Abweichung oder Nichtkonformität mit der EU-ZuVO festgestellt wurde, musste der Anlagenbetreiber, soweit erforderlich, den Methodenbericht/-plan und den zugehörigen Datensatz aktualisieren.

In der nachstehenden Abbildung sind die Haupttätigkeiten während eines Verifizierungsverfahrens dargestellt. Diese Tätigkeiten bauen aufeinander auf und sind voneinander abhängig.

Dies bedeutet, dass Erkenntnisse während des Prüfverfahrens dazu führen können, dass einer oder mehrere der zuvor durchgeführten Schritte erneut durchdacht und anschließend angepasst oder wiederholt werden müssen.

Das iterative Verfahren kann dazu führen, dass einzelne Prüfschritte nicht nur einmal, sondern mehrfach wiederholt werden müssen. Insbesondere mit Blick auf die Validierung des Methodenberichts als Grundlage der Verifizierung eines Zuteilungsantrags und den gegebenenfalls erforderlichen Korrekturen am Methodenbericht während der Prozessanalyse hat das iterative Verfahren im Bereich der Verifizierung der Zuteilungsanträge für die vierte Handelsperiode besondere Relevanz.



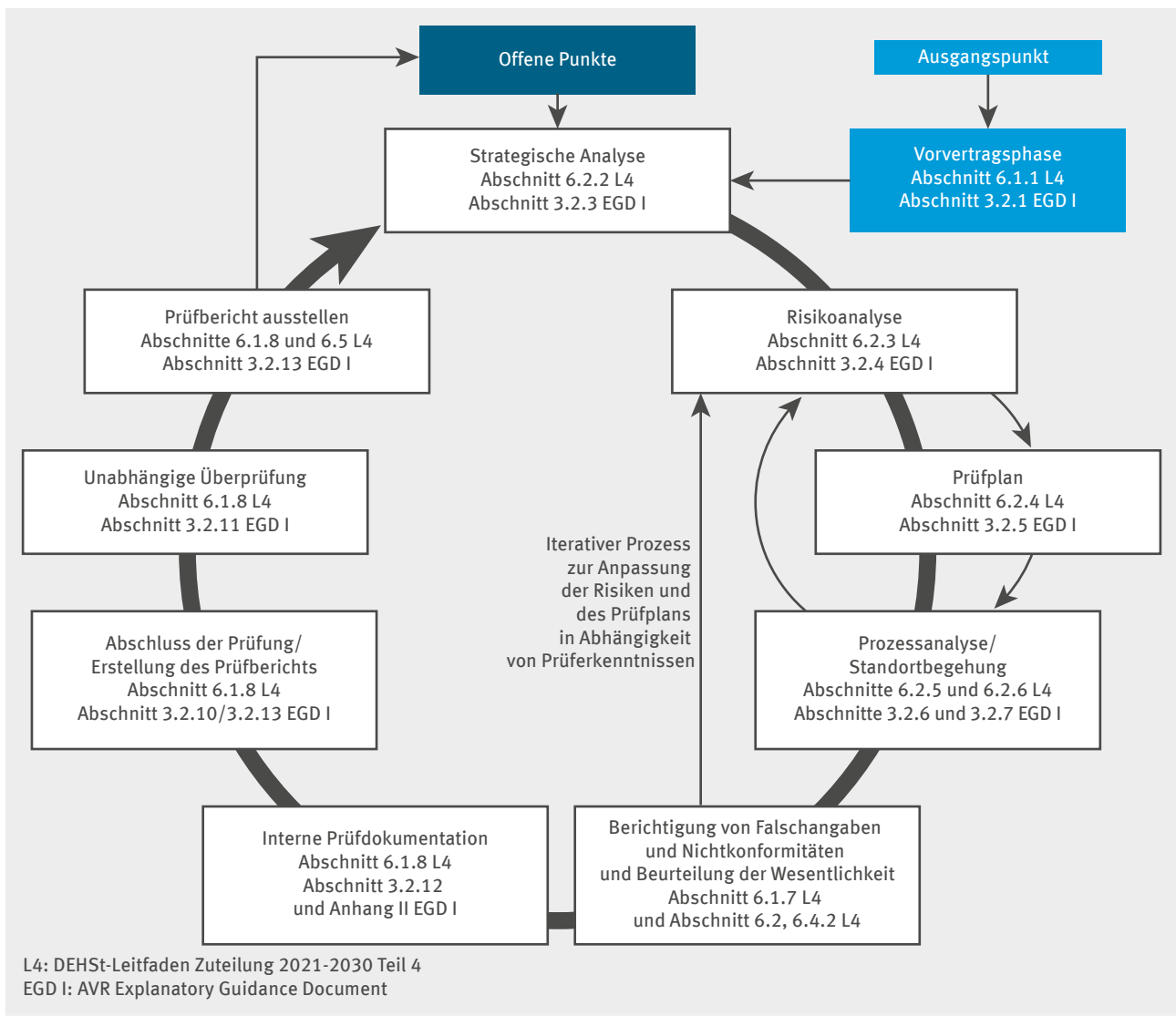


Abbildung 2: Prüfzyklus

6.1.1 Verpflichtungen vor Vertragsschluss

Gemäß der AVR prüft die Prüfstelle anhand der vom Anlagenbetreiber zur Verfügung gestellten Dokumente, ob sie die Verifizierungsaufgabe für die in Frage stehende Anlage ausführen kann. Für diese Feststellung muss die Prüfstelle unter anderem entscheiden, ob sie über die erforderliche Akkreditierung für den Tätigkeitsbereich der Anlage verfügt und ob sie über die Kompetenz, das Personal und die Ressourcen verfügt, um ein für diese Anlage geeignetes Prüfteam zusammenzustellen.

Darüber hinaus legt die Prüfstelle fest, wie viel Zeit für die Durchführung der Prüfaufgaben erforderlich ist. Die Prüfstelle soll sicherstellen, dass der Umfang der Prüfarbeit und die im Vertrag zugewiesene Zeit mit den ermittelten Prüfrisiken im Einklang stehen. Unzureichende vertraglich festgelegte Zeit kann nicht als Begründung herangezogen werden, den Arbeitsaufwand zu reduzieren, der erforderlich ist, um die Prüfung entsprechend den Risiken angemessen abzuschließen. Bei der Bestimmung der für die Prüfung erforderlichen Zeit berücksichtigt die Prüfstelle Faktoren, wie zum Beispiel die Komplexität der Anlage, die Anzahl und Art der anwendbaren Emissionswerte sowie die Komplexität der einzelnen Zuteilungselemente. Die Prüfstelle beurteilt auch, ob die vom Anlagenbetreiber zur Verfügung gestellten Unterlagen für die Angebotserstellung ausreichen und ob die mit der Prüfung verbundenen Geschäftsrisiken durch die Entwicklung eines geeigneten Prüfansatzes ausreichend gemindert werden können.

Die vom Anlagenbetreiber vorzulegenden Unterlagen müssen mindestens Folgendes enthalten:

- ▶ den Methodenbericht oder Methodenplan (und den Nachweis der Genehmigung der zuständigen Behörde)
- ▶ die Emissionsgenehmigung der Anlage und den entsprechenden genehmigten Überwachungsplan

- ▶ eine Beschreibung der Anlage (einschließlich eines einfachen Flussdiagramms, soweit dieses die Verständlichkeit verbessert), sofern diese nicht in einem der oben genannten Dokumente enthalten ist
- ▶ die verifizierten Emissionsberichte inklusive Prüfbericht für die Bezugsjahre 2014 bis 2018 und die vorangegangenen Jahre der Zuteilungsdatenberichterstattung und eine Erläuterung zu etwaigen Korrekturen an den relevanten Daten, nachdem der verifizierte Bericht der zuständigen Behörde vorgelegt wurde
- ▶ die bei der DEHSt eingereichten Mitteilungen zum Betrieb für die Bezugsjahre 2014 bis 2018
- ▶ den verifizierten Zuteilungsantrag und Zuteilungsbescheid (soweit vorhanden).

Soweit der Zuteilungsbescheid nicht vorliegt, beachten Sie bitte die Kommunikation zwischen Anlagenbetreiber und DEHSt zum Zuteilungsantrag.



- ▶ Vorausgegangene, verifizierte Zuteilungsdatenberichte
- ▶ den aktuellen Zuteilungsantrag/Zuteilungsdatenbericht (soweit bereits vorhanden).

Abhängig vom Zeitpunkt des Vertragsabschlusses sind der Zuteilungsantrag oder der letzte verifizierte Emissionsbericht oder Zuteilungsdatenbericht in der Phase vor dem Vertragsabschluss möglicherweise noch nicht verfügbar. **In solchen Situationen kann die Prüfstelle Zuteilungsanträge und Bescheide aus dem vorherigen Zuteilungszyklus und jährliche verifizierte Emissionsberichte und Zuteilungsdatenberichte aus früheren Jahren zur Orientierung verwenden.** Sobald die Dokumente für den aktuellen Zeitraum verfügbar sind, muss die Prüfstelle die Informationen erneut bewerten, um sicherzustellen, dass die vertraglich vereinbarte Zeit und der Prüfplan weiterhin angemessen sind.

Während der Vorvertragsphase unterzeichnet die Prüfstelle einen Vertrag mit dem Anlagenbetreiber. Artikel 9 AVR und EA 6/03 enthalten Anforderungen an die Aufnahme bestimmter Bedingungen in den Vertrag. Ein wesentlicher Aspekt im Vertrag ist der Zeitbedarf. Die zugewiesene Zeit kann nicht als unveränderlicher Wert festgeschrieben werden. Stellt die Prüfstelle bei der detaillierten Prüfung fest, dass zusätzliche Zeit nötig ist, um die erforderlichen Tätigkeiten ordnungsgemäß durchzuführen, muss der im Angebot veranschlagte Zeitbedarf entsprechend angepasst werden können. Daher muss der Vertrag eine Möglichkeit für eine solche Anpassung vorsehen. Weitere Informationen über den Zeitbedarf finden Sie unter KGN II.12.

6.1.2 Strategische Analyse

Gemäß Artikel 11 der AVR untersucht die Prüfstelle anhand der vom Anlagenbetreiber bereitgestellten Informationen die Art, den Umfang und die Komplexität der durchzuführenden Prüfaktivitäten. Sie soll ein Verständnis darüber gewinnen, wie der Anlagenbetreiber die zu überprüfenden Daten des Zuteilungsantrags (und gegebenenfalls Benchmark-Daten) oder Zuteilungsdatenberichts erhoben und ermittelt hat. Die Informationen umfassen nicht nur die oben aufgeführten Dokumente, sondern auch andere relevante Informationen, einschließlich:

- ▶ die Emissionsgenehmigung und andere umweltbezogene Genehmigungen, sofern diese relevanten Informationen für die Produktionsprozesse enthalten
- ▶ Kopien dokumentierter Verfahren im Zusammenhang mit dem Methodenplan, die beispielsweise Folgendes betreffen:
 - ▶ Verantwortlichkeiten für die Überwachung und Berichterstattung
 - ▶ regelmäßige Bewertungen der Angemessenheit des Methodenplans und der Wirksamkeit der Überwachung
 - ▶ Verfolgung der NACE- und PRODCOM-Codes sowie der in jedem Zuteilungselement hergestellten Produkte
 - ▶ Nachweise von Änderungen am Methodenplan

- ▶ Datenflussaktivitäten und Kontrollaktivitäten, um sicherzustellen, dass die Daten keine Abweichungen enthalten, einschließlich in Bezug auf:
 - ▶ interne Prüfungen und Validierung von Daten
 - ▶ Korrekturen und Korrekturmaßnahmen
 - ▶ Qualitätssicherung von IT- und Messsystemen
 - ▶ Steuerung ausgelagerter Prozesse
 - ▶ Kontrolle von Dokumenten und Aufzeichnungen
- ▶ die Risikobewertung des Anlagenbetreibers
 - ▶ Angaben, wie der Anlagenbetreiber Nichtkonformitäten korrigiert hat oder Verbesserungsempfehlungen nachgegangen ist, die im Verifizierungsbericht eines Zuteilungsdatenberichts des Vorjahres oder des Zuteilungsantrags festgehalten wurden
 - ▶ gegebenenfalls Korrespondenz mit der zuständigen Behörde darüber, wie der Anlagenbetreiber die in den Vorjahren von der Prüfstelle gemeldeten Nichtkonformitäten behandelt hat
 - ▶ eine Aufzeichnung aller Änderungen, soweit der Methodenplan geändert wurde
- ▶ alle anderen relevanten Informationen, die die Prüfstelle beim Verständnis der in der Anlage durchgeführten Tätigkeiten unterstützen.

Bei der Analyse der Informationen betrachtet die Prüfstelle insbesondere die Komplexität der Bestimmung der einzelnen Zuteilungselemente und die Art in der die aggregierten Daten ihnen zugeordnet sind, den anwendbaren Zuteilungsansatz, spezifische Details zum Berechnungsansatz usw., die im Methodenbericht angegeben sind, und den zugehörigen Datenfluss und interne Kontrolltätigkeiten.

Wenn der Methodenbericht abweichende interne Kontrollen für Daten vorsieht, die im Rahmen des Überwachungsplans für die vorherige jährliche Emissionsberichterstattung und Verifizierung kontrolliert wurden, muss die Prüfstelle außerdem ergründen, warum die Kontrollen unterschiedlich sind und ob dies Auswirkungen auf zuvor geprüfte Daten hat.

Wenn die Prüfstelle in den vergangenen Jahren die Verifizierung der relevanten jährlichen Emissionsberichte einschließlich der für Mitteilungen zum Betrieb vorgesehenen Prüfhandlungen für dieselbe Anlage durchgeführt hat, dann bewertet die Prüfstelle im Rahmen der strategischen Analyse, welche Nachweise und Daten sie bereits in ihren internen Prüfunterlagen für die Berichtsjahre hat, die für die Basiszuteilung bewertet werden, um sicherzustellen, dass die Verifizierung der historischen Bezugsdaten effizient durchgeführt wird. Zum Beispiel wurden einige Daten über Zuteilungselemente mit Brennstoff- und Prozess-Emissionswerten wahrscheinlich bereits im Laufe der jährlichen Verifizierung der Emissionsberichte ausgewertet (zum Beispiel Brennstoff-/Materialmengen, unterer Heizwert usw.). Die zugehörigen Messinstrumente wurden bereits untersucht, und der Wartungsstatus von Messinstrumenten usw. wurde während der jährlichen Standortbegehung geprüft. In diesen Fällen sollte die Prüfstelle evaluieren, inwieweit diese früheren Verifizierungen die für den aktuellen Zuteilungsantrag zu überprüfenden Daten abdecken und ob der Umfang der früheren Verifizierungen mit der aktuellen Verifizierung übereinstimmt.



Als Teil der strategischen Analyse und der Risikoanalyse der Prüfstelle bewerten Sie, inwieweit Erkenntnisse aus der Verifizierung der Emissionsberichte 2014 bis 2018 für die Verifizierung des Zuteilungsantrags übernommen werden können. Insbesondere berücksichtigen Sie dabei bitte erfolgte VET-Korrekturen, Änderungen am Überwachungsplan oder Hinweise und Beschwerden der DEHSt zu diesen Emissionsberichten, die Auswirkungen auf die Berechnung der Zuteilung oder der Aktualisierung der Emissionswerte haben könnten. Weiter bedenken Sie bitte, dass ein Bezug nur auf erfolgte Prüfhandlungen möglich ist und nicht pauschal auf das Prüftestat.

Bitte beachten Sie insbesondere weiter, dass im Fall der Änderung des ETS-Status einer Anlage während der dritten Handelsperiode (wie bei Polymerisationsanlagen) möglicherweise nicht für alle Jahre des Bezugszeitraums verifizierte Emissionsberichte vorliegen. In diesen Fällen nehmen Sie die Prüfung der Daten – abhängig von bereits erfolgten Prüfungen im Rahmen vorangegangener Verifizierungen – nach den Vorgaben der AVR vor.

Im Fall von Änderungen des Anlagenumfangs (wie bei Teilung und Zusammenlegung von ETS-Anlagen) hängt die erforderliche Prüftiefe vom Einzelfall ab. Es ist von Ihnen zu bewerten, inwieweit die Angaben im Zuteilungsantrag bereits als verifiziert betrachtet werden können. Die Kapitel 2.6 und 7.3.1 des Leitfadens Teil 2 enthalten weiterführende Hinweise zur Behandlung solcher Anlagen und weitere Angaben für den Inhalt des Zuteilungsantrags.

Insbesondere beachten Sie bitte, dass zum Beispiel für die Bestimmung der jährlichen Aktivitätsrate neue Anforderungen aus der EU-ZuVO angewendet werden müssen, wie unter anderem in **Leitfaden Teil 2** erläutert. Deshalb können Sie die Daten aus den vorliegenden Mitteilungen zum Betrieb nicht ungeprüft übernehmen, auch wenn deren Prüfung bereits Teil der Verifizierung der Emissionsberichte 2014 bis 2018 gewesen ist.

6.1.3 Risikoanalyse

Die Prüfstelle muss die Risiken von Falschangaben, Abweichungen und Nichtkonformitäten sowie deren Wesentlichkeit auf die gemeldeten Daten bewerten. Das Ergebnis der Risikoanalyse bestimmt, wie und in welchem Umfang die Prüftätigkeiten gestaltet, geplant und durchgeführt werden sollen. Wichtige Grundlage der Risikoanalyse ist, zwei Arten von Risiken zu identifizieren und zu bewerten, die inhärenten Risiken¹⁴ und die Kontrollrisiken¹⁵. Zusammen mit dem Entdeckungsrisiko bilden diese Risiken das Gesamtprüfrisiko- das Risiko, dass die Prüfstelle ein unzutreffendes Prüfgutachten abgibt. Weitere Informationen sind in der Guidance zur Risikoanalyse (AVR KGD II.2) zu finden.

Die rechtliche Definition der Begriffe „inhärente Risiken“ und „Kontrollrisiken“ finden Sie in der AVR in Artikel 3 Nummer 16 und 17.



- ¹⁴ Inhärente Risiken ergeben sich aus den Datenflussaktivitäten des Anlagenbetreibers und setzen voraus, dass es keine ausreichende Kontrolltätigkeiten gibt, um diese Risiken zu mindern, auch wird die Kontrollumgebung des Anlagenbetreibers nicht berücksichtigt. Beispiele für ein inhärente Risiken sind: Umfangreiche manuelle Eingaben und Übertragungen von Daten, komplexe Datenverwaltungssysteme zur Erfassung und Quantifizierung von Produkt- oder Emissionsdaten, mehrere Zuteilungselemente, Komplexität und Anzahl der Emissionsquellen und verwendeten Brennstoffe – insbesondere, wenn sich diese auf mehrere Zuteilungselemente beziehen – Störungen, Stilllegungen oder Änderungen im Produktionsprozess.
- ¹⁵ Kontrollrisiken hängen mit der internen Kontrollumgebung des Anlagenbetreibers zusammen und der Möglichkeit, dass interne Kontrollen versagen oder ausfallen. Beispiele für Kontrollrisiken sind: fehlende oder nicht ordnungsgemäß funktionierende automatisierte Kontrollen im IT-System, keine Kalibrierung von Messgeräten oder interne Datenprüfungen und die Überprüfung der manuellen Übertragung von Daten, die nicht oder nicht mit der Sorgfalt durchgeführt werden, die von der Höhe des damit verbundenen inhärenten Risikos verlangt wird.

Gemäß der AVR muss die Prüfstelle die anzunehmenden inhärenten Risiken, Kontrollrisiken und Entdeckungsriskiken auf der Grundlage der Ergebnisse der strategischen Analyse einschätzen. Darüber hinaus bewertet die Prüfstelle die Prüfrisiken in Verbindung mit diesen Faktoren:

- ▶ Verlässlichkeit und Vollständigkeit der Nachweise aus früheren vor Ort durchgeführten Prüfungen und Interviews usw., um festzustellen welche Prüfungshandlungen in welchem Umfang weitere Prüfungen vor Ort am Standort erforderlich machen
- ▶ Verlässlichkeit der Nachweise, die von anderen externen Prüfern, wie etwa Buch-, Rechnungs- oder Wirtschaftsprüfern im Falle von Produktinformationen, zur Verfügung gestellt wurden.

Die Risikoanalyse ist ein iterativer Prozess und muss aktualisiert werden, wenn die ins Detail gehenden Prüftätigkeiten während der Prozessanalyse zeigen, dass die Risiken höher oder niedriger sind als ursprünglich eingestuft. In diesem Fall muss auch der Prüfplan aktualisiert werden.



Ihre strategische Analyse sollte, ebenso wie die Risikoanalyse, die Validierung des Methodenberichts als Prüfhandlung und potentielle Fehlerquelle explizit berücksichtigen. Beachten Sie hierbei bitte, dass Fehler in der Validierung des Methodenberichts Folgefehler verursachen und gegebenenfalls ein zufriedenstellendes Testat ausschließen können.

6.1.4 Prüfplan

Die Risikoanalyse bestimmt, wie die Prüfstelle den Prüfplan, der aus drei Elementen besteht, aufbaut:

- ▶ einem Prüfprogramm¹⁶, in dem Inhalt und Umfang der Prüftätigkeiten sowie die Dauer und die Weise beschrieben sind, in der diese Tätigkeiten durchzuführen sind. Dazu gehört auch die Planung aller Prüftätigkeiten. Gemäß Artikel 26 der AVR sollte die Begründung für den Verzicht auf Prüftätigkeiten aufgrund der Risikoanalyse der Prüfer vollständig in den internen Prüfunterlagen dokumentiert sein
- ▶ einem Testplan, der vorgibt, in welchem Umfang und mit welchen Methoden die Kontrolltätigkeiten und die dafür geltenden Verfahren getestet werden
- ▶ einem Plan für Datenstichproben, der vorgibt, in welchem Umfang und nach welchen Methoden Datenstichproben in Bezug auf die den aggregierten Daten zugrunde liegenden Datenpunkte gezogen werden; sowie die durchzuführenden Tests bezüglich der gezogenen Datenstichproben.



Wenn Sie die Wesentlichkeitsschwelle verwenden, um die Größe einer Datenstichprobe festzulegen, dokumentieren Sie bitte, wie dies unter Berücksichtigung des Gesamtbezugspunkts (zum Beispiel Aktivitätsrate des Zuteilungselements oder Gesamtemissionen) erfolgt ist.

Die Guidance zur Risikoanalyse (AVR KGD II.2) erläutert, wie sich die Risikoanalyse auf den Aufbau des Prüfplans auswirkt.



Ihr Prüfplan sollte als separaten Prüfschritt die Validierung des Methodenberichts beinhalten sowie den Umgang mit Korrekturbedarf und den Fall der Prüfung erforderlicher Nachbesserungen.

¹⁶ Das Prüfprogramm ist nicht nur eine Agenda für die Standortbegehung, sondern sollte ausreichend detaillierte Angaben zu den geplanten Tests und Tätigkeiten enthalten, um die Teammitglieder darüber zu informieren, welche Tätigkeiten auszuführen sind.

6.1.5 Prozessanalyse (ausführliche Prüfung)

Das Ziel dieser Stufe der Prüfung besteht darin, ins Detail gehende Nachweise zu sammeln und zu dokumentieren, auf deren Grundlage die Prüfstelle ihr Prüfgutachten abgeben kann. Während der Prozessanalyse muss die Prüfstelle den Prüfplan umsetzen. Während dieser Stufe wird die Prüfstelle:

- ▶ die Umsetzung des Methodenplans beurteilen: Bewertung der Datenflussaktivitäten, der Kontrolltätigkeiten und -verfahren sowie der Überprüfung der Grenzen von Zuteilungselementen und der Anwendung der verschiedenen Methoden
- ▶ den Methodenbericht¹⁷ anhand der Anforderungen der EU-ZuVO prüfen, um zu bestätigen, dass der Methodenbericht die Anforderungen erfüllt

Eine Validierung des Methodenplans erfolgt während der Verifizierung des Zuteilungsdatenberichts von Bestandsanlagen nicht. Zur Prüfung des Methodenplans eines neuen Marktteilnehmers sehen Sie bitte Kapitel 3.



- ▶ umfangreiche Datentests durchführen, bestehend aus Datenprüfung, Analyseverfahren und Kontrolle der Monitoring-/Datenerhebungsmethodik.

Die Prüfstelle verwendet unterschiedliche Techniken und Verfahren, um diese Prüfungen durchzuführen: Zum Beispiel führt sie Interviews, beobachtet wie Anlagenbetreiber Kontrolltätigkeiten anwenden, verfolgt Daten zu Primärquellen zurück. Weitere Informationen zur Prozessanalyse sind in AVR EGD I und AVR KGN II.3 zu finden. Abschnitt 7 dieses Dokuments enthält weitere Informationen über die konkreten Prüfungen, welche die Prüfstelle an den für den Zuteilungsantrag relevanten Daten vornimmt. Abschnitt 8.1 enthält Informationen über zusätzliche Prüfungen, die Sie für die Verifizierung der Zuteilungsdatenberichte durchführen müssen.

Ein wesentlicher Aspekt besteht darin, dass die Prüfstelle den Methodenbericht anhand der EU-ZuVO prüft. Dies bedeutet, dass die Prüfstelle insbesondere beurteilt, ob:

- ▶ die Grenzen der Zuteilungselemente im Einklang mit der EU-ZuVO festgelegt wurden und mit den Grenzen der gesamten Anlage übereinstimmen (das heißt wie für die jährliche Emissionsberichterstattung genehmigt)
- ▶ Daten, die für die entsprechenden Emissionswerte relevant sind, dem richtigen Zuteilungselement ohne Doppelzählung oder Auslassungen zugeordnet werden
- ▶ Methoden zur Erhebung und Überwachung von Daten im Einklang mit der EU-ZuVO richtig angewandt wurden
- ▶ höchstmögliche Genauigkeit und richtige Hierarchieebene der Genauigkeit verwendet wurde
- ▶ Methoden zur Schließung von Datenlücken in Übereinstimmung mit der EU-ZuVO richtig angewendet wurden
- ▶ Datenflussaktivitäten und -verfahren entsprechend der EU-ZuVO festgelegt, umgesetzt, dokumentiert und korrekt aufrechterhalten wurden.

Die Prüfstelle bewertet den Methodenbericht anhand der EU-ZuVO-Anforderungen als Ausgangspunkt für die Planung ihrer Tätigkeiten. Weitere Informationen finden Sie unter Abschnitt 6.2.

Die Validierung des Methodenberichts mit den vorgenannten Prüfschritten sollten Sie der Prozessanalyse der Zuteilungsdaten voranstellen. Bei der Verifizierung des Zuteilungsantrags prüfen Sie auch, ob die Daten tatsächlich erhoben wurden wie im Methodenbericht beschrieben. Ferner prüfen Sie, ob bestehende Verfahrensanweisungen und Verfahrensbeschreibungen korrekt Methodenbericht im FMS abgebildet sind.



In einigen Fällen können Datensätze zu umfangreich sein, um alle Einzeldaten zu testen. Wenn dies durch die Risikoanalyse der Prüfstelle gerechtfertigt ist, kann die Prüfstelle Stichproben auf die Datensätze oder Kontrolltätigkeiten anwenden, um die Aufmerksamkeit auf die wesentlichen Aspekte zu beschränken. Siehe AVR KGN II.4 zu den Grundsätzen, die für die Probenahme gelten.

Wenn Falschangaben, Abweichungen und Nichtkonformitäten festgestellt werden, passt die Prüfstelle die strategische Analyse und die Risikoanalysen sowie den Prüfplan entsprechend an.



Diese Anpassung des Prüfplans aufgrund von festgestellten Falschangaben, Abweichungen oder Nichtkonformitäten macht in der Regel auch eine Erhöhung des Umfangs der Datenstichprobe erforderlich.

6.1.6 Standortbegehungen

Gemäß Artikel 21 und 31 der AVR sind Standortbegehungen für die Verifizierung der Zuteilungsdaten erforderlich. Zweck einer Standortbegehung ist es, ausreichende Nachweise zu sammeln, um mit hinreichender Sicherheit feststellen zu können, dass die Zuteilungsdaten des Anlagenbetreibers keine wesentlichen Falschangaben enthalten. Tätigkeiten während der Standortbegehung umfassen:

- ▶ Befragung des Personals, Prüfung von Dokumenten und Bewertung der Verfahren des Anlagenbetreibers in der Praxis
- ▶ Kontrolle der Grenzen der Anlagen und Zuteilungselemente, des Datenflusses und Bewertung der Vollständigkeit der Stoffströme und Emissionsquellen
- ▶ praktische Tests der Kontrolltätigkeiten und Prüfung der Anwendung der im Methodenplan genannten Verfahren
- ▶ Sammlung von Belegen durch die Prüfung von Messgeräten, Überwachungssystemen und -prozessen¹⁸.

Die Risikoanalyse der Prüfstelle bestimmt, ob weitere Standorte zu begehen sind und zu welchen Zeitpunkten Standortbegehungen durchgeführt werden.

Bei der Verifizierung der Zuteilungsdaten im Zuteilungsantrag für die Zuteilungselemente mit Brennstoff- und Prozess-Emissionswert

– sowie einige Elemente des Zuteilungselements mit Wärme-Emissionswert – ist zu berücksichtigen, dass die Daten für den Bezugszeitraum in einigen Fällen bereits während der jährlichen Emissionsberichtsprüfung verifiziert wurden. Umfasst das Zuteilungselement im Zuteilungsantrag die gesamte Anlage oder einen wesentlichen Teil der Anlage, zum Beispiel einer sehr aufwändig zu bereisenden Offshore-Anlage, und wurden alle Daten während der jährlichen Emissionsberichtsprüfung von derselben Prüfstelle überprüft, müssen gegebenenfalls keine weiteren Vor-Ort-Prüfungen durchgeführt werden, sofern es durch die Risikoanalyse der Prüfstelle gerechtfertigt ist und alle relevanten Unterlagen zentral verfügbar sind. Dies bedeutet keinen Verzicht auf die Standortbegehung.

Wenn eine Standortbegehung während der jährlichen Verifizierung der Emissionsberichte durchgeführt wurde, ist eine erneute Prüfung am zentralen Standort, wo alle Unterlagen und Daten verfügbar sind, dennoch in diesen Fällen erforderlich. Die Prüfstelle muss insbesondere beachten, ob:

- ▶ der Prüfumfang der historischen Emissionsdaten für die jährliche Berichterstattung in der Vergangenheit mit dem Umfang identisch war oder die gleichen Gebiete behandelte, wie die Verifizierung des Zuteilungsantrags
- ▶ die Daten des Zuteilungsantrags, die Methodik und Anlagengrenzen sowie Datenflussaktivitäten, Kontrolltätigkeiten und -verfahren während der jährlichen Verifizierung der Emissionsberichte geprüft wurden.

¹⁸ Es ist zu beachten, dass die Art und der Status der Kontrollsysteme und Messinstrumente, die zum Zeitpunkt der Datenerhebung verwendet wurden, von Bedeutung sind. Bei der Überprüfung von Systemen und Instrumenten usw. während einer Standortbegehung muss daher der historische Charakter der Bezugsdaten für das erste Zuteilungsverfahren berücksichtigt werden. Die Überprüfung von Kontrolltätigkeiten und Instrumenten, die aktuell angewendet werden, ist möglicherweise für den Datensatz nicht relevant.

Informationen zu Standortbegehungen bei Verifizierung der Zuteilungsdatenberichte finden Sie in Abschnitt 8.3.

Die Standortbegehungen müssen physisch durchgeführt werden. Im Falle höherer Gewalt erlaubt die AVR der Prüfstelle jedoch, „virtuelle“ Standortbegehungen¹⁹ durchzuführen, wenn die erforderlichen Bedingungen erfüllt sind. Weitere Informationen zu den geltenden Bedingungen finden Sie im KGN II.5 zu Standortbegehungen.

6.1.7 Behebung von Falschangaben, Abweichungen und Nichtkonformitäten

Die Prüfstelle muss den Anlagenbetreiber rechtzeitig informieren, wenn sie Falschangaben, Abweichungen oder Nichtkonformitäten festgestellt hat.

Falschangaben	Auslassung, Falschdarstellung oder Fehler im Zuteilungsantrag des Anlagenbetreibers oder im Zuteilungsdatenbericht. Dies beinhaltet nicht die unter der EU-ZuVO zulässige Unsicherheit.
Nichtkonformitäten	Jede Handlung oder Unterlassung einer Handlung, die dem Methodenplan widerspricht. Beispiele für Nichtkonformität umfassen die Nichtanwendung der korrekten Methodik zur Berechnung der Bezugsdaten oder der Daten Zuteilungsdatenbericht. Wenn eine Nichtkonformität zu einem Fehler, einer falschen Darstellung oder Auslassung in den gemeldeten Daten führt, ist dies auch als Falschangabe zu betrachten.
Abweichung	Jede Handlung oder Unterlassung einer Handlung, die nicht mit der EU-ZuVO, EU-AnpassungsVO oder anderen relevanten Vorschriften übereinstimmt. Dies beinhaltet die nationale Gesetzgebung. In einigen Fällen können Nichtkonformitäten auch eine Abweichung von der EU-ZuVO oder der EU-AnpassungsVO darstellen.

Der Anlagenbetreiber muss **alle von der Prüfstelle festgestellten Falschangaben, Abweichungen und Nichtkonformitäten korrigieren**. Dies kann beispielsweise geschehen, indem die Daten im Zuteilungsantrag oder Zuteilungsdatenbericht korrigiert werden, gegebenenfalls der Methodenplan aktualisiert wird, Auslassungen im Methodenplan behoben werden usw.

...

Korrigierte Falschangaben, Abweichungen und Nichtkonformitäten müssen in den internen Prüfunterlagen dokumentiert werden.

Wenn Falschangaben, Abweichungen und Nichtkonformitäten nicht korrigiert werden, muss die Prüfstelle die Wesentlichkeit dieses Umstands auf die Berichtsdaten bewerten (siehe Abschnitt 6.4.2).

Korrigiert ein Anlagenbetreiber Falschangaben, Nichtkonformitäten oder Abweichungen auf Ihren Hinweis als Prüfstelle nicht, wird hierdurch in der Regel eine erneute Risikoanalyse erforderlich. Insbesondere das Qualitätssicherungssystem des Anlagenbetreibers kann hierdurch in Frage gestellt sein. Sollte sich der Anlagenbetreiber weigern, auch nur geringe Korrekturen durchzuführen, sollten Sie Ihre Prüfhandlungen, wie zum Beispiel die Stichprobengröße, deutlich erhöhen oder ein negatives Testat erstellen.

Stufen Sie eine verbleibende Falschangabe nach allen erforderlichen Prüfungen nicht als wesentlich ein, müssen Sie dies im FMS aussagekräftig dokumentieren; insbesondere begründen Sie bitte, warum Sie die Falschangabe nicht als wesentlich betrachten.

Korrigiert der Anlagenbetreiber wesentliche Falschangaben nicht, müssen Sie stets ein negatives Testat ausstellen.

Die Prüfstelle führt zusätzliche Tätigkeiten durch, wenn Datenlücken festgestellt werden (siehe Abschnitt 7.3).

¹⁹ Eine virtuelle Standortbegehung ist eine Standortbegehung, die in einer Online-Umgebung durchgeführt wird und die den EU-ETS (leitenden) Prüfern, Experten und dem Personal des Anlagenbetreibers ermöglicht, Prüfkativitäten und -verfahren unabhängig von der physischen Anwesenheit am Standort aus der Distanz durchzuführen.

6.1.8 Schlussfolgerung zu den Ergebnissen der Verifizierung

Nach Abschluss der Prüfungen und unter Berücksichtigung aller während der Prüfungen erhobenen Nachweise muss die Prüfstelle die in Artikel 24 der AVR aufgeführten Tätigkeiten durchführen. Ein wesentlicher Aspekt dieses Schrittes ist, dass die Prüfstelle sicherstellen muss, dass sie ausreichende Nachweise gesammelt hat, um das Prüfgutachten zu untermauern. Weitere Informationen finden Sie in Abschnitt 3.2.10 des AVR EGD I.

...



Die Ausführungen der Originalfassung zu einer so genannten Management Declaration geben wir hier nicht wieder. Haftungsfragen zwischen Anlagenbetreiber und Prüfstellen sind nicht Gegenstand des Leitfadens. Wir weisen darauf hin, dass Sie als Prüfstelle an die rechtlichen Vorgaben gebunden sind und eine Erklärung des Anlagenbetreibers keine öffentlich-rechtliche Relevanz besitzt.

Unabhängige Überprüfung

Vor Ausstellung des Prüfberichts müssen die internen Prüfunterlagen und der Prüfbericht einem unabhängigen Überprüfer vorgelegt werden. Weitere Informationen finden Sie in Abschnitt 3.2.11 der AVR EGD I.



Das gesamte Verifizierungsverfahren und die Verifizierungsentscheidung müssen anhand der vorliegenden Prüfungsdokumentation von einem unabhängigen Überprüfer nachvollzogen werden.

Da das Verifizierungsverfahren auch die Validierung des Methodenberichts umfasst, ist diese auch Gegenstand der unabhängigen Überprüfung. Wenn die unabhängige Überprüfung einen erheblichen Mangel im Verfahren der Validierung des Methodenberichts feststellt, kann das Verifizierungsverfahren nicht AVR-konform abgeschlossen werden, ohne dass der Mangel der Validierung und dessen Auswirkungen auf das gesamte Verifizierungsverfahren beseitigt werden.

Die unabhängige Überprüfung muss die Prüfstelle nachvollziehbar dokumentieren und ist Teil der Prüfungsdokumentation.

Interne Prüfunterlagen

Die Prüfstelle muss interne Prüfunterlagen erstellen, um eine lückenlose Dokumentation der Bewertungen und Entscheidungen, die es der Prüfstelle ermöglichen mit hinreichender Sicherheit zu ihrem Prüfgutachten zu gelangen, zur Verfügung stellen zu können. Alle relevanten Dokumente und alle Ergebnisse der zu Grunde liegenden Prüfschritte sind in die internen Prüfunterlagen auf nachvollziehbare und Verknüpfungen beachtende Weise aufzunehmen (siehe Abschnitt 3.2.12 der EGD I).

Eine vollständige interne Dokumentation muss auch für Dritte nachvollziehbar und verständlich sein. Aus Ihren internen Prüfunterlagen sollte für uns unzweifelhaft erkennbar sein, welche Prüfhandlungen Sie geplant und durchgeführt haben und warum Sie andere Prüfhandlungen nicht vorgesehen oder unterlassen haben. Wenn Sie Daten stichprobenartig geprüft haben, müssen auch Art und Umfang der Stichprobe nachvollziehbar sein.

Wenn Sie sich zur Gestaltung des Prüfprogramms an der Wesentlichkeitsschwelle orientiert haben, dokumentieren Sie bitte Art und Umfang der Anwendung der Wesentlichkeitsschwelle.

Prüfbericht

Gemäß Artikel 27 der AVR stellt die Prüfstelle dem Anlagenbetreiber den Prüfbericht einschließlich des abschließenden Prüfgutachtens aus (siehe dazu Abschnitt 6.5).

Anpassung

6.2 Umfang der Verifizierung

Für jeden einzelnen, von einem Anlagenbetreiber vorgelegten Zuteilungsantrag oder Zuteilungsdatenbericht muss die Prüfstelle – auf der Grundlage hinreichender Sicherheit – ein Prüfgutachten abgeben, welches beinhaltet, ob die gemeldeten Zuteilungsdaten frei von wesentlichen Falschangaben²⁰ sind. Dieser Tätigkeitsschritt wird auf der Grundlage der Artikel 6, 7 Absatz 2 und 7 Absatz 3 der AVR durchgeführt, was bedeutet, dass die verifizierten Zuteilungsdaten verlässlich sein müssen und eine zutreffende Darstellung der Realität sind. Die Prüfstellen müssen ihre Tätigkeit mit professioneller Skepsis, im öffentlichen Interesse und unabhängig von anderen Beteiligten des Zuteilungsverfahrens nach der EU-ZuVO planen und durchführen.

Der Umfang der Verifizierung wird durch die Prüfaufgaben bestimmt, die die Prüfstelle ausführen muss, um das Ziel der Verifizierung zu erreichen: d. h. um sicherzustellen, dass die Daten des Zuteilungsantrags gemäß der EU-ZuVO und EU-AnpassungsVO überwacht wurden und dass zuverlässige und korrekte Daten gemeldet werden. Gemäß Artikel 7 Absatz 4 der AVR muss die Prüfstelle überprüfen, ob:

- ▶ der Zuteilungsantrag oder Zuteilungsdatenbericht vollständig ist und die Anforderungen von Anhang IV der EU-ZuVO erfüllt
- ▶ der Anlagenbetreiber nach seinem Methodenplan und genehmigten Methodenbericht die Daten entsprechend der EU-ZuVO und EU-AnpassungsVO erhoben hat²¹
- ▶ die Zuteilungsdaten keine wesentlichen Falschangaben enthalten. Damit die Prüfstelle dies schlussfolgern kann, muss sie vom Anlagenbetreiber eindeutige Belege zur Unterstützung der gesamten zu meldenden Daten erhalten. Um die erforderlichen Nachweise für die hinreichende Sicherheit zu erhalten und die Beurteilung der wesentlichen Richtigkeit der Daten und der dazugehörigen Informationen vorzunehmen, verwendet die Prüfstelle analytische Verfahren, führt eine Datenprüfung durch und bewertet die ordnungsgemäße Anwendung der Überwachungsmethodik gemäß den AVR-Artikeln 15, 16 und 17. Die Wesentlichkeitsschwelle für bestimmte Elemente der Zuteilungs- und Benchmark-Daten sind in Artikel 23 Absatz 4 der AVR und eine Erläuterung der durchzuführenden Wesentlichkeitsanalyse für Zuteilungsdaten ist in Abschnitt 6.4.2 enthalten.
- ▶ die Informationen in Bezug auf die Datenflussaktivitäten, das Kontrollsystem und die zugehörigen Verfahren des Anlagenbetreibers bereitgestellt werden können, um die Überwachung und Berichterstattung des Anlagenbetreibers zu verbessern. Diese Tätigkeit ist eng mit Artikel 27 Absatz 3 Buchstabe (p) und Artikel 30 der AVR verbunden. Die Prüfstelle hat die Verantwortung zu prüfen und zu bewerten, ob der Überwachungs- und Berichterstattungsprozess eines Anlagenbetreibers verbessert werden kann, um die Genauigkeit, Robustheit und Qualität der gemeldeten Daten zu verbessern. Dies betrifft insbesondere die Datenflussaktivitäten, die Risikobewertung des Anlagenbetreibers, die Kontrolltätigkeiten, die Bewertung des Kontrollsystems und die im Methodenplan genannten Verfahren. Wenn Verbesserungsmöglichkeiten bestehen, muss die Prüfstelle dem Prüfbericht einen Verbesserungshinweis hinzufügen.²²

Eine der wichtigsten Aufgaben des Anlagenbetreibers ist die Entwicklung einer Methodik zur Zusammenstellung verfügbarer Daten – gegebenenfalls durch (konservative) Annahmen und Schätzungen ergänzt – zur Ermittlung der historischen Bezugsdaten und zur Zuordnung dieser Daten zu Zuteilungselementen.

Das Ziel ist, dass nur „Datenquellen mit höchstmöglicher Genauigkeit“ verwendet werden. Wenn also mehrere Quellen für denselben historischen Datensatz zur Auswahl stehen, muss der Anlagenbetreiber die Daten mit der höchstmöglichen Genauigkeit auswählen und Daten aus anderen Quellen zum Zweck des Abgleichs hinzufügen. Die Kernbestandteile dieses Datensammelprozesses müssen im Methodenbericht dokumentiert werden und eine Begründung enthalten, warum die ausgewählten Daten als solche mit „höchstmöglicher Genauigkeit“ gelten (siehe Abschnitt 2.3).

20 „Wesentliche Falschangaben“ sind Falschangaben, die nach Ansicht der Prüfstelle einzeln oder zusammen mit anderen Falschangaben die Wesentlichkeitsschwelle überschreiten oder die Bearbeitung des Zuteilungsantrags oder Zuteilungsdatenberichts durch die zuständige Behörde beeinträchtigen könnten.

21 Siehe Abschnitt 2.2 zur Validierung des Methodenberichts.

22 Die Prüfstelle sollte Schwachstellen in den Kontrolltätigkeiten als Teil der Empfehlungen ermitteln und den Anlagenbetreiber darüber informieren, warum etwas als Schwachstelle angesehen wird. Die Prüfstelle darf jedoch keinesfalls dem Anlagenbetreiber empfehlen, auf welche Weise der Anlagenbetreiber die Schwachstelle beheben soll, weil die Prüfstelle dadurch eine beratende Rolle annehmen und dadurch ihre Unabhängigkeit beeinträchtigen würde.

Die Bewertung des Methodenberichts durch die Prüfstelle ist daher ein Kernpunkt der Verifizierung. Wie oben beschrieben, unterscheidet sich der Umfang der Bewertung in der Situation, in der der Methodenplan von der zuständigen Behörde genehmigt wurde, im Vergleich zu der Situation im Zuteilungsverfahren 2019, in der der Methodenbericht nicht der Genehmigung der zuständigen Behörde unterliegt. Die Unterschiede bezüglich der Verifizierung des Methodenberichts und Methodenplans sind in der nachstehenden Tabelle zusammengefasst.



In Deutschland wurde der Methodenbericht im Zuteilungsverfahren 2019 von der Prüfstelle validiert, daher war die zweite Spalte der folgenden Tabelle für das Zuteilungsverfahren 2019 in Deutschland nicht relevant. In der Verifizierung der Zuteilungsdatenberichte entspricht die zweite Spalte dem anzuwendenden Vorgehen.

Tabelle 1: Prüfung von Methodenbericht und Methodenplan

Der Methodenbericht unterliegt nicht der Genehmigung der zuständigen Behörde.	Der Methodenplan unterliegt der Genehmigung der zuständigen Behörde.
<ul style="list-style-type: none"> ▶ Die Prüfstelle überprüft im Laufe der strategischen Analyse, ob der zu validierende Methodenbericht die korrekte Version ist. ▶ Die Prüfstelle validiert (prüft) den Methodenbericht anhand der EU-ZuVO, um zu bestätigen, dass er vollständig ist und den Vorschriften entspricht. ▶ Die Prüfstelle bewertet die Richtigkeit der Methodik und die Angemessenheit der Datenquellen, die zur Ermittlung der historischen Bezugsdaten verwendet werden (das heißt, ob es sich nachweislich um die genauesten verfügbaren Daten handelt). Die Prüfstelle beurteilt die Begründung des Betreibers für die Auswahl der Datenquellen (basierend auf der EU-ZuVO) auf Plausibilität. ▶ Die Prüfstelle überprüft, ob der Detaillierungsgrad des Methodenberichts der Komplexität der Anlage entspricht. ▶ Die Prüfstelle überprüft die Umsetzung unterschiedlicher Elemente des Methodenberichts und beurteilt, ob die tatsächliche Situation für jedes Zuteilungselement den Aufzeichnungen im Methodenbericht entspricht. 	<ul style="list-style-type: none"> ▶ Die Prüfstelle prüft im Laufe der strategischen Analyse, ob es sich bei dem Methodenplan um die neueste, von der zuständigen Behörde genehmigte Version handelt, ob im Berichtszeitraum am Methodenplan Änderungen vorgenommen wurden und ob diese Änderungen signifikant waren und falls ja, ob sie von der zuständigen Behörde genehmigt wurden. Weitere Informationen zu den wesentlichen Änderungen finden Sie in Leitfaden Teil 2 zu Überwachung und Berichterstellung in Bezug auf die Regeln für die kostenlose Zuteilung. ▶ Bei der Bewertung der Umsetzung des Methodenplans überprüft die Prüfstelle auch relevante Korrespondenz mit der Behörde über die Genehmigung des Methodenplans. ▶ Im Laufe der Genehmigung gleicht die zuständige Behörde den Methodenplan mit der EU-ZuVO ab. ▶ Die Prüfstelle verwendet den genehmigten Methodenplan als Ausgangspunkt, um die Genauigkeit der Daten zu bewerten. ▶ Die Prüfstelle überprüft die Umsetzung verschiedener Elemente des Methodenplans und beurteilt, ob die tatsächliche Situation für jedes Zuteilungselement den Aufzeichnungen im Methodenplan entspricht. ▶ Bis zu einem gewissen Maß führt die Prüfstelle eine Gegenprüfung zwischen dem Methodenplan und der EU-ZuVO und EU-AnpassungsVO durch: Beurteilung der Grenzen der Zuteilungselemente, Überprüfung der Angemessenheit und der Umsetzung von Kontrollaktivitäten und -verfahren usw.
<ul style="list-style-type: none"> ▶ Wenn die Prüfstelle eine Abweichung feststellt, informiert sie den Betreiber. Der Betreiber muss den Methodenbericht aktualisieren, damit er mit der EU-ZuVO im Einklang steht. ▶ Korrigierte Abweichungen und Maßnahmen zur Behebung dieser Mängel werden in den internen Prüfanlagen dokumentiert. 	<ul style="list-style-type: none"> ▶ Wenn die Prüfstelle eine Abweichung feststellt, informiert sie den Betreiber. Der Betreiber muss die zuständige Behörde benachrichtigen und die Abweichung in Abstimmung mit der zuständigen Behörde anpassen (zum Beispiel Aktualisierung des Methodenplans und Genehmigung durch die zuständige Behörde). ▶ Korrigierte Abweichungen und Maßnahmen zur Behebung dieser Mängel werden in den internen Prüfanlagen dokumentiert.

Der Methodenbericht unterliegt nicht der Genehmigung der zuständigen Behörde.	Der Methodenplan unterliegt der Genehmigung der zuständigen Behörde.
<ul style="list-style-type: none"> ▶ Bei Abweichungen, die nicht korrigiert wurden, bewertet die Prüfstelle die Wesentlichkeit der Auswirkungen auf die gemeldeten Daten. ▶ Abweichungen, die nicht korrigiert wurden, bevor der Prüfbericht an den Betreiber ausgestellt wird, müssen im Prüfbericht enthalten sein. 	<ul style="list-style-type: none"> ▶ Bei Abweichungen, die nicht korrigiert wurden, bewertet die Prüfstelle die Wesentlichkeit der Auswirkungen auf die gemeldeten Daten. ▶ Abweichungen, die nicht korrigiert wurden, bevor der Prüfbericht an den Betreiber ausgestellt wird, müssen im Prüfbericht enthalten sein.

Für sämtliche Zuteilungsdaten wird die Prüfstelle:

- ▶ beurteilen, ob das Zuteilungselement und seine Grenzen richtig definiert sind
- ▶ prüfen, ob die dargestellte Methodik transparent ist und eine lückenlose Überprüfung von den Datenquellen der Primärdaten bis zu den endgültigen Werten im Bericht ermöglicht
- ▶ die Vollständigkeit des Methodenplans prüfen und sicherstellen, dass weder Lücken noch eine Doppelzählung aufgetreten sind
- ▶ prüfen, ob die Kontrollaktivitäten und -verfahren angemessen festgelegt, umgesetzt, dokumentiert und aufrechterhalten werden und ob diese wirksam sind, um die Risiken zu mindern. Die Überprüfung der Kontrollaktivitäten und -verfahren durch die Prüfstelle erfolgt auf ähnliche Weise wie bei der jährlichen Emissionsberichtsprüfung. Weitere Informationen zur Überprüfung der Kontrollaktivitäten und -verfahren finden Sie in AVR KGN II.3 zur Prozessanalyse.

6.3 Datenbewertung

Im Laufe der Prozessanalyse führt die Prüfstelle eine ausführliche Datenprüfung durch und prüft die Umsetzung der anzuwendenden Datenerhebungs- und Überwachungsmethodik. Dies basiert auf dem Prüfplan und den Ergebnissen der strategischen Analyse und der Risikoanalyse der Prüfstelle. Zusätzlich zu den Kontrollen in Bezug auf die in Anhang IV der EU-ZuVO genannten Daten und den Anforderungen von Artikel 10 Absatz 5 der EU-ZuVO überprüft die Prüfstelle insbesondere die folgenden Elemente. Diese Prüfungen sind Teil des Prüfplans:

- ▶ Überprüfung, ob alle Daten über Emissionen, Inputs, Outputs und Energieströme dem/n Zuteilungselement(en) zutreffend und im Einklang mit den Systemgrenzen zugeordnet sind; die Datenprüfungen der **Prüfstellen umfassen zum Beispiel:**
 - ▶ Überprüfung, ob die Summe der verifizierten Jahresemissionen, die den einzelnen Zuteilungselementen gemäß Anhang IV Abschnitt 2.2 zugeordnet werden, den verifizierten Gesamtemissionen des betreffenden Jahres entspricht. Wenn diese Daten nicht übereinstimmen, sollte die Prüfstelle prüfen, ob:
 - ▶ es Emissionen im Zusammenhang mit Tätigkeiten der Anlage gibt, die nicht zuteilungsrelevant sind (siehe auch Kasten 3 unten)
 - ▶ alle vom Betreiber nach der Erstellung des entsprechenden verifizierten Emissionsberichts vorgenommenen Korrekturen angemessen²³ sind
 - ▶ zusätzliche Emissionen Zuteilungselementen zugeordnet wurden, die nicht in den jährlichen Emissionsberichten erfasst werden, wie zum Beispiel „interne Stoffströme“²⁴ oder Emissionen, die importierter messbarer Wärme entsprechen; und dass diese zusätzlichen Emissionen ohne Datenlücken oder Doppelzählungen richtig berechnet wurden
 - ▶ **relevante Korrekturen für den Import und Export von Restgasen richtig berechnet wurden (siehe Leitfaden Teil 3b)**
 - ▶ eine Bestätigung, dass, wenn der Betreiber normalerweise die jährlichen Emissionen unter Verwendung eines massebasierten Emissionsfaktors berichtet, der für die Zuteilungsdaten für die Energieberichterstattung verwendete untere Heizwert gemäß der Anforderung, den unteren Heizwert unter Standardbedingungen zu bestimmen, ermittelt wurde²⁵
- ▶ Prüfung, ob die Daten vollständig sind und ob Datenlücken oder Doppelzählungen aufgetreten sind
- ▶ Prüfung, ob die Aktivitätsraten für Produkt-Emissionswerte auf der korrekten Anwendung der in EU-ZuVO-Anhang I aufgeführten Produktdefinitionen beruhen
- ▶ Prüfung, ob die Aktivitätsraten für die Zuteilungselemente mit Wärme-Emissionswert, die Zuteilungselemente Wärme-Emissionswert – Fernwärme, die Zuteilungselemente mit Brennstoff-Emissionswert und die Zuteilungselemente mit Prozess-Emissionswert gemäß den hergestellten Produkten und gemäß der Entscheidung der Kommission (EU) richtig zugeordnet wurden (Carbon-Leakage-Liste)
 - ▶ Bestätigung bei diesen Prüfungen, dass die im Zuteilungsantrag oder Zuteilungsdatenbericht angegebenen NACE/PRODCOM-Codes mit anderen Nachweisen des Betreibers übereinstimmen oder dass es einen berechtigten Grund für die Änderung eines Codes gibt.

²³ Die Prüfstelle sollte prüfen, ob sie mit der aktuellsten Kopie des verifizierten Emissionsberichts arbeitet, da möglicherweise eine Korrektur stattgefunden hat.

²⁴ Siehe Abschnitt 7.1 des Leitfadens Teil 2.

²⁵ Artikel 3 Nummer 50 MVO definiert die Standardbedingungen.

Kasten 3: Tätigkeiten, die keinen Anspruch auf kostenlose Zuteilung begründen.

Es gibt Inputs, Outputs und diesbezügliche Emissionen, die keinem Zuteilungselement zugeordnet werden dürfen.

Dies betrifft insbesondere:

- ▶ Brennstoffe und/oder messbare Wärme, die zur Stromerzeugung verwendet werden, sowie die damit verbundenen Emissionen
- ▶ messbare Wärme, die in Salpetersäure-Zuteilungselementen, von Elektrokesseln oder von Nicht-ETS-Einrichtungen (zum Beispiel Wärmeverteilnetz) importiert wird
- ▶ Emissionen im Zusammenhang mit Wärmeexporten in EU-ETS-Anlagen
- ▶ Restgase oder Brennstoffe, die für andere Zwecke als das Sicherheitsabfackeln außerhalb von Zuteilungselementen mit Produkt-Emissionswert abgefackelt werden sowie die damit verbundenen Emissionen.

Diese Inputs, Outputs und diesbezüglichen Emissionen müssen entweder der „Stromerzeugung“ oder dem nicht zuteilungsfähigen „Rest“ zugeordnet werden (vergleiche Leitfaden Teil 2, Kapitel 7.2).

Im Laufe der Verifizierung besteht die Möglichkeit, dass Sie als Prüfstelle Falschangaben in den Daten oder Nichtkonformitäten zwischen den Daten und dem Methodenplan finden. In solchen Fällen fordern Sie den Betreiber auf, die festgestellten Fehler, Falschangaben oder Auslassungen sowie jegliche Nichtkonformitäten zu korrigieren. Der Betreiber muss den Methodenplan dort aktualisieren und verbessern, wo die Prüfstelle festgestellt hat, dass er unvollständig, fehlerhaft oder widersprüchlich hinsichtlich der Anforderungen der EU-ZuVO oder der EU-AnpassungsVO ist. Der Betreiber muss die zugehörigen Daten in Übereinstimmung mit etwaigen Korrekturen des Methodenplans korrigieren, und die Prüfstelle wird diese Revisionen an dem aktualisierten Methodenplan (sofern relevant) und den Zuteilungsdaten in der anschließenden Prüfarbeit berücksichtigen.

In Abschnitt 6.2 finden Sie weitere Informationen zur Behebung festgestellter Nichtkonformitäten und Abweichungen hinsichtlich der EU-ZuVO und der EU-AnpassungsVO.

Wenn die für den Zuteilungsantrag oder Zuteilungsdatenbericht erforderlichen Daten nicht zur Verfügung stehen und eine Datenlücke besteht, muss der Betreiber eine alternative Methodik oder Datenquelle verwenden, um die Datenlücke zu schließen, sofern diese Methodik oder Datenquelle im Methodenplan aufgeführt ist (Artikel 12 Absatz 2 der EU-ZuVO). Wenn der Methodenplan keine solche Methodik oder Datenquelle enthält, muss der Betreiber eine geeignete Schätzmethode zur Bestimmung konservativer Ersatzwerte für den Zeitraum, in dem die Datenlücke bestanden hat, und für den jeweiligen Parameter verwenden. Der Betreiber muss eine ausreichende Begründung für die Datenlücke und die im Bericht verwendete Methode angeben.

In Zusammenhang mit den Zuteilungsdaten bedeutet „konservativ“, dass eine Reihe von Annahmen definiert wird, um sicherzustellen, dass die für das Zuteilungsverfahren relevanten Parameter so zugewiesen werden, dass die resultierende Zuteilung nicht höher ist, als bei der Verwendung der tatsächlichen Werte dieser Parameter²⁶. Datenlücken müssen transparent geschlossen werden. Weitere Informationen dazu, wie eine Prüfstelle im Fall von Datenlücken vorzugehen hat, sind im Abschnitt 7.4 zu finden.

Die Prüfstelle muss entscheiden, ob verbleibende Falschangaben, Abweichungen oder Nichtkonformitäten wesentliche Auswirkungen auf die gemeldeten Daten haben (siehe Abschnitt 6.4.2). Wenn Problemstellungen, die einen wesentlichen Einfluss auf die gemeldeten Daten haben, bis Ende der Verifizierung nicht gelöst worden sind, muss die Prüfstelle ein negatives Prüfgutachten ausstellen. Darüber hinaus werden alle ausstehenden Falschangaben, Nichtkonformitäten und Abweichungen in den Prüfbericht aufgenommen, einschließlich einer Begründung, warum gegebenenfalls einige von ihnen wesentliche Auswirkungen auf die gemeldeten Daten haben.

Wenn nur solche Falschangaben, Abweichungen oder Nichtkonformitäten bestehen bleiben, die keinen wesentlichen Einfluss auf die gemeldeten Daten haben, können Sie ein positives Prüfgutachten mit Anmerkungen ausstellen. Sie müssen diese offenen Punkte jedoch im Prüfbericht angeben. Dies gilt auch für Quantifizierungsfehler in den Datensätzen auf Ebene einzelner Zuteilungselemente und auf Ebene nichtaggregierter Daten. Das bedeutet, dass, wenn unkorrigierte Fehler auf Ebene einzelner Zuteilungselemente auftreten, diese jedoch keine wesentlichen Auswirkungen auf die Gesamtdaten haben, diese Fehler dennoch gemeldet werden müssen. Dadurch wird die zuständige Behörde auf sie aufmerksam.

²⁶ Dies bedeutet, die resultierende vorläufige Zuteilungsmenge wird eher niedriger als höher ausfallen, wenn eine konservative Schätzung vorgenommen wird – im Gegensatz zur für die jährliche Emissionsberichterstattung geltenden Methode.

Wenn keine Falschangaben oder Nichtkonformitäten festgestellt wurden oder wenn alle Falschangaben und Nichtkonformitäten vollständig korrigiert wurden, kann die Prüfstelle ein positives Prüfgutachten ausstellen, in dem der Zuteilungsantrag oder Zuteilungsdatenbericht als zufriedenstellend bewertet wird.

Der Wortlaut eines solchen Prüfgutachtens ist im FMS am Ende der übergreifenden Vermerke der Prüfstelle enthalten.

6.4 Methodologische Entscheidungen

6.4.1 Grad an Sicherheit

Nach Artikel 7 Absatz 1 der AVR führt die Prüfstelle die Verifizierung mit dem Ziel durch, einen Bericht vorzulegen, der mit hinreichender Sicherheit feststellt, dass der Bericht des Betreibers frei von wesentlichen Falschangaben ist. Der Grad an Sicherheit, den die Prüfstelle in dem einzureichenden Prüfgutachten über die Richtigkeit der Daten angibt, bezieht sich auf die Tiefe und Ausführlichkeit der Verifizierung. In Abschnitt 3.1.4 der AVR EGD 1 finden Sie Erläuterungen zur Anwendung der hinreichenden Sicherheit.

Anpassung

Für die Verifizierung der Bezugsdaten 2014 bis 2018 und der Validierung des Methodenberichts kann es für die Prüfstelle schwierig sein, die Gewissheit zu erreichen, dass alle relevanten vorhandenen Daten vom Betreiber berücksichtigt worden sind, da die historischen Daten einen retrospektiven Charakter besitzen (siehe auch Abschnitt 2.3). Die EU-ZuVO erfordert jedoch, dass der Betreiber den Datenfluss von der Primärquelle zu den aggregierten Daten darstellt und erläutert, wie Daten erhoben worden sind und warum sie als Daten mit „höchst-möglicher Genauigkeit“ betrachtet werden. Betreiber müssen auch alternative Datensätze zur Untermauerung bereitstellen, wenn weitere Datenquellen verfügbar sind (zum Beispiel Korrelation mit anderen Parametern).

Für nachfolgende Verifizierungsverfahren ist es wahrscheinlich, dass die Datenqualität höher sein wird, da die Daten auf der Grundlage eines genehmigten Methodenplans erhoben sein werden. ...

Darüber hinaus hat die Prüfstelle die Möglichkeit, die Datenqualität zu beeinflussen oder zu verbessern, indem sie angebrachte Verbesserungsempfehlungen einbringt, die der Betreiber bei zukünftigen Datenerfassungszyklen berücksichtigen muss, indem er seinen Methodenplan aktualisiert oder erklärt, warum er die Empfehlungen der Prüfstelle nicht berücksichtigt. Es kann zum Beispiel der Fall auftreten, dass der Betreiber den Empfehlungen der Prüfstelle aufgrund unverhältnismäßiger Kosten oder fehlender technischer Machbarkeit nicht folgt. **Es liegt in der Verantwortung der zuständigen Behörde, über diese Sachverhalte im Rahmen der Genehmigung des Methodenplans nach Anhang VII der EU-ZuVO zu entscheiden.**

Anpassung

In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass es der Prüfstelle zu ermöglichen ist, Prüfungen bis zurück zur Primärdatenquelle, wie Produktionsprotokollen oder Brennstoffrechnungen, durchzuführen. Es ist offensichtlich, dass – für das Zuteilungsverfahren 2019 – häufig Datenquellen heranzuziehen sind, die nicht für die von der EU-ZuVO geforderten Zwecke bestimmt gewesen sind und die möglicherweise keiner Qualitätssicherung oder Kontrolle unterzogen wurden. Solche Daten bergen ein höheres Prüfrisiko, das die Prüfstelle bei der Erstellung des Prüfplans zur Erreichung der hinreichenden Sicherheit berücksichtigen muss.

6.4.2 Wesentlichkeit

Das Wesentlichkeitskonzept ist ein Kernelement der Verifizierung. Die Wesentlichkeit ist in zweierlei Hinsicht wichtig:

- ▶ Das eigentliche Konzept wird relevant, wenn die Prüfstelle Art, Dauer und Umfang der Prüftätigkeiten festlegt: Die Planung und Gestaltung dieser Tätigkeiten basiert auf der Bewertung der Risiken von Falschangaben und Nichtkonformitäten sowie der möglichen wesentlichen Auswirkungen, die sie auf die Prüfung zu berichtender Daten haben können.
- ▶ Zweitens ist die Wesentlichkeit von grundlegender Bedeutung, um zu der Schlussfolgerung zu gelangen, ob ein Zuteilungsantrag oder Zuteilungsdatenbericht als zufriedenstellend bewertet werden kann. Nur Zuteilungsdaten, die frei von wesentlichen Falschangaben²⁷ sind, können als zufriedenstellend bewertet werden.

Wesentlichkeit hat sowohl einen quantitativen als auch einen qualitativen Aspekt. Der quantitative Aspekt hängt von dem Umfang und der Art der Auswirkung eines Fehlers auf die Gesamtheit der gemeldeten Daten ab, während der qualitative Aspekt sehr stark von Faktoren bestimmt wird, die den Benutzer der Daten beeinflussen können, das heißt die zuständige Behörde (zum Beispiel besondere Umstände, bei denen fraglich ist, ob es sich um Abweichungen handelt).

Für den quantitativen Aspekt ist die Wesentlichkeitsschwelle von Bedeutung.

Für die Verifizierung von Zuteilungsdaten nach der EU-ZuVO legt Artikel 23 Absatz 4 der AVR die Wesentlichkeitsschwelle für bestimmte Elemente des Datensatzes fest. Die Wesentlichkeitsschwelle beträgt $\pm 5\%$ der berichteten Werte für die folgenden Einzelelemente²⁸:

- a) die Gesamtemissionen²⁹ der Anlage, sofern sich die Daten des Zuteilungsantrags oder Zuteilungsdatenberichts auf Emissionen beziehen,
- b) gegebenenfalls die Summe der Importe und der Erzeugung messbarer Nettowärme auf Anlagenebene, sofern sich die Daten des Zuteilungsantrags oder Zuteilungsdatenberichts auf messbare Wärme beziehen,
- c) gegebenenfalls die Summe der importierten und in der Anlage erzeugten Menge von Restgasen
- d) die Aktivitätsrate jedes einzelnen relevanten Zuteilungselements mit Produkt- Emissionswert.

Wenn eine einzelne Falschangabe³⁰ oder mehrere aggregierte Falschangaben für eines der vorgenannten Elemente die Wesentlichkeitsschwelle von $\pm 5\%$ überschreiten, ist die Falschangabe für dieses Element wesentlich. In diesen Fällen ist der gesamte berichtete Datensatz abzulehnen und die Prüfstelle muss ein negatives Prüfstat in Bezug auf den Zuteilungsantrag oder den Zuteilungsdatenbericht ausstellen.

Die AVR legt keine Wesentlichkeitsschwelle in Bezug auf Elemente des Datensatzes außer den in Artikel 23 Absatz 4 genannten fest, wie oben aufgeführt. Wenn die Prüfstelle feststellt, dass ein oder mehrere andere Elemente des Datensatzes einen wesentlichen quantitativen Fehler aufweisen oder aufweist, muss dies in der umfassenderen Wesentlichkeitsanalyse der Prüfstelle (qualitative Bewertung) bei den Schlussfolgerungen über die Zuverlässigkeit der insgesamt gemeldeten Daten berücksichtigt werden. Die Prüfstelle muss die möglichen Auswirkungen der berichteten Daten auf den Benutzer berücksichtigen, wenn sie einen signifikanten Fehler in der Datenmenge feststellt, der nicht zu den Elementen mit einer festgelegten Wesentlichkeitsschwelle gehört.

²⁷ Wesentliche Falschangaben gemäß Artikel 3 Absatz 6 der AVR sind Falschangaben, die nach Ansicht der Prüfstelle einzeln oder zusammen mit anderen Falschangaben die Wesentlichkeitsschwelle überschreiten oder die Behandlung des Berichts des Betreibers oder des Luftfahrzeugbetreibers durch die zuständige Behörde beeinträchtigen könnten.

²⁸ Diese einzelnen Elemente umfassen die folgenden Datensätze: (a) Daten, die bei der jährlichen Emissionsüberwachung behandelt werden (das heißt Daten für Zuteilungselemente mit Brennstoff- und Prozess-Emissionswert); und (b), (c), (d) zusätzliche Datensätze, die für das Zuteilungsverfahren spezifisch sind. Wenn bei (a) ein wesentlicher Fehler bei den Gesamtemissionen vorliegt, bedeutet dies, dass Fehler in den zugrunde liegenden Zuteilungselementen aufgetreten sind, die in ihrer Gesamtheit wesentlich sind, wenn sie in CO₂ umgewandelt und mit den Gesamtemissionen verglichen werden. Beachten Sie, dass ein wesentlicher Fehler bei der jährlichen Verifizierung der Emissionsberichte für eine Anlage mit einer Wesentlichkeitsschwelle von zwei Prozent gemäß Artikel 23 Absatz 2 der AVR nicht automatisch wesentlich nach der EU-ZuVO wäre, wenn sie die Wesentlichkeitsschwelle von fünf Prozent nicht überschreitet. Aufgrund einer qualitativen Bewertung kann der Fehler jedoch immer noch wesentlich sein, unabhängig davon, ob die Wesentlichkeitsschwelle von fünf Prozent im Rahmen der Zuteilungsvorschriften überschritten wird.

²⁹ Beachten Sie, dass die Summe der aller Zuteilungselemente zugeordneten Emissionen nicht unbedingt den (verifizierten) Emissionen der Anlage entspricht. Für Einzelheiten siehe zum Beispiel Kasten 3 in Abschnitt 6.3 dieses Dokuments. [Weitere Einzelheiten zur Bestimmung der zugeordneten Emissionen finden Sie im Leitfaden Teil 2.](#) Beachten Sie, dass in einigen Fällen die eigenen Emissionen der Anlage im Vergleich zur Zuteilung gering sein können (zum Beispiel wenn der Großteil der Zuteilung auf importierte Wärme zurückzuführen ist). In solchen Fällen basiert die Wesentlichkeitsbewertung der Prüfstellen auf qualitativen Kriterien, einschließlich der Tatsache (und der Größe) der Wärmeimporte.

³⁰ Eine Nichtkonformität oder Abweichung kann auch eine Falschangabe darstellen, wenn diese Auswirkungen auf die gemeldeten Daten hat.

Die oben angegebenen Kategorien (a) bis (c) beziehen sich auf den gemeldeten Gesamtwert: Das heißt, die Gesamtemissionen, die Summe der Importe und die Erzeugung von messbarer Nettowärme oder die Summe der Mengen der importierten und in der Anlage erzeugten Menge von Restgasen. Wenn mehrere Zuteilungselemente vorhanden sind, die in einer dieser Datenkategorien fallen, fällt die einzelne Falschangabe oder fallen die aggregierten Falschangaben in den Gesamtwert für die jeweilige Kategorie. Dies bedeutet nicht, dass ein Fehler auf der Ebene eines einzelnen Zuteilungselements nicht zu einem wesentlichen Fehler führen kann. Dies hängt von der qualitativen Bewertung der Wesentlichkeit ab.



Beispiel:

Eine Anlage hat eine Gesamtwärmemenge (Produktion + Import) von 100 Terajoule (TJ) insgesamt in allen relevanten Zuteilungselementen. Ein einzelner oder aggregierter Fehler der Wärmemenge von fünf TJ oder mehr wäre unter Buchstabe b) wesentlich: fünf Prozent der Gesamtproduktion und der Import von messbarer Nettowärme beträgt fünf TJ. Jeder quantitative Fehler, der gleich oder über der Wesentlichkeitsschwelle liegt, ist wesentlich.

Die Anlage verfügt über zwei Zuteilungselemente mit Wärme-Emissionswert (A) und (B) mit jeweils einem Wärmeimportwert von zehn TJ:

- ▶ Im Importwert des Zuteilungselements (A) wird ein Einzelfehler von zwei TJ gefunden. Dies allein wäre quantitativ zwar nicht wesentlich, würde aber dennoch einen Fehler von 20 Prozent der importierten Wärmemenge darstellen.
- ▶ Im Importwert des Zuteilungselements (B) wird ein Einzelfehler von 3,5 TJ gefunden. Dies allein wäre zwar quantitativ nicht wesentlich, würde aber dennoch einen Fehler von 35 Prozent der importierten Wärmemenge darstellen.

Der Gesamtfehler der importierten Gesamtwärmemenge in die Zuteilungselemente (A) und (B) beträgt jedoch 5,5 TJ. Dies liegt über der Wesentlichkeitsschwelle von fünf Prozent für die Summe der Importe und der Erzeugung messbarer Nettowärme. Dies würde zu einem wesentlichen Fehler und damit zu einem negativen Prüftestat führen (negativ verifiziert).

Wenn die Anlage im obigen Fall nur ein Zuteilungselement mit Wärme-Emissionswert (B) hätte mit einem Einzelfehler von 3,5 TJ in der importierten Wärmemenge, der quantitativ nicht wesentlich ist, könnte die Prüfstelle dennoch feststellen, dass der Fehler insgesamt einen wesentlichen Sachverhalt darstellt, wenn die Prüfstelle als Ergebnis der Bewertung der qualitativen Aspekte der Wesentlichkeit eine unkorrigierte Abweichung und/oder eine Nichtkonformität feststellt, die sich auf den Datenberechnungsprozess auswirkt und diese von der Prüfstelle für relevant genug befunden wird, um die Feststellung als wesentlich zu rechtfertigen.

Beim Produkt-Emissionswert – Element (d) oben – führen einzelne oder aggregierte Falschangaben, wenn sie fünf Prozent der Aktivitätsrate für das relevante Zuteilungselement mit Produkt-Emissionswert einzeln übersteigen, zu einem negativen Prüfgutachten.

Wie bereits erwähnt, ist bei der Bestimmung der Wesentlichkeit die Wesentlichkeitsschwelle nicht der einzige Faktor, wenn zu entscheiden ist, ob eine Falschangabe, eine Abweichung oder eine Nichtkonformität einen erheblichen Einfluss auf die gemeldeten Daten insgesamt hat. Qualitative Aspekte müssen ebenfalls berücksichtigt werden. Diese Aspekte können einen wesentlichen Einfluss auf die insgesamt gemeldeten Daten haben, auch wenn eine bestimmte Wesentlichkeitsschwelle nicht überschritten wird.

Die Berücksichtigung des qualitativen Aspekts gilt auch für Datenarten, die nicht in Artikel 23 Absatz 4 aufgeführt sind, zum Beispiel in Bezug auf die Menge des eingesetzten Stroms (bei Produkt-Emissionswerten mit Austauschfaktor), die einzelnen CWT-Werte usw. In solchen Fällen muss die Prüfstelle die Anforderungen der EU-ZuVO berücksichtigen, um zu bestimmen, ob eine Abweichung oder Nichtkonformität einen wesentlichen Einfluss auf die Daten für die vorgesehene Verwendung hat. Dies muss unter zwei verschiedenen Szenarien festgelegt werden:

- ▶ für den Antrag auf kostenlose Zuteilung
- ▶ zur Aktualisierung der Emissionswerte

Die Kernfrage für die Beurteilung der qualitativen Aspekte ist in beiden Fällen, ob Falschangaben, Nichtkonformitäten oder Abweichungen (einzeln oder kombiniert) Einfluss auf die Entscheidung des Adressaten (zum Beispiel DEHSt oder die Europäische Kommission – bei der Aktualisierung) nehmen können. Dies hängt ab von Umfang und Art von Falschangaben, Nichtkonformitäten oder Abweichungen sowie den besonderen Umständen, unter denen es vorkommt. Diese Entscheidung hängt von der fachlichen Beurteilung der Prüfstelle ab.

Die folgenden Faktoren mögen für die Feststellung relevant sein, ob gegebenenfalls eine Falschangabe, Nichtkonformität oder Abweichung wesentliche Auswirkungen hat:

- ▶ ob Falschangaben, Nichtkonformitäten oder Abweichungen korrigiert werden können. Wenn z. B. eine robuste alternative Schätzmethode angewendet werden kann, um eine große Datenlücke zu füllen – und diese Datenlücke für die Zuteilung der Anlage relevant ist – würde die Prüfstelle qualitativ feststellen, dass kein wesentlicher Sachverhalt bestand und die alternative Methode geeignet ist. Wenn die alternative Methode jedoch nicht ausreichend robust war, nicht hinreichend durch Beweise gestützt werden konnte oder andere Mängel bestanden, müsste die Prüfstelle eine qualitative Beurteilung vornehmen, ob es sich um einen wesentlichen Aspekt handelte. Ein anderes Beispiel kann die Frage betreffen, ob Schätzmethode für die Zuordnung von Wärmeverbrauch zwischen Sektoren, die Carbon Leakage ausgesetzt sind und solchen, die es nicht sind, robust und durch Beweise belegt sind.

Weitere Informationen zur Prüfung von Angaben zu Carbon Leakage finden Sie in Abschnitt 7.1.



- ▶ Ob der Betreiber sich weigert, die festgestellten Falschangaben, die Nichtkonformitäten oder die Abweichungen zu korrigieren. Wenn ein Betreiber sich weigert, einen solchen Punkt zu korrigieren, ermittelt die Prüfstelle zunächst die Gründe des Betreibers an. Nach Artikel 22 Absatz 1 AVR müssen Betreiber festgestellte Falschangaben, Nichtkonformitäten oder Abweichungen korrigieren. Dies macht die Ablehnung der Korrektur eines noch offenen Punkts ohne gewichtigen Grund zu einem wesentlichen Faktor, den die Prüfstelle bei der Beurteilung der Wesentlichkeit berücksichtigen muss.

Die Weigerung eines Anlagenbetreibers Falschangaben, Nichtkonformitäten oder Abweichungen, die Sie festgestellt haben, zu korrigieren, bedeutet in der Regel, dass Sie die Risikoanalyse und Ihre erforderlichen Prüfhandlungen erheblich anpassen müssen. Nur soweit diese angepasste Risikoanalyse und die zusätzlich durchgeführten Prüfhandlungen dies aufgrund besonderer Umstände rechtfertigen, können Sie dennoch ein positives Testat erteilen.

Im Prüfbericht begründen Sie in einem solchen Fall bitte nachvollziehbar, warum trotz der festgestellten Falschangaben, Nichtkonformitäten oder Abweichungen ein positives Testat erteilt werden konnte.



- ▶ Die Wahrscheinlichkeit, dass die festgestellten Falschangaben, die Nichtkonformitäten oder die Abweichungen erneut auftreten, zum Beispiel wenn die Kontrolltätigkeiten nicht ausreichen, um die inhärenten Risiken zu mindern; wenn die Kalibrierung nicht nach Plan und geordnet durchgeführt wird; wenn wichtige Überwachungsdaten nicht ordnungsgemäß dokumentiert werden oder es eine systematische Über- oder Unterschätzung von Werten gibt, selbst wenn die einzelnen Fehler unterhalb der angegebenen Wesentlichkeitsschwelle liegen. In all diesen Fällen ist die Wahrscheinlichkeit, dass Falschangaben oder Abweichungen auftreten, sehr hoch, und die Situation kann daher als ein wesentlicher Aspekt betrachtet werden.
- ▶ Die Dauer einer Falschangabe, Nichtkonformität oder Abweichung. Wenn das Problem über einen längeren Zeitraum (z. B. über mehrere Jahre) andauert, ist dies normalerweise ein Zeichen dafür, dass das Kontrollsystem nicht ordnungsgemäß funktioniert oder der Betreiber das Problem nur zurückhaltend angeht. Dies sollte die Beurteilung der Prüfstelle, ob wesentliche Auswirkungen auf die gemeldeten Daten vorliegen, beeinflussen.
- ▶ Ob Falschangaben, Nichtkonformitäten oder Abweichungen das Ergebnis einer vorsätzlichen oder unvorsätzlichen Handlung sind.
- ▶ Die Art der Abweichung von der EU-ZuVO oder der EU-AnpassungsVO und ob sich dies auf die Zuteilung, beispielsweise:
 - ▶ Die Systemgrenzen für Zuteilungselemente wurden nicht im Einklang mit der EU-ZuVO festgelegt, und dies hat Auswirkungen auf die gemeldeten Bezugsdaten.
 - ▶ Die Produktdefinition (die im gemeldeten NACE- oder PRODCOM-Code angegeben ist) stimmt nicht mit dem tatsächlichen Produktionsprozess und/oder dem korrekten Status der Carbon Leakage überein.
 - ▶ Die Anlage oder ein Teil der Anlage erzeugt Strom, der nicht zuteilungsfähig ist.

Wenn Daten Falschangaben enthalten, die sich nicht direkt auf die Zuteilung auswirken, da die Daten nur gemeldet werden müssen, damit die Prüfstelle und die zuständige Behörde Plausibilitätsprüfungen durchführen können, wie zum Beispiel jährliche Emissionen, die auf Zuteilungselemente mit Produkt-Emissionswert zurückzuführen sind, kann die Prüfstelle diese Falschangaben als unwesentlich für Zuteilungszwecke beurteilen. Dies entbindet den Betreiber jedoch nicht von der Anforderung, die Daten zu korrigieren. Die Prüfstelle muss solche Falschangaben als Feststellungen in den Prüfbericht aufnehmen, wenn sie nicht vor der Erteilung des Prüfberichts korrigiert werden.

6.5 Prüfbericht und Gutachten

Ihren Prüfbericht erstellen Sie im FMS und übermitteln ihn per Virtueller Poststelle (VPS) mit einer qualifizierten elektronischen Signatur (QES) an den Anlagenbetreiber. Weitere Informationen finden Sie im **Leitfaden Teil 1**, insbesondere im Abschnitt 6.



Transparenz und Vollständigkeit

Der Prüfbericht sollte im Umfang ausreichend sein, damit die zuständige Behörde die wichtigsten Schritte der durchgeführten Verifizierung nachvollziehen kann. Weiter soll sie ein klares Bild von der Qualität des Plans zur Überwachungsmethodik des Betreibers und den gelieferten Daten erhalten. Sowohl die zuständige Behörde als auch der Betreiber sollten in der Lage sein, die Art erkannter Probleme zu verstehen. Artikel 27 Absatz 3 AVR enthält Anforderungen an den Inhalt des Prüfberichts.

Der Prüfbericht muss die Grundlage der Verifizierung sowie Schlussfolgerungen zu Folgendem umfassen:

- ▶ die Übereinstimmung des Methodenberichts mit der EU-ZuVO
- ▶ die Qualität und Zuverlässigkeit der Daten, die für die kostenlose Zuteilung verwendet werden
- ▶ die Qualität und Zuverlässigkeit der Daten, die zur Aktualisierung der Emissionswerte bestimmt sind

Anpassung

Es können verschiedene Prüftestate erteilt werden (diese gelten für jede der oben beschriebenen Situationen):

Der Wortlaut der Testatoptionen, die wir im FMS hinterlegt haben, weicht von den Formulierungen der KOM in der folgenden Tabelle ab. Die Erläuterungen sind jedoch für die entsprechenden Testatoptionen gültig. Die konkreten FMS-Felder mit den dazugehörigen Erläuterungen finden Sie in Anhang I.



Tabelle 2: Prüftestate

Prüftestat	Erläuterung
<p>Der Zuteilungsantrag wird als zufriedenstellend verifiziert (positives Prüftestat).</p>	<p>Dieses Testat wird in zwei Situationen ausgestellt:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▶ wenn keine ungeklärten Falschangaben, Nichtkonformitäten oder Abweichungen vorliegen ▶ wenn ungeklärte Falschangaben, Nichtkonformitäten oder Abweichungen vorliegen, diese jedoch nicht wesentlich sind <p>(auch als positives Testat mit Anmerkungen bezeichnet)</p>
<p>Der Zuteilungsantrag oder Zuteilungsdatenbericht wird nicht als zufriedenstellend verifiziert, da er wesentliche Falschangaben enthält, die vor der Veröffentlichung des Prüfberichts nicht korrigiert wurden (negatives Prüftestat).</p>	<p>Dieses Testat wird ausgestellt, wenn wesentliche Falschangaben vorliegen. Dies kann Nichtkonformitäten und Abweichungen beinhalten, die einen wesentlichen Einfluss auf die gemeldeten Daten haben.</p>
<p>Der Zuteilungsantrag oder Zuteilungsdatenbericht wird nicht als zufriedenstellend verifiziert, da der Umfang der Verifizierung zu begrenzt ist (negatives Prüftestat).</p>	<p>Einschränkungen des Umfangs können auftreten, wenn:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▶ Es fehlen Daten, was verhindert, dass eine Prüfstelle die erforderlichen Nachweise erlangt, um das Prüfungsrisiko auf das für hinreichende Sicherheit erforderliche Maß zu reduzieren, zum Beispiel einige oder alle primären Daten fehlen oder Daten sind nur auf einer aggregierten Ebene verfügbar. ▶ Es fehlen Daten, was verhindert, dass eine Prüfstelle die erforderlichen Nachweise erlangt, um das Prüfungsrisiko auf das für hinreichende Sicherheit erforderliche Maß zu reduzieren, zum Beispiel einige oder alle primären Daten fehlen oder Daten sind nur auf einer aggregierten Ebene verfügbar. ▶ Der Methodenbericht deckt nicht alle relevanten Aspekte ab oder ist nicht ausreichend verständlich, um die Verifizierung abschließen zu können (zum Beispiel einige Teile sind nicht hinreichend beschrieben oder es ist unklar, welche Methodik angewendet wurde) und dies kann nicht während der Umsetzung des Prüfungsplans geklärt werden. ▶ Der Betreiber hat nicht genügend Informationen zur Verfügung gestellt, damit die Prüfstelle die Verifizierung durchführen kann.
<p>Wenn Nichtkonformitäten einzeln oder in Kombination mit anderen Nichtkonformitäten unzureichende Klarheit bieten und verhindern, dass die Prüfstelle mit hinreichender Sicherheit wesentliche Falschangaben im Bericht ausschließen kann.</p> <p>Der Zuteilungsantrag oder Zuteilungsantrag wird nicht als zufriedenstellend verifiziert (negatives Prüftestat).</p>	<p>Wenn während des Verifizierungsprozesses Nichtkonformitäten festgestellt werden, hat dies in der Regel Auswirkungen auf die Risikoanalyse und die geplanten Prüftätigkeiten. Insbesondere wenn solche Nichtkonformitäten das Risiko von Falschangaben erhöhen und Unsicherheit über die Richtigkeit der Daten verursachen, müssen die Prüftätigkeiten ausführlicher sein und weitere Tests und Prüfungen sind erforderlich, um mehr Sicherheit und Vertrauen in die Daten zu erhalten. Weitere Tests geben der Prüfstelle jedoch nicht immer ausreichendes Vertrauen in die Daten, und dies kann zu einem negativen Testat führen.</p> <p>In einigen Fällen stellen Nichtkonformitäten (einzeln oder in Kombination mit anderen Nichtkonformitäten) eine zu große Unsicherheit für die Prüfstelle dar, um mit hinreichender Sicherheit feststellen zu können, dass der Zuteilungsantrag oder Zuteilungsdatenbericht des Betreibers frei von wesentlichen Falschangaben ist. Dies kann zum Beispiel der Fall sein, wenn der Betreiber seine Messgeräte nicht kalibriert, Nichtkonformitäten wiederholt nicht behebt und/oder keine kalibrierten Messergebnisse verfügbar sind, was die Prüfstellen in Ungewissheit lässt, ob die gemeldeten Daten frei von wesentlichen Falschangaben sind.</p>

Prüftestat	Erläuterung
<p>Abweichungen des Methodenberichts von der EU-ZuVO einzeln oder in Kombination mit anderen Abweichungen verursachen unzureichende Klarheit und verhindern, dass die Prüfstelle mit hinreichender Sicherheit beurteilen kann, ob der Bericht frei von wesentlichen Falschangaben ist.</p> <p>Der Zuteilungsantrag wird nicht als zufriedenstellend verifiziert (negatives Prüftestat).</p>	<p>[Dieses Prüftestat konnte Zuteilungsverfahren 2019 angewendet werden, als die Genehmigung des Methodenberichts nicht vor Abgabe des Zuteilungsantrags erforderlich war. Für die Verifizierung des Zuteilungsantrags eines neuen Marktteilnehmers wurde diese Testatsmöglichkeit als Ausnahme erhalten!] methodisch nicht plausibel sind, nicht mit der EU-ZuVO übereinstimmen (zum Beispiel wird „höchstmögliche Genauigkeit“ für eine Datenquelle zu Unrecht angesetzt) oder wenn es der Methodik an Transparenz mangelt und dies nicht während der Umsetzung des Prüfplans geklärt werden kann.</p> <p>Wenn diese Abweichungen schwerwiegend sind oder die Unsicherheit bezüglich der Genauigkeit der Daten erhöhen, kann dies verhindern, dass die Prüfstelle mit hinreichender Sicherheit die Daten bewerten kann. Bitte beachten Sie, dass sich die Daten des Zuteilungsantrags, den Anlagenbetreiber 2019 einreichen, auf die Jahre 2014 bis 2018 beziehen. Die Validierung des Methodenberichts konzentriert sich auf die Elemente, die sich ebenfalls auf die Daten für 2014 bis 2018 beziehen. Jegliche Abweichung im Methodenplan, der ja nicht der Verifizierung des ersten Zuteilungsantrags zu Grunde liegt, hat keinen Einfluss auf das Prüftestat. Sie können jedoch Kommentare zu möglichen Abweichungen des Methodenplans im Prüfbericht abgeben.</p>

Alle festgestellten Falschangaben, Nichtkonformitätsprobleme und Abweichungen (ob diese wesentlich sind oder nicht) werden im Prüfbericht angegeben, es sei denn, sie wurden vom Betreiber vor der Ausstellung des Prüfberichts korrigiert.

Das Prüftestat der Prüfstelle hat entscheidende Relevanz für die Zuteilung des Anlagenbetreibers, da ein zufriedenstellendes Testat eine Voraussetzung für einen vollständigen Antrag oder Bericht ist.

Anders als in der Zuteilungsverordnung 2020 (ZuV 2020) für die Basiszuteilung der 3. Handelsperiode geregelt, sieht die AVR keine Möglichkeit vor, dass Sie das Testat einschränken. Stellen sich Ihnen Auslegungsfragen zu den rechtlichen Vorgaben, insbesondere zur EU-ZuVO, wenden Sie sich bitte an den Kundenservice der DEHSt.

Es liegt jedoch in Ihrer Verantwortung zu prüfen und zu bewerten, ob wesentliche Falschangaben vorliegen. In erster Linie müssen Sie sich deshalb eine eigene Meinung bilden, ob die rechtlichen Vorgaben eingehalten wurden und wesentliche Falschangaben mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden können.

Vertritt der Anlagenbetreiber eine Rechtsauffassung, die der Rechtsauffassung der DEHSt widerspricht oder zu der sich die DEHSt nicht abschließend geäußert hat, und sehen Sie sich nicht in der Lage, die Rechtslage zu bestimmen, sollten Sie wie folgt vorgehen:

Sie bilden sich eine Meinung darüber, ob die Rechtsauffassung des Anlagenbetreibers vertretbar ist. Wird die Rechtsauffassung des Anlagenbetreibers zum Beispiel von einer anwaltlichen Stellungnahme oder der Stellungnahme einer anderen Stelle mit juristischer Kompetenz gestützt, so können Sie diese Rechtsauffassung als vertretbar betrachten und Ihrer Prüfung zugrunde legen. Sie haben in jedem Fall aussagekräftig zu dokumentieren, wie und warum von der Rechtsauffassung der DEHSt abgewichen wurde und wie sich diese Abweichung auf die Zuteilungsdaten und potenzielle Falschangaben auswirkt.

Das gegebenenfalls positive Testat ist mit Anmerkung zu versehen. Kommen Sie nicht zu der Meinung, dass die Rechtsauffassung des Anlagenbetreibers vertretbar ist, sind Ihre Prüfungen und Ihr Testat auf der Grundlage der Rechtsauffassung der DEHSt vorzunehmen.

Wenn Sie die Rechtsauffassung des Anlagenbetreibers zu Grunde legen und dies für uns im vorliegenden Fall eine Pflichtverletzung darstellt, da Ihr Vorgehen nach unserer Einschätzung nicht der erforderlichen Sorgfalt entspricht, werden wir in Abhängigkeit vom Einzelfall Beschwerde bei der zuständigen Akkreditierungsstelle erheben.



Mögliche Situationen mit dem Methodenbericht

Wenn die Prüfstelle berechnete Zweifel an der Qualität von geringfügigen Elementen der Methodik hat, zum Beispiel im Hinblick auf eine bestimmte Schätzmethode für Ersatzdaten zum Schließen von Datenlücken, müssen diese Zweifel auch im Prüfbericht deutlich gemacht werden. Wenn sich herausstellt, dass solche Nichtkonformitäten einen unwesentlichen Einfluss auf die gemeldeten Daten haben, kann das Prüftest positiv ausfallen, soweit die abgeleiteten Daten auf der Grundlage des Methodenberichts korrekt sind und der Betreiber nachweist, dass er keine genaueren Daten liefern kann.

Wenn die Prüfstelle feststellt, dass der Methodenbericht auf die Verwendung verfügbarer Datenquellen hinweist, die nicht als „Daten mit der höchstmöglichen Genauigkeit“ gelten, wird die Prüfstelle diese Tatsache als Ergebnis im Prüfbericht festhalten. Sie kann jedoch mit der weiteren Prüfung fortfahren, wenn sich herausstellt, dass solche Abweichungen nicht wesentlich sind. Das Prüftest kann positiv sein, wenn sich herausstellt, dass die auf Grundlage des Methodenberichts ermittelten Daten korrekt sind und der Betreiber nachweist, dass er keine genaueren Daten liefern kann.

Unter diesen Umständen kann die Prüfstelle Anmerkungen zum Prüftest abgeben, um die zuständige Behörde auf Aspekte aufmerksam zu machen, die sie für besonders relevant hält.

Beschreibung der Problemsachverhalte im Prüfbericht

Alle offenen Problemsachverhalte müssen klar beschrieben werden. Auf diese Weise können die zuständige Behörde und die Nationale Akkreditierungsstelle die Feststellungen der Prüfstelle genauer einschätzen. Bei der Beschreibung der Problemsachverhalte im Prüfbericht muss die Prüfstelle gemäß Artikel 27 Absatz 4 AVR Folgendes in die Beschreibung aufnehmen:

- a) Umfang und Art der Falschangaben, Nichtkonformitäten oder Abweichungen von der EU-ZuVO oder der EU-AnpassungsVO
- b) ob eine Falschangabe, Nichtkonformität oder Abweichung wesentliche Auswirkungen auf die gemeldeten Daten hat oder nicht
- c) welches Element im Report des Betreibers eine Falschangabe oder welches Element des Methodenplan eine Nichtkonformität betrifft
- d) welche Artikel der EU-ZuVO oder der EU-AnpassungsVO die Abweichung betreffen

Zusätzlich zu den Feststellungen im Prüfbericht kann die Prüfstelle Anmerkungen in das Prüftest aufnehmen, um die zuständigen Behörden auf Probleme aufmerksam zu machen, die sie für besonders relevant hält, beispielsweise erhebliche Quantifizierungsfehler in Elementen des Datensatzes, für welche die Wesentlichkeitsschwelle gemäß Artikel 23 Absatz 4 AVR nicht gilt. Bitte beachten Sie, dass die Tatsache, dass keine Wesentlichkeitsschwelle für solche erheblichen Fehler angegeben wird, nicht unbedingt bedeutet, dass der Fehler nicht wesentlich ist. Dies kann immer noch aufgrund der qualitativen Beurteilung der Wesentlichkeit der Fall sein (siehe Abschnitt 6.4.2).



Sofern Daten im zu verifizierenden Zuteilungsantrag von Daten abweichen, die der Anlagenbetreiber zum gleichen Sachverhalt in einem anderen Kontext an die DEHSt übermittelt hat (wie Emissionsbericht, Mitteilung zum Betrieb oder Antrag auf Strompreiskompensation), sollten Sie im Prüfbericht auf die Abweichung hinweisen und die Gründe erläutern. Dies erspart uns spätere Rückfragen beim Anlagenbetreiber und gegebenenfalls auch bei Ihnen.

Anpassung

6.6 Umgang mit negativen Prüftestaten

Die Mitgliedstaaten können nur Zuteilungsanträge oder Zuteilungsdatenberichte, die an die zuständige Behörde übermittelt wurden, akzeptieren, die von einer Prüfstelle gemäß der AVR als zufriedenstellend verifiziert wurden. Wenn Datenlücken auf außergewöhnliche und/oder unvorhersehbare Umstände zurückzuführen sind, die nicht vermieden werden konnten, auch wenn alle gebührende Sorgfalt angewandt wurde und diese Umstände außerhalb der Kontrolle des Betreibers liegen, kann die zuständige Behörde beschließen, die historischen Aktivitätsraten selbst zu bestimmen – auch im Falle eines negativen Prüftestats (Artikel 15 Absatz 2 der EU-ZuVO).

Informationen zum Umgang mit negativen Prüftestaten bei der Verifizierung der Zuteilungsdatenberichte finden Sie in Abschnitt 8.5.

7

Spezielle Themen für EU-ZuVO-Bezugsdaten

7.1	Grundlagen der EU-ZuVO	59
7.1.1	Beurteilung der Grenzen der Zuteilungselemente	59
7.1.2	Genaueste verfügbare Datenquellen	59
7.1.3	Technische Machbarkeit.....	60
7.1.4	Vereinfachte Unsicherheitsbewertung.....	61
7.1.5	Bewertung der Anwendung von Produkt-Emissionswerten	61
7.1.6	Produktdefinitionen und Produktionsdaten	62
	Produktklassifikation	62
7.1.7	Carbon Leakage und Fernwärme	63
7.1.8	Änderungen der Zuteilung durch Änderungen in der Anlage.....	64
7.1.9	Zusammenlegung/Teilung von Anlagen.....	65
7.2	Besondere erforderliche Kompetenzen	66
7.3	Umgang mit Datenlücken	67



Soweit sich die Angaben in diesem Kapitel nicht nur auf die Daten für die Jahre 2014 bis 2018 beziehen, habe diese auch für die Verifizierung der Zuteilungsdatenbericht Relevanz!

7.1 Grundlagen der EU-ZuVO

Die Prüfstelle hat die Grundlagen der EU-ZuVO-Berechnungsmethoden zu verstehen. Die wichtigsten Berechnungsmethoden sind unten aufgeführt. ...

7.1.1 Beurteilung der Grenzen der Zuteilungselemente

Die Prüfstelle überprüft die Grenzen der Zuteilungselemente und der Anlage selbst, um sicherzustellen, dass die Berechnungen insgesamt mit der Realität übereinstimmen, ohne dass es zu Überschneidungen oder Auslassungen kommt. Für eine Anlage können mehrere Zuteilungselemente zur Anwendung kommen.

Die Prüfstelle hat daher die Definition der Zuteilungselemente für die verschiedenen Emissionswerte (insbesondere Produkt-Emissionswerte³¹) sowie die Aufteilung zwischen Zuteilungselementen – falls mehrere Zuteilungselemente für die Anlage zur Anwendung kommen – zu kennen. Weitere Kernkonzepte sind:

- ▶ ... Der Export oder Verbrauch von zur Stromerzeugung genutzter Wärme ist nicht zuteilungsfähig. Daher prüft die Prüfstelle genau nach, ob in einer Anlage Strom erzeugt wird und wo die Grenzen dieser Erzeugung sind.
- ▶ Definitionen von messbarer Wärme, anderer nicht messbarer Wärme und Fernwärme sowie die Grundlagen der Behandlung grenzüberschreitender Wärmeströme. Zuteilungselemente mit Wärme-Emissionswert können oft komplex sein. **Bitte beachten Sie unbedingt Leitfaden Teil 2 und Teil 3a.**
- ▶ Definition des Zuteilungselementes mit Prozess-Emissionswert, einschließlich der Prinzipien bezüglich Restgasen und der anwendbaren Korrektur der Zuteilungsberechnung. Korrekturen für Restgase sind auch für die zugeordneten Emissionen von Zuteilungselementen mit Produkt-Emissionswert in Zusammenhang mit der Aktualisierung der Emissionswerte relevant. Für die vierte Handelsperiode wurden die Definition des Zuteilungselementes mit Prozess-Emissionswert und die Konzepte der Restgase geklärt. **Leitfaden Teil 2 und Teil 3b enthalten weitere Einzelheiten.**

...

Darüber hinaus muss die Prüfstelle die Vollständigkeit der im Methodenbericht aufgeführten Stoffströme und Emissionsquellen überprüfen. Für diesen Zweck führt die Prüfstelle ähnliche Prüfungen wie bei der jährlichen Emissionsberichtsprüfung durch. Weitere Informationen über den Prüfumfang finden Sie in KGN II.1.

7.1.2 Genaueste verfügbare Datenquellen

Wie in Abschnitt 2.3 erläutert, ist der Betreiber verpflichtet, Datenquellen zu verwenden, die die höchstmögliche Genauigkeit erreichen. Es können verschiedene Szenarien unterschieden werden.

Für historische Daten, die für den Bezugszeitraum 2014 bis 2018 verwendet werden, verwendet der Betreiber die „beste“ verfügbare Datenquelle (vergleiche Kapitel 3.6 Leitfaden Teil 2).

31 Prüfstellen sollten den Grenzen der Zuteilungselemente mit Produkt-Emissionswert besondere Aufmerksamkeit schenken ebenso wie dem wechselseitigen Einsatz überschüssiger Wärme als Bestandteil eines Zuteilungselements mit Produkt-Emissionswert.

Verfügt der Betreiber zum Beispiel derzeit über keine Messinstrumente und verwendet einen Proxywert zur Bestimmung der Nettomenge messbarer Wärme gemäß Methode 3 in Abschnitt 7.2 des Anhangs der EU-ZuVO, muss der Methodenbericht angeben, dass das derzeit die höchste Genauigkeit ist, die vom Betreiber erreicht werden kann. Wenn keine eindeutigen Nachweise, die hierzu im Widerspruch stehen, vorliegen, kann die Prüfstelle diese Methode für die Ermittlung der Daten für den Bezugszeitraum 2014 bis 2018 akzeptieren. Abhängig von der Situation und dem Datensatz sollte der Betreiber den Nachweis erbringen, dass keine anderen (genaueren) Datenquellen vorhanden sind oder eine stichhaltige Begründung liefern, beispielsweise bezüglich der Anzahl an Datenlücken einer genaueren Datenquelle.

... Für Daten, die zukünftig erhoben werden, gibt der Methodenplan an, auf welche Weise der Betreiber beabsichtigt, diese Daten zu erheben. Diese Festlegung unterliegt der Genehmigung der zuständigen Behörde, bevor sie angewendet wird, und die Prüfstelle muss daher die Datenquellen nicht weiter auswerten. Wenn die Prüfstelle jedoch im Verlauf ihrer Arbeit etwas feststellt, was der Festlegung für die zukunftsgerichtete Datenerhebung widerspricht, hat sie dies in ihren Feststellungen zu melden, um die zuständige Behörde darauf aufmerksam zu machen.

...




Sie sollten bei der Validierung des Methodenberichts den Methodenplan zumindest sichten. Das hilft Ihnen zu beurteilen, inwieweit der Anlagenbetreiber Änderungen am Methodenbericht plant oder bereits für 2019 durchgeführt hat. Dies wiederum kann sich auch auf die Art und Möglichkeit Ihrer Prüfhandlungen auswirken. Stellen Sie hierbei Abweichungen von der EU-ZuVO oder Verbesserungsbedarf mit Blick auf den Methodenplan fest, sollten Sie dies im FMS aussagekräftig dokumentieren.

7.1.3 Technische Machbarkeit

...

In Bezug auf die technische Machbarkeit wird die Prüfstelle Nachweise darüber sammeln, welches Instrumentarium zum Zeitpunkt der Datenerhebung vorhanden war und zur Verfügung stand, um zu entscheiden, ob die vom Betreiber im Methodenbericht vorgelegten Nachweise der mangelnden technischen Machbarkeit vollständig und verhältnismäßig sind.



Nähere Informationen zur technischen Machbarkeit, insbesondere für die Bezugsdaten 2014 bis 2018, finden Sie in **Leitfaden Teil 2**, Kapitel 3.6.

7.1.4 Vereinfachte Unsicherheitsbewertung

Weitere Einzelheiten der vereinfachten Unsicherheitsbewertung, insbesondere für die Bezugsdaten 2014 bis 2018, finden Sie in **Leitfaden Teil 2**, Kapitel 3.6.



Ein Betreiber kann andere Datenquellen verwenden, sofern er nachweist, dass der gewährleistete Genauigkeitsgrad der von ihm vorgeschlagenen Datenquelle dem Genauigkeitsgrad der genauesten Datenquellen in der in Anhang VII Abschnitt 4 der EU-ZuVO angegebenen Hierarchie entspricht oder hierüber hinausgeht. Zu diesem Zweck muss der Betreiber eine vereinfachte Unsicherheitsbewertung erstellen, die die wichtigsten Unsicherheitsquellen auflistet und die damit verbundenen Unsicherheiten abschätzt. Diese Unsicherheitsbewertung hat nicht den gleichen Anspruch³², der für die jährliche Emissionsberichterstattung verlangt wird, sollte aber robust sein und durch schlüssige Nachweise und Begründungen gestützt werden.

Wenn eine solche vereinfachte Unsicherheitsbewertung vorgenommen wird, sollte die Prüfstelle die Gültigkeit der Informationen überprüfen, die für diese Unsicherheitsbewertung verwendet wurden. Die Prüfstelle muss den Nachweis überprüfen, dass alle wesentlichen Unsicherheitsquellen festgestellt wurden – über den gesamten Datenfluss zum Erzeugen, Sammeln und Berechnen relevanter Datenpunkte – und die Grundlage, auf der eine Schätzung der Unsicherheit für jeden Punkt abgeleitet wurde.

Die Prüfstelle überprüft diese Informationen im Abgleich mit einer eigenen Bewertung des Datenflusses und der Risikobewertung des Betreibers. Die Prüfstelle fordert den Betreiber außerdem dazu auf, die Aufnahme und den Ausschluss von Unsicherheitsquellen in der Bewertung zu begründen und angemessene Nachweise dafür zu liefern, wie der Betreiber den Grad der Unsicherheit festgelegt hat.

7.1.5 Bewertung der Anwendung von Produkt-Emissionswerten

Wie in Abschnitt 6.3 erläutert, hat die Prüfstelle die korrekte Anwendung von Produkt-Emissionswerten und anderen Daten für die Aktualisierung der Emissionswerte zu überprüfen, einschließlich:

Anpassung

- ▶ ob Datenlücken oder Doppelzählungen aufgetreten sind
- ▶ korrekte Anwendung von Produktdefinitionen
- ▶ richtige Zuordnung von Aktivitätsraten zu den Fall-back-Zuteilungsansätzen (Zuteilungselemente mit Wärme-, Fernwärme-, Brennstoff- und Prozess-Emissionswerten) nach dem Carbon-Leakage-Status in Verbindung mit den Produkten dieser Zuteilungselemente und den NACE/PRODCOM-Codes der Produkte
- ▶ historische Aktivitätsraten (basierend auf Durchschnittswerten des Bezugszeitraums und den relevanten Berechnungsmethoden)

Die Prüfstelle verwendet analytische Verfahren und Datenprüfungen, um diese Elemente zu bewerten, und sollte daher wissen, wie diese Konzepte zu bewerten sind (siehe auch Abschnitt 6.3). **Die Prüfung setzt voraus, dass Sie die verschiedenen Teile des DEHSt-Leitfadens kennen.**

³² Es muss auch nicht der gleiche Ansatz und die gleiche Methodik verwendet werden, obwohl bei einem bestehenden Ansatz für Instrumente usw., der bei der jährlichen Emissionsberichterstattung angewendet wird, der Betreiber der Prüfstelle eine angemessene Begründung zu liefern hat, warum dieser Ansatz nicht für die relevante EU-ZuVO-Datenerhebung verwendet wurde.

7.1.6 Produktdefinitionen und Produktionsdaten

Ein zentrales Thema für die Verifizierung der Zuteilungsanträge oder Zuteilungsdatenberichte ist die Überprüfung der Produktionsdaten, die die Grundlage für die Berechnung der historischen Aktivitätsraten (HAR) für Produkt-Emissionswerte bilden, um die vorläufige Anzahl der kostenlosen Zuteilung zu ermitteln. Dies umfasst zwei Aspekte:

- a) qualitative Prüfungen: Hat der Betreiber den richtigen Emissionswert gewählt? Mit anderen Worten: Fallen die Produkte unter die einschlägige Definition von Anhang I der EU-ZuVO³³?
- b) Jahresproduktionsmenge von Produkten

Produktklassifikation

Für die Beantwortung von (a) benötigt die Prüfstelle die Kenntnis der relevanten Produktdefinitionen in der EU-ZuVO sowie der anwendbaren NACE- und PRODCOM-Codes. Bei Streitigkeiten über Produktklassifizierungen sollte die Prüfstelle vom Anlagenbetreiber verlangen, Klarstellung vom nationalen statistische Amt des Mitgliedstaats der Anlage um Klarstellung zu ersuchen.



In Deutschland können die Anlagenbetreiber neben dem Statistischen Bundesamt auch die statistischen Landesämter um Klarstellung bitten. Bitte beachten Sie jedoch, dass es Aufgabe des Anlagenbetreibers ist, die Carbon-Leakage-Gefährdung nachzuweisen.

Bei Produktionsdaten von Zuteilungselementen mit Produkt-Emissionswert überprüfen Sie, ob die Produktion in Übereinstimmung mit der Definition der Produkt-Emissionswerte erfolgt ist und die dort beschriebenen Bilanzgrenzen beachtet wurden (vergleiche **Leitfaden Teil 3c**).

Für die Ermittlung der quantitativen Produktionsdaten (einschließlich der Wärmeverkaufsdaten) kann der Betreiber in der Regel Daten aus seinen Finanzbuchhaltungssystemen verwenden, beispielsweise Lieferscheine und Rechnungen und/oder Produktionsabrechnungsprotokolle. Die bereitgestellten Daten werden häufig in elektronischen Datenbanksystemen gespeichert und können Teil der Prüfungen des Wirtschaftsprüfers des Betreibers sein.

- ▶ Für Daten zur historischen Aktivitätsrate ist in den meisten Fällen die Menge des verkaufsfähigen Produkts relevant. Wenn Verkaufsdaten verwendet werden, müssen sie um die jährlichen Bestandsänderungen korrigiert werden, um die Produktionsdaten zu ermitteln. Wenn das Rechnungsjahr des Betreibers nicht mit dem Kalenderjahr übereinstimmt, müssen entsprechende Anpassungen vorgenommen werden.

Berücksichtigung von Ergebnissen aus Abschluss-, Buchführungs- oder anderen Prüfungen

- ▶ Die Prüfstelle kann die Ergebnisse externer unabhängiger Prüfungen, die im Rahmen der Unternehmensprüfung zu Steuer-, Zoll- oder Finanzzwecken durchgeführt wurden, berücksichtigen. Es liegt jedoch in der Verantwortung der Prüfstelle zu beurteilen, ob der Rückgriff auf solche Prüfgutachten im Hinblick auf den Umfang und den erforderlichen Grad an Sicherheit für die Verifizierung der Zuteilungsanträge und Zuteilungsdatenberichte gerechtfertigt ist. Bei Bedarf muss die Prüfstelle zusätzliche Prüftätigkeiten durchführen.

³³ Die Definitionen werden in Leitfaden Teil 3c weiter ausgeführt.

7.1.7 Carbon Leakage und Fernwärme

... Die Kommission hat eine neue Carbon-Leakage-Liste³⁴ für die Jahre 2021 bis 2030 verabschiedet, in der die Sektoren und Tätigkeiten aufgeführt sind, die als Carbon-Leakage-gefährdet betrachtet werden. Grundsätzlich erfolgt die Bewertung der (Sub-)Sektoren für die Aufnahme in die Liste auf der Grundlage ihrer NACE-Klassifizierungs-codes³⁵. Für eine Reihe von Subsektoren basiert sie jedoch auf den stärker aufgeschlüsselten PRODCOM- Klassifizierungscodes. Die Prüfstellen sollen bestätigen, dass die im Zuteilungsantrag angegebenen NACE/ PRODCOM-Codes mit anderen Nachweisen solcher Erklärungen des Betreibers übereinstimmen, oder dass es einen berechtigten Grund für die Änderung eines Codes gibt. Die Prüfstellen müssen sich der möglichen Verzerrung der kostenlosen Zuteilung durch Verwendung falscher Codes in Zuteilungsanträgen bewusst sein und wissen, dass einige Sektoren so aufgeteilt wurden, dass einige Subsektoren (mit weiter aufgeschlüsselten³⁶ Codes) in der CLL enthalten sind und andere nicht. Die Prüfstellen müssen die CLL sorgfältig prüfen und sicherstellen, dass die Betreiber den korrekten NACE/PRODCOM-Code in den Zuteilungsanträgen und Zuteilungsdatenberichten verwenden. Weitere Informationen zur Berücksichtigung des Carbon-Leakage-Risikos finden Sie in Leitfaden Teil 2 und 3a.

Bei Wärmelieferungen über ein Wärmeverteilnetz benötigt der Antragsteller gegebenenfalls Informationen über die Verwendung der Wärme bei den Endverbrauchern für die Herstellung CL-gefährdeter Produkte oder für Fernwärmezwecke, auf die er nicht selbst Zugriff hat. In diesem Fall kann der Antragsteller die benötigten Daten beim Betreiber des Wärmeverteilnetzes anfragen. Wir stellen auf unserer Webseite Formulare bereit, mit denen die für den Antrag notwendigen Daten erhoben werden können. Mit Blick auf die Verifizierung der antragsrelevanten Daten bestehen folgende Varianten:

- ▶ Stimmt der Wärmenetzbetreiber der Verifizierung seiner Angaben durch die vom Betreiber beauftragte Prüfstelle zu, planen Sie die Prüfung entsprechend Ihrer professionellen Einschätzung und führen Sie sie entsprechend durch. Dabei prüfen Sie mindestens, ob die Daten der Abnehmer des Wärmenetzbetreibers korrekt übernommen wurden und ob diese Daten sowie die angegebene Wärmebilanz anhand vorhandener Nachweisdokumente (Lieferverträge, Abrechnungsunterlagen etc.) plausibilisiert werden können und plausibel sind.
- ▶ Liegt eine Bestätigung der Daten einer unabhängigen, vom Netzbetreiber beauftragten sachverständigen Stelle vor (zum Beispiel Wirtschaftsprüfer, Umweltgutachter, andere akkreditierte Prüfstelle), müssen Sie als Prüfstelle keine vollständige eigene Prüfung vornehmen. Sie können dann auf diesen Nachweis verweisen. Letztlich müssen Sie vor allem sicherstellen, dass die von der anderen sachverständigen Stelle als im Wesentlichen korrekt testierten Daten des Netzbetreibers auch korrekt vom Antragsteller übernommen worden sind. Dies setzt jedoch voraus, dass Sie die Verlässlichkeit der Bestätigung der sachverständigen Stelle bewertet und für ausreichend eingestuft haben.
- ▶ Können Sie selbst keine Verifizierung im Auftrag des Anlagenbetreibers durchführen und liegt Ihnen auch keine Bestätigung einer anderen sachverständigen Stelle vor, liegt es in Ihrer professionellen Einschätzung als Prüfstelle, ob andere unabhängig geprüfte Angaben oder Unterlagen (etwa Geschäftsberichte etc.) geeignet sind, die Korrektheit der Daten des Wärmenetzbetreibers glaubhaft zu machen. Kommen Sie zu diesem Ergebnis, müssen Sie jedoch in jedem Fall darauf achten, dass die Angaben korrekt vom Antragsteller übernommen worden sind.

Bitte benennen Sie im FMS die geprüften Nachweise. Die genutzten Formulare fügt der Antragsteller dem Zuteilungsantrag bei (inklusive der Nachweise, die die Daten stützen).

34 Delegierter Beschluss (EU) 2019/708 der Kommission vom 15.02.2019 zur Ergänzung der Richtlinie 2003/87/EG des Europäischen Parlaments und des Rates zur Bestimmung der Sektoren und Subsektoren, die im Zeitraum 2021 bis 2030 als Carbon-Leakage-gefährdet gelten, Amtsblatt 08.05.2019, L 120/20.

35 Die CLL basiert auf der NACE-Version 2 und der PRODCOM-Version 2010. Weitere Einzelheiten finden Sie in Abschnitt 4.1 des Leitfadens 2.

36 Weiter aufgeschlüsselt bedeutet, dass mehr Ziffern der PRODCOM-Codes relevant sind.

7.1.8 Änderungen der Zuteilung durch Änderungen in der Anlage

...



In **Leitfaden Teil 5** sind Informationen zu Änderungen der Zuteilung enthalten.

In gewissen Fällen wirken sich Änderungen in einer Anlage auf die Zuteilung aus, z. B. technische oder Ausstattungsänderungen, die die Produktionsmenge unmittelbar beeinflussen. Als Prüfstelle sollten Sie sich der möglichen Auswirkungen von Änderungen in einer Anlage bewusst sein und stets prüfen, ob solche Änderungen im Verifizierungszeitraum stattgefunden haben. Ab der vierten Handelsperiode wird die Zuteilung einer Anlage nur aufgrund von Angaben geändert, die im Zuteilungsdatenbericht enthalten sind. Für weitere Informationen zur Verifizierung der Zuteilungsdatenberichte siehe Abschnitt 8.

Stellen Sie fest, dass eine Anlage oder ein Anlagenteil stillgelegt wurde oder eine Änderung der Anlage Auswirkung auf ein Zuteilungselement hat, wenden Sie die üblichen Prüfverfahren an und beschreiben diese wesentliche Änderung im Prüfbericht.



Bitte beachten Sie die unterschiedlichen Berichtspflichten des Betreibers für die verschiedenen Betriebseinstellungen:

- ▶ Eine Betriebseinstellung eines Zuteilungselements nach Artikel 5 Absatz 4 EU-AnpassungsVO wird im Zuteilungsdatenbericht des Jahres der Betriebseinstellung gemeldet. Diese Mitteilung muss verifiziert werden.
- ▶ Eine Betriebseinstellung einer Anlage nach Artikel 26 Absatz 2 EU-ZuVO wird in einer gesonderten FMS-Anwendung gemeldet. Diese Mitteilung wird nicht verifiziert.

Im Falle der Einstellung eines Anlagenteils mit Auswirkung auf ein Zuteilungselement ermitteln Sie Nachweise, die bestätigen, dass Produkte, die unter die Definition des jeweiligen Zuteilungselements mit Produkt- oder Fallback-Emissionswert fallen, nicht mehr hergestellt werden und dass es keine Emissionen gibt, die dem jeweiligen Zuteilungselement zugeordnet werden können. Sie können Nachweise über die Stilllegung von Anlagenteilen erlangen durch z. B.:

- ▶ eine Bewertung der Emissionsgenehmigungen und öffentlich verfügbare Informationen über Änderungen an der Anlage
- ▶ die Bestätigung, dass der Anlagenteil außer Betrieb gesetzt wurde und für eine Wiederinbetriebnahme Baumaßnahmen erforderlich wären
- ▶ die Bewertung formeller Dokumente und der Bestätigung durch Fachpersonal oder der Betriebsführung³⁷, woraus hervor geht, dass eine betriebliche Entscheidung über die Abschaltung des Anlagenteils getroffen wurde, so dass das Zuteilungselement nicht mehr existiert
- ▶ die Bestätigung des Datums der Abschaltung einzelner Anlagenteile

Bei manchen Zuteilungselementen kann es jedoch vorkommen, dass das Zuteilungselement nicht mehr vorhanden ist, ohne dass der Betrieb der Anlage (teilweise) eingestellt wurde, z. B. wenn ein Wechsel der Produktion von farbigem Glas zu farblosem Glas oder von unbeschichtetem zu beschichtetem Feinpapier erfolgt. In solchen Fällen kann die Abschaltung des Anlagenteils nicht bestätigt werden.

³⁷ Zum Beispiel im Rahmen des Managements von Änderungen und Verfahren zur Betriebssicherheit.

7.1.9 Zusammenlegung/Teilung von Anlagen

Bei einer Zusammenlegung von zwei oder mehr Anlagen oder einer Teilung einer Anlage in zwei oder mehr Anlagen im Bezugszeitraum gilt der Anlagenumfang zum Zeitpunkt der Antragstellung gemäß gültiger Emissionsgenehmigung auch für die Daten des Bezugszeitraums. Prüfen Sie in diesen Fällen, dass die Stoffströme, Aktivitätsraten und Emissionen – gegebenenfalls abweichend von den seinerzeitigen Emissionsberichten und Mitteilungen zum Betrieb – korrekt auf die Anlage(n) in den neuen Anlagen-grenzen aufgeteilt worden sind.

Artikel 25 der EU-ZuVO erfasst Zusammenlegungen und Teilungen zu einem späteren Zeitpunkt.



7.2 Besondere erforderliche Kompetenzen

Wie in Abschnitt 5.2 erläutert, sollten EU-ETS-Prüfer und leitende EU-ETS-Prüfer über Kenntnisse der spezifischen EU-ZuVO-Regeln, der EU-AnpassungsVO und -Leitfäden sowie über Kenntnisse und Erfahrungen der Überwachungs- und Berichterstattungsaspekte in Bezug auf die Zuteilungsdaten verfügen. Darüber hinaus sollte mindestens eine Person dem Team angehören, die über die technische Kompetenz und Kenntnisse verfügt, die für die Bewertung der spezifischen technischen Aspekte bezüglich der Überwachung, der Berichterstattung und Datenerhebung notwendig sind. Dadurch kann die Prüfstelle die Anlage und die angewendeten Zuteilungselemente verstehen und die Anwendung der Erhebungsmethodik überprüfen. Andernfalls kann die Prüfstelle die sachliche Richtigkeit der Daten und die korrekte Umsetzung des Methodenplans nicht beurteilen. Die folgende Tabelle enthält Angaben bezüglich der benötigten technischen Kompetenzen und Kenntnisse, die für die Bewertung der spezifischen technischen Überwachungs- und Berichterstattungsaspekte erforderlich sind.

Tabelle 3: Technische Kompetenzen und Kenntnisse

Bestandteile der technischen Expertise und Kompetenz	Beispiele für Kenntnisse und Fähigkeiten in Zusammenhang mit der technischen Kompetenz
Bewertung von Aspekten des Methodenberichts	Fähigkeit zu bewerten und zu verstehen, <ul style="list-style-type: none"> ▶ wie der Methodenbericht/-plan in der Anlage umgesetzt wird ▶ wie der Zuteilungsantrag mit dem Methodenbericht oder Zuteilungsdatenbericht mit dem Methodenplan abzugleichen ist ▶ wie Angaben und Daten analysiert werden können, um zu bestätigen, dass der Methodenbericht bzw. -plan noch geeignet ist und umgesetzt wird ▶ wie der Methodenbericht/-plan gegen die EU-ZuVO und die EU-AnpassungsVO geprüft wird ▶ wie mit unverhältnismäßigen Kosten oder technischer Machbarkeit umzugehen ist
Tätigkeitsbereiche und Technologie	<ul style="list-style-type: none"> ▶ die Fähigkeit, zu identifizieren und zu verstehen, welche Kerntätigkeiten die Zuteilungsdaten des Anlagenbetreibers beeinflussen ▶ grundsätzliches Wissen über die Technologien, die für den Sektor gelten, in dem die Anlage betrieben wird
Relevante Grenzen der Zuteilungselemente und Emissionsquellen/Stoffströme	Verständnis und Kenntnisse der: <ul style="list-style-type: none"> ▶ Konzeptionierung der Zuteilungselemente mit Prozess-Emissionswert, Restgasen und der Korrektur bezüglich des darin enthaltenen Wärmegehalts, Sicherheitsabfackelung usw. ▶ Grenzen von Zuteilungselementen ▶ Definition von Produkt-Emissionswert und Systemgrenzen ▶ Austauschbarkeit von Brennstoff und Strom ▶ Definition von Fall-back-Zuteilungselementen ▶ Zuordnung von Daten zu den relevanten Zuteilungselementen ▶ Beurteilung der Vollständigkeit von Stoffströmen und Emissionsquellen ▶ Zuordnung des Energieverbrauchs zu Zuteilungselementen ▶ für die Treibhausgasemissionen relevanten Produktionsinputs und -outputs

Bestandteile der technischen Expertise und Kompetenz	Beispiele für Kenntnisse und Fähigkeiten in Zusammenhang mit der technischen Kompetenz
Quantifizierung, Überwachung und Berichterstattung, einschließlich relevanter technischer und sektorbezogener Fragen	<p>Kenntnis und Verständnis der für die Überwachung und die Berichterstattung relevanten Techniken, die das folgende umfassen:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▶ Kenntnis der Rahmenbedingungen für die Erfassung von Zuteilungsdaten ▶ Fähigkeit, das Konzept der Austauschbarkeit von Strom und Wärme zu verstehen ▶ Kenntnisse zu speziellen Themen wie CWT-Faktoren und zur Ermittlung der damit verbundenen Aktivitätsraten und anderen speziellen Emissionswerten ▶ Verständnis der Methoden zur Bestimmung der Netto-Wärmeströme, die unter den Fall-Back-Zuteilungselementen zuteilungsfähig sind, zur Ermittlung von Proxy-Daten für messbare Wärme, und zur Berechnung der Wärmeemissionen in KWK-Anlagen ▶ wie sich die genauesten Datenquellen, unverhältnismäßige Kosten und die technische Machbarkeit bewerten lassen ▶ wie man beurteilt, ob die Methoden zum Schließen von Datenlücken konservativ sind und nicht zu wesentlichen Falschangaben führen
Kenntnisse in Bezug auf die Organisation und Qualitätssicherung des Anlagenbetreibers	<ul style="list-style-type: none"> ▶ spezifischer Datenfluss und Risikobewertung des Anlagenbetreibers ▶ spezifische Kontrolltätigkeiten des Anlagenbetreibers in Bezug auf den Datenfluss ▶ Gesamtorganisation in Bezug auf Überwachung und Berichterstattung sowie die Kontrollumgebung, in der das Datenerhebungssystem des Anlagenbetreibers funktioniert ▶ in der MVO angegebene Verfahren, zum Beispiel Verfahren für Datenflusstätigkeiten und Kontrolltätigkeiten sowie zur Handhabung der Verantwortlichkeiten für die Überwachung und die Berichterstattung innerhalb einer Anlage
Kenntnisse in Bezug auf Verifizierungsvereinbarungen	<ul style="list-style-type: none"> ▶ Verständnis von Verträgen oder anderen Vereinbarungen mit dem Anlagenbetreiber, um Konflikte zu bewältigen, die die Verifizierung beeinträchtigen könnten (zum Beispiel die Zeitzuweisung im Vertrag mit dem Anlagenbetreiber) ▶ Verständnis, wie das Konzept der Wesentlichkeit auf Zuteilungsdaten anzuwenden ist, insbesondere für Aspekte der Datensätze, für die keine Wesentlichkeitsschwelle definiert ist

7.3 Umgang mit Datenlücken

Datenlücken können vom Prüfer bei analytischen Tests und ausführlichen Datenprüfungen oder vom Anlagenbetreiber selbst festgestellt werden. Abbildung 3 zeigt, was die Prüfstelle im Falle von Datenlücken prüfen muss.

Informationen zum Umgang mit Datenlücken und zum Vorgehen bei Schätzungen finden Sie in Kapitel 4.5 des **Leitfadens Teil 2**.

Die Prüfung und der Umgang mit Datenlücken und Schätzungen sind Kernbestandteile der Verifizierung und deshalb ist die diesbezügliche Dokumentation von besonderer Bedeutung. Die internen Prüfunterlagen und der FMS-Prüfbericht sollten deshalb aussagekräftig und für einen Dritten nachvollziehbar darlegen, wie Sie als Prüfstelle das Risiko von Datenlücken eingestuft, wie Sie auf Datenlücken geprüft und wie Sie vorhandene Datenlücken entdeckt und deren Schließung durch den Anlagenbetreiber bewertet haben.



Eine über einen längeren Zeitraum mehrmals auftretende Datenlücke kann zeigen, dass die internen Kontrolltätigkeiten nicht ordnungsgemäß funktionieren. Die Prüfstelle wird daher die Häufigkeit der auftretenden Datenlücken und die Kontrolltätigkeiten zur Vermeidung solcher Datenlücken bewerten. Die Prüfstelle beurteilt, ob die internen Kontrolltätigkeiten wirksam sind³⁸ (zum Beispiel, ob IT-Systeme, die automatisch Daten übertragen, verlässlich sind und ordnungsgemäß funktionieren, ob der Anlagenbetreiber über manuelle Kontrollen verfügt, um sicherzustellen, dass keine Datenlücken auftreten, und ob regelmäßig Datenvalidierungen durchgeführt werden, um Probleme zu erkennen, bevor sie zu Datenlücken führen könnten).

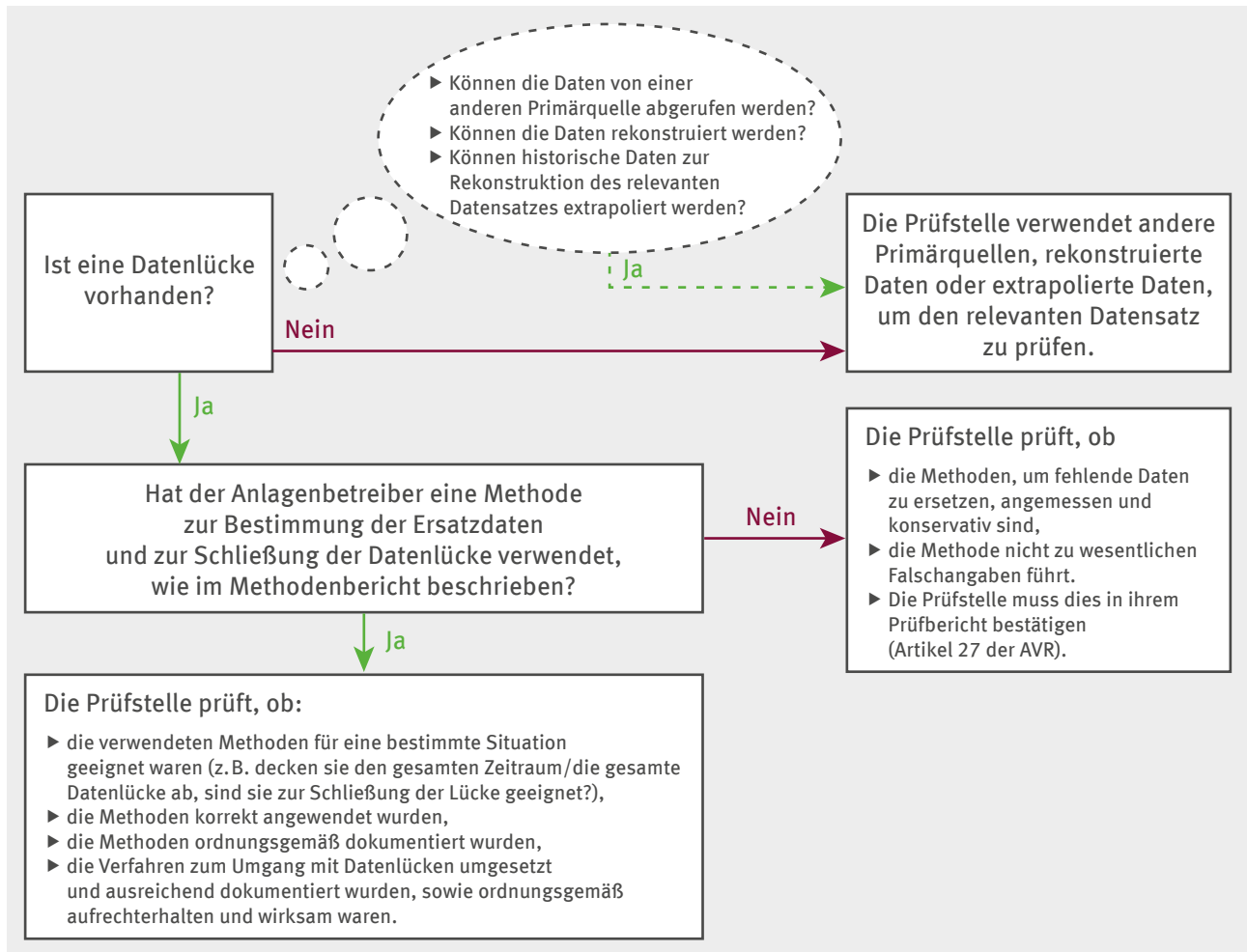


Abbildung 3: Umgang mit Datenlücken

³⁸ Die Prüfstelle sollte sich bewusst sein, dass einige Daten, die 2019 zu melden sind, bei ihrer ursprünglichen Erstellung nicht für Bezugsdaten/Benchmark-Zwecke gedacht waren. Die Prüfstelle sollte die Wirksamkeit der Kontrolltätigkeiten in diesem Zusammenhang bewerten, das heißt unter Berücksichtigung der Kontrollen, die zum Zeitpunkt der Entstehung für den ursprünglich beabsichtigten Zweck vorhanden waren.

8

Spezielle Regeln für die Verifizierung der jährlichen Zuteilungsdatenberichte

8.1	Zusätzliche Regeln im Verifizierungsverfahren	70
8.2	Zusammenspiel der jährlichen Emissionsberichte und Zuteilungsdatenberichte	71
8.3	Standortbegehungen zur Verifizierung der jährlichen Zuteilungsdatenberichte	72
	8.3.1 Virtuelle Standortbegehungen.....	74
8.4	Berichterstattung zur Verifizierung	76
8.5	Umgang mit offenen Fragen im Verifizierungsbericht und mit negativen Prüftestaten	77

Dieser Abschnitt enthält spezielle Regeln für die Verifizierung der jährlichen Zuteilungsdatenberichte.

8.1 Zusätzliche Regeln im Verifizierungsverfahren

Von den Aktivitäten in der Vorvertragsphase über die strategische Analyse und die Risikoanalyse bis hin zur unabhängigen Überprüfung und der Erstellung des Prüfberichts werden bei der Verifizierung des jährlichen Zuteilungsdatenberichts die bekannten Schritte im Verifizierungsverfahren durchlaufen (siehe Abschnitt 6). Die Anlagenbetreiber müssen der Prüfstelle ähnliche Informationen bereitstellen wie bei der Verifizierung des Zuteilungsantrags, einschließlich der Bereitstellung früherer und aktueller jährlicher Zuteilungsdatenberichte (siehe Abschnitt 6.1.2). Diese Informationen werden in der strategischen Analyse ausgewertet und bei der Verifizierung der relevanten Daten berücksichtigt. Weitere Prüf Aspekte, die der Verifizierung von Zuteilungsanträgen ähnlich sind, sind u. a.:

- ▶ der Umfang der Verifizierung (siehe Abschnitt 6.2)
- ▶ der Grad an Sicherheit (siehe Abschnitt 6.4.1)
- ▶ die Anwendung der Wesentlichkeitsschwelle (siehe Abschnitt 6.4.2)
- ▶ die Behebung von Falschangaben, Abweichungen und Nichtkonformitäten (siehe Abschnitt 6.1.7)

Bei der Verifizierung der jährlichen Zuteilungsdatenberichte führen Sie als Prüfstelle dieselbe Art von Prüfungen durch wie bei der Verifizierung der Zuteilungsanträge (siehe Abschnitte 6.1.5, 6.3 und 7); es werden jedoch auch einige zusätzliche Prüfungen vorgenommen, insbesondere prüfen Sie die Genauigkeit der Parameter, die eine Änderung der Zuteilungsmengen auslösen können. Dies beinhaltet:

- ▶ die Parameter in Artikel 16 Absatz 5 der EU-ZuVO: z. B. die Wärmemenge aus der Salpetersäureproduktion und ab 2026 die Emissionen aus Abfackelungen mit Ausnahme des Sicherheitsabfackelns
- ▶ die Parameter in Artikel 19 der EU-ZuVO: z. B. die Tonnen der Produktion von H₂, Ethylen und anderen HVC (hochveredelten Chemikalien) aus Zusatzstoffen, Emissionen aus netto importierter Wärme, spezifizierter Stromverbrauch
- ▶ die Parameter in Artikel 20 der EU-ZuVO: z. B. wasserstoffbezogene Emissionen³⁹, Emissionen aus Nettowärmeimport, angegebener Stromverbrauch
- ▶ die Parameter in Artikel 21 der EU-ZuVO: z. B. die Wärmemenge, die von einer Anlage oder einer anderen Einheit importiert wird, die nicht in den EU-ETS einbezogen ist
- ▶ die Parameter in Artikel 22 der EU-ZuVO (Austauschbarkeit von Strom): z. B. Emissionen aus Nettowärmeimport, angegebener Stromverbrauch, direkte Emissionen⁴⁰
- ▶ die Parameter in Artikel 6 Absätze 1, 2 und 4 der EU-AnpassungsVO: z. B. Produktionsmengen und Energieeffizienz

Um zu überprüfen, ob diese Angaben zutreffend sind, führen Sie Plausibilitätsprüfungen der zugrundeliegenden Datensätze durch, verfolgen die Daten bis zu den Primärdatenquellen zurück, führen Gegenkontrollen zwischen Datensätzen aus und wenden analytische Prüfverfahren an, um Ausreißer und Unstimmigkeiten zu erkennen. Als Teil der Datenverifizierung überprüfen Sie, ob die Daten durch korrekte Umsetzung des Methodenplans und zutreffende Anwendung der zu beachtenden Vorgaben der EU-ZuVO gewonnen wurden. Auf diese Weise können Sie feststellen, ob es Änderungen im Betrieb der Anlage, bei den Wärmeimporten, der Produktionsmenge oder der Energieeffizienz gegeben hat, die zu Änderungen der Zuteilungsmenge führen könnten.

³⁹ Die wasserstoffbezogenen Emissionen werden auf der Grundlage des Heizwerts mal dem Wärme-Emissionswert berechnet.

⁴⁰ Z. B. ob eine Änderung des Brennstoffs im Zuteilungselement mit Produkt-Emissionswert zu einer Änderung der Zuteilungsmenge führt.

Um zu überprüfen, ob die Angaben der Produktionsmengen, der Energieeffizienz und des Energieverbrauchs zutreffend sind, bewerten Sie auch:

- ▶ ob der Energieverbrauch jedem Zuteilungselement korrekt zugewiesen wurde
- ▶ den Beginn des Normalbetriebs, da dieser für die Feststellung der Zuteilungsdaten relevant ist. Gemäß EU-ZuVO ist der Beginn des Normalbetriebs der erste Betriebstag, d.h. wenn der Betriebsprozess gestartet wird (dies schließt auch den Zeitraum der Inbetriebnahme ein).

Zusätzlich ist eine Konsistenzprüfung zwischen den im Bericht berücksichtigten Vorjahresdaten und den für die entsprechenden Vorjahre verifizierten Daten durchzuführen, um sicherzustellen, dass sich keine Änderungen ergeben haben oder diese berücksichtigt worden sind.

Ähnlich der Verifizierung der Zuteilungsanträge prüfen Sie, ob die Daten im jährlichen Zuteilungsdatenbericht in Übereinstimmung mit dem Methodenplan korrekt überwacht und berichtet wurden. Dies bezieht sich sowohl auf die jährlichen Zuteilungsdaten als auch auf die zugrundeliegenden Daten und Parameter, die in den Abschnitten 2.3 bis 2.7 Anhang IV EU-ZuVO aufgeführt sind.

In beschränktem Umfang überprüfen Sie auch die Einhaltung der allgemeinen Vorgaben der EU-ZuVO. Jede festgestellte Nichtkonformität mit der EU-ZuVO und der EU-AnpassungsVO halten Sie im Prüfbericht fest, auch wenn es sich um einen Punkt handelt, der Teil des genehmigten Methodenplans ist. Weitere Informationen zu den Daten, die Teil des jährlichen Zuteilungsdatenberichts sind, finden Sie im Leitfaden Teil 5.

8.2 Zusammenspiel der jährlichen Emissionsberichte und Zuteilungsdatenberichte

Anlagenbetreiber können sich dafür entschieden haben, dieselbe Prüfstelle sowohl für die Verifizierung des jährlichen Emissionsberichts als auch für die Verifizierung des jährlichen Zuteilungsdatenberichts zu beauftragen. Dies ist möglich, sofern die Prüfstelle über die für beide Verfahren erforderliche Akkreditierung verfügt.

Wenn dieselbe Prüfstelle beide Verifizierungen durchführt, ist das Bewusstsein und das Verständnis wichtig, dass es sich um unterschiedliche und getrennte Verifizierungsverfahren handelt. Die variierenden Arten von Risiken, die Überprüfung verschiedener Datensätze und ggf. anderer interner Kontrollmechanismen, die divergierenden Rechtsvorschriften und der abweichende Umfang der Verifizierung sind zu beachten.

Außerdem stimmen die Grenzen der Zuteilungselemente nicht immer mit den Grenzen der Anlage überein, was sich auch auf den Umfang der Verifizierungen auswirkt. Selbst wenn die Verifizierungstätigkeiten zur selben Zeit durchgeführt werden, muss die Prüfstelle beide Verifizierungsverfahren als separate Verifizierungen mit spezifischen und angepassten Aufwandserfordernissen und separat dokumentierten strategischen Analysen, Risikoanalysen, Verifizierungsplänen und Verifizierungsberichten umsetzen. Die Prüfstelle kann Synergien bei der Datenüberprüfung oder der Kombination von Standortbegehungen nutzen (z. B. wenn die Datensätze und die internen Kontrollen der Datenerfassung für die Emissionsberichterstattung und die Zuteilungsdatenberichterstattung übereinstimmen), vorausgesetzt, die Prüfstelle berücksichtigt die unterschiedlichen Ziele der Verifizierungen und behandelt die Verifizierungstätigkeiten als getrennte Verifizierungsverfahren. Sie muss auch sicherstellen, dass für beide Verifizierungsverfahren eine angemessene Zeitplanung besteht.

In Zukunft sind auch die neuen AVR-Anforderungen zur Rotation des leitenden Prüfers mit Blick auf beide Prüfverfahren zu beachten.

8.3 Standortbegehungen zur Verifizierung der jährlichen Zuteilungsdatenberichte

Grundsätzlich müssen Sie als Prüfstelle bei der Verifizierung eines Zuteilungsdatenberichts eine Standortbegehung durchführen. Ziel der Standortbegehung ist das Zusammenstellen ausreichender Nachweise, um mit hinreichender Sicherheit feststellen zu können, dass der jährliche Zuteilungsdatenbericht des Anlagenbetreibers frei von wesentlichen Falschangaben ist. Die bei einer Standortbegehung durchgeführten Tätigkeiten sind mit denen bei der Verifizierung eines Zuteilungsantrags vergleichbar (siehe Abschnitt 6.1.6), wobei die Prüfstelle jedoch insbesondere auf Elemente achtet, die sich auf die Zuteilungsanpassung auswirken können.

Eine gemeinsame Standortbegehung für die Verifizierung des Emissionsberichts und die Verifizierung des Zuteilungsdatenberichts ist möglich, siehe oben.

Verzicht auf Standortbegehungen

Nach Artikel 31 und 32 der AVR kann bei der Verifizierung des jährlichen Zuteilungsdatenberichts auf eine Standortbegehung verzichtet werden, wenn die folgenden Bedingungen erfüllt sind:

- ▶ Die Prüfstelle hat auf der Grundlage einer Risikoanalyse der Verifizierung festgestellt, dass ein Verzicht auf die Standortbegehung die Verifizierungsarbeiten nicht beeinträchtigt und daher gerechtfertigt ist und dass alle erforderlichen Nachweise und Daten aus der Entfernung zugänglich gemacht werden können.
- ▶ Die Kriterien für den Verzicht auf die Standortbegehung nach Artikel 32 der AVR sind gegeben.
- ▶ Der Anlagenbetreiber hat eine Genehmigung für den Verzicht auf die Standortbegehung durch die zuständige Behörde erhalten (nur erforderlich soweit die Anlage 25.000 Tonnen CO₂ oder mehr pro Jahr ausstößt).

Bei der Vorbereitung einer Risikobewertung für den Verzicht auf eine Standortbegehung berücksichtigt die Prüfstelle speziell die Risiken⁴¹, die der Verzicht auf eine Standortbegehung für die Planung und Durchführung der Verifizierung bedeutet. Diese Risikobewertung unterscheidet sich von der Risikobewertung des Datenflusses des Anlagenbetreibers, die Teil der Risikoanalyse der Verifizierung ist. Die Risikobewertung der Kontrollen des Anlagenbetreibers bezüglich des Datenflusses hat jedoch potenziell Auswirkungen auf die Bewertung der Risiken des Verzichts auf eine Standortbegehung.

Wie im KGN II.2 bezüglich der Risikoanalyse erläutert, handelt es sich bei der Risikoanalyse der Kontrollen des Datenflusses des Anlagenbetreibers um einen iterativen Prozess, der sich aufgrund von Erkenntnissen und wiederholten Risikoanalysen während des Verifizierungsverfahrens ändern kann. Selbst wenn die zuständige Behörde bereits den Verzicht auf eine Standortbegehung genehmigt hat, entbindet dies die Prüfstelle nicht davon, ihre Risikoanalyse für die Kontrollen des Anlagenbetreibers zu aktualisieren und ihren Verifizierungsplan anzupassen, wenn sie höhere inhärente Risiken oder Kontrollrisiken im Datenfluss und in den internen Kontrollen des Anlagenbetreibers feststellt als ursprünglich angenommen.

Werden erhöhte Risiken in den Kontrollen des Datenflusses durch den Anlagenbetreiber entdeckt, kann dies dazu führen, dass das Ausmaß der Risiken eine Standortbegehung durch die Prüfstelle doch erforderlich macht. In diesem Fall muss die Prüfstelle eine Standortbegehung in der Anlage durchführen, unabhängig von einer früheren Genehmigung durch die zuständige Behörde, auf die Standortbegehung verzichten zu dürfen. Die Prüfstelle bleibt jederzeit verantwortlich für ein hinreichendes Prüfverfahren und kann die Genehmigung der zuständigen Behörde nicht als Begründung dafür nutzen, die Standortbegehung nicht durchzuführen, obwohl die (ursprüngliche oder aktualisierte) Datenfluss- und Kontrollrisikoanalyse des Anlagenbetreibers zeigt, dass eine Standortbegehung erforderlich ist.

⁴¹ Dies ist ein ähnliches Verfahren, wie er für den in KGN II.5 beschriebenen Verzicht auf Standortbegehungen bei der Verifizierung der jährlichen Emissionsberichte gilt. Die Prüfstelle sollte sich jedoch bewusst sein, dass die Risiken des Verzichts auf eine Standortbegehung für die Berichterstattung für Zuteilungsdaten unterschiedlich sein können: Z. B. Inspektion zusätzlicher Messungen und Kontrollen, die für die von der Emissionsberichterstattung nicht berücksichtigten Elemente erforderlich sind; Bewertung der Grenzen von Zuteilungselementen und zugehörigen technischen Einheiten im Vergleich zu den Grenzen der Anlage und der in Frage kommenden technischen Einheiten und Stoffströme.

In den folgenden Situationen ist ein Verzicht auf die Standortbegehung nicht zulässig:

- ▶ Die Prüfstelle verifiziert den jährlichen Zuteilungsdatenbericht zum ersten Mal.
- ▶ In den beiden vorangegangenen Zuteilungsdaten-Berichtszeiträumen wurden keine Standortbegehungen während der Verifizierung des jährlichen Zuteilungsdatenberichts durchgeführt.
- ▶ Wenn sich während des Zuteilungsdaten-Berichtszeitraums wesentliche Änderungen an der Anlage oder ihren Zuteilungselementen ergeben haben, die eine wesentliche Änderung des Methodenplans erfordern. Dies gilt nicht, wenn sich die Änderung nur auf einen Standardwert für einen Berechnungsfaktor bezieht.

Die Kriterien für den Verzicht auf eine Standortbegehung sind in Artikel 32 AVR dargestellt:

1. Es handelt sich um dieselbe Art einfache Anlagen, für die ein Verzicht auf die Standortbegehung für die Verifizierung der Emissionsberichterstattung (AER) erlaubt ist, und die folgenden Kriterien sind erfüllt (Artikel 32 Absatz 3 Buchstabe a der AVR):
 - ▶ Die Anlage hat nur ein Zuteilungselement, auf das ein Produkt-Emissionswert anwendbar ist, und
 - ▶ die relevanten Produktionsdaten wurden in einer Buchhaltungsprüfung ausgewertet und der Anlagenbetreiber kann dies nachweisen.⁴²
2. Einfache Anlagen, für die folgende Kriterien erfüllt sind (Artikel 32 Absatz 3 Buchstabe b der AVR):
 - ▶ Die Anlage hat maximal zwei Zuteilungselemente und
 - ▶ das zweite Zuteilungselement trägt weniger als fünf Prozent zur Zuteilungsmenge der Anlage bei und
 - ▶ die Prüfstelle verfügt über ausreichende Daten, um die Aufteilung zwischen den Zuteilungselementen zu beurteilen, soweit erforderlich.
 - ▶ Wenn das Zuteilungselement, das zu 95 Prozent oder mehr zur Zuteilungsmenge der Anlage beiträgt, ein Zuteilungselement mit einem Produkt-Emissionswert ist, müssen die für den Produkt-Emissionswert relevanten Produktionsdaten in einer Buchhaltungsprüfung ausgewertet worden sein. Der Anlagenbetreiber muss einen entsprechenden Nachweis erbringen.
3. Einfache Anlagen, die folgende Kriterien erfüllen (Artikel 32 Absatz 3 Buchstabe c der AVR):
 - ▶ Die Anlage hat nur Zuteilungselemente mit Wärme-Emissionswert inkl. Zuteilungselemente für Fernwärme und
 - ▶ die Prüfstelle verfügt über ausreichende Daten⁴³, um die Aufteilung zwischen den Zuteilungselementen bei Bedarf beurteilen zu können.
4. Unbesetzte Standorte (Artikel 32 Absatz 4 der AVR) – Für die Fernmessdaten und die Inspektion der Messgeräte gelten die gleichen Bedingungen wie für die Verifizierung der Emissionsberichte. Es muss der Nachweis erbracht werden, dass die Messgeräte vor Ort gemäß Artikel 11 der EU-ZuVO geprüft worden sind (siehe KGN II.5).
5. Anlagen an abgelegenen oder unzugänglichen Standorten, insbesondere Off-Shore-Anlagen (Artikel 32 Absatz 5 der AVR) – Für die Zentralisierung der Daten und die Überprüfung der Messgeräte gelten die gleichen Bedingungen wie für die Verifizierung der Emissionsberichte. Es muss der Nachweis erbracht werden, dass die Messgeräte vor Ort gemäß Artikel 11 der EU-ZuVO geprüft worden sind (siehe KGN II.5).

⁴² Z. B. unterschriebene Erklärung des Buch- oder Wirtschaftsprüfers, dass der Prüfer die Daten betrachtet und deren Richtigkeit bestätigt hat.

⁴³ Wenn die Messgeräte, die zur Ermittlung der Wärmedaten verwendet werden, nicht ordnungsgemäß funktionieren und vom Anlagenbetreiber nicht ordnungsgemäß gewartet werden, kann sich dies auf das Risiko des Verzichts auf die Standortbegehung durch die Prüfstelle und die Entscheidung über den Verzicht auswirken.

Tabelle 4: Arten einfacher Anlagen, bei denen auf eine Standortbegehung ggf. verzichtet werden kann

Typ I Anlagen (Artikel 32 Absatz 1 der AVR)	Typ II Anlagen (Artikel 32 Absatz 2 der AVR)	Typ III Anlagen (Artikel 32 Absatz 3 der AVR)
<ul style="list-style-type: none"> ▶ Kategorie A/B Anlage ▶ Nur ein Erdgas- und/oder ein oder mehrere De-minimis-Stoffströme⁴⁴ ▶ Erdgas wird durch geeichte Messung überwacht⁴⁵ ▶ Berechnungsfaktor für Erdgas ist ein Standardwert 	<ul style="list-style-type: none"> ▶ Kategorie A/B Anlage ▶ Nur ein Brennstoff ohne Prozess-emissionen⁴⁶ und/oder 1 oder mehrere De-minimis-Stoffströme ▶ Zuteilungsdaten, die durch fiskalische Zählung oder Rechnungsdaten unter Berücksichtigung von Bestandsänderungen ermittelt werden ▶ Standardwerte für Berechnungsfaktoren ▶ Vereinfachter Überwachungsplan nach Artikel 13 der MVO 	<ul style="list-style-type: none"> ▶ Kleine Anlage ▶ Nur ein Brennstoff ohne Prozess-emissionen und/oder 1 oder mehrere De-minimis-Stoffströme ▶ Zuteilungsdaten, die durch fiskalische Zählung oder Rechnungsdaten unter Berücksichtigung von Bestandsänderungen ermittelt werden ▶ Standardwerte für Berechnungsfaktoren

(siehe auch KGN II.5)



Da in Deutschland für stationäre Anlagen vereinfachte Überwachungspläne nicht verwendet werden können, sind Typ-II-Anlagen hier nicht relevant.

Sofern es sich nicht um eine Anlage mit geringen Emissionen handelt, liegt es im Aufgabengebiet des Anlagenbetreibers, bei der zuständigen Behörde einen Antrag auf Genehmigung des Verzichts auf eine Standortbegehung zu stellen. Dem Antrag auf Verzicht auf eine Standortbegehung ist der Nachweis beizufügen, dass alle Bedingungen erfüllt sind. Dazu gehört neben den in KGN II.5 aufgeführten Elementen auch der Nachweis, dass die EU-AnpassungsVO-bezogenen Kriterien erfüllt sind, z. B. der Nachweis, dass die Aufteilung unter den Zuteilungselementen bewertet werden kann, der Nachweis einer buchhalterischen Prüfung im Falle von Produkt-Emissionswerten, ein Nachweis der Anzahl der Zuteilungselemente.

8.3.1 Virtuelle Standortbegehungen

Wie oben beschrieben, verlangt Artikel 21 der AVR, dass die Prüfstelle physische Standortbegehungen in der Anlage durchführt. Wie die COVID19-Pandemie gezeigt hat, kann höhere Gewalt die Prüfstelle daran hindern, eine solche physische Standortbegehung durchzuführen. Artikel 34a der AVR ermöglicht es der Prüfstelle, virtuelle Standortbegehungen durchzuführen, wenn bestimmte Voraussetzungen und Bedingungen erfüllt sind. Artikel 34a der AVR gilt auch für die Verifizierung von Zuteilungsdaten, sofern alle Voraussetzungen und Bedingungen erfüllt sind. Für weitere Erläuterungen hierzu siehe KGN II.5 zu Standortbegehungen.

⁴⁴ Die in Summe den Schwellenwert für De-minimis-Stoffströme nicht überschreiten.

⁴⁵ Die einer angemessenen rechtlichen Regelung für die Kontrolle von eichpflichtigen Messgeräten unterliegt und die für die anzuwendende Ebene geltenden Unsicherheitsschwellenwerte erfüllt.

⁴⁶ Der Brennstoff ist entweder ein fester Brennstoff, der direkt in der Anlage ohne Zwischenlagerung verbrannt wird, oder ein flüssiger oder gasförmiger Brennstoff, für den es eine Zwischenlagerung geben kann.



Unter umfangreicher Betrachtung der aktuellen Pandemie-Situation in Deutschland und vertiefter Prüfung der Rechtslage hat die DEHSt im Dezember 2020 festgestellt, dass die Voraussetzungen gemäß Artikel 34a Absatz 4 AVR für einen Genehmigungsverzicht der Behörde vorliegen. Das hat zur Folge, dass die akkreditierten Prüfstellen eigenständig entscheiden dürfen, ob eine Standortbegehung virtuell durchgeführt werden kann. Diese Feststellung gilt bis 31.03.2021 und für die Verifizierungsverfahren zu den

- ▶ Emissionsberichten 2020,
- ▶ Zuteilungsdatenberichten 2019 und
- ▶ Zuteilungsdatenberichten 2020.

Die Formular-Vorlagen für die erforderliche Mitteilung nach Artikel 34a Absatz 2 in Verbindung mit Absatz 4 AVR finden Sie im Anhang. Die Mitteilung der Angaben ist verpflichtend. Wir empfehlen die Nutzung unserer Vorlage insbesondere mit Blick auf die Nachweispflichten, vorgeschrieben ist die Verwendung jedoch nicht.

Die Vorgaben der DAkKS in der „Handlungsanweisung für die akkreditierten Prüfstellen im EU-Emissionshandel aufgrund von COVID-19“ vom 16.11.2020 betrachten wir mit Blick auf die dort festgehaltenen Nachweispflichten weiterhin als zutreffende Konkretisierung der allgemeinen Sorgfalts- und Prüfpflichten einer Prüfstelle.

Bitte beachten Sie die folgenden Hinweise

Verfahren:

- ▶ Wir haben Ihnen eine Vorlage für die Emissionsberichte und eine für die Zuteilungsdatenberichte bereitgestellt. Bitte verwenden Sie die jeweils einschlägige.
- ▶ Die Vorlage für die Zuteilungsdatenberichte kann gemeinsam für die Jahre 2019 und 2020 genutzt werden, insbesondere wenn die Angaben in der Vorlage für beide Jahre übereinstimmen. Soweit Sie hiervon Gebrauch machen, fügen Sie die Mitteilung aber bitte beiden Berichten bei.
- ▶ Eine Mitteilung müssen Sie auch dann machen, wenn nur ein Teil der Standortbegehung virtuell durchgeführt worden ist.
- ▶ Die Mitteilung füllen Sie als verifizierende Prüfstelle aus, danach senden Sie sie als Anlage mit dem FMS-Prüfbericht an den Betreiber über die virtuelle Poststelle der DEHSt und mit Qualifizierter Elektronischer Signatur.
- ▶ Der Betreiber reicht die Mitteilung als Anlage mit seinem Bericht bei der DEHSt ein.

Angaben im Formular:

- ▶ Ein Verweis in der Mitteilung auf die interne Prüfdokumentation der Prüfstelle ist möglich, soweit die entsprechenden Dokumente beigefügt werden und die Angaben hieraus transparent hervorgehen.

Perspektive:

- ▶ Eine Mitteilung vor dem 31.03.2021 ist nicht möglich, soweit der Zuteilungsdatenbericht 2019 oder 2020 im zweiten Quartal 2021 eingereicht wird und die virtuelle Standortbegehung nach dem 31.03.2021 stattfinden soll. Ob virtuelle Standortbegehungen auch im zweiten Quartal 2021 ohne Genehmigung erfolgen dürfen, wird noch entschieden werden.
- ▶ Wird eine Standortbegehung virtuell im ersten Quartal 2021 durchgeführt und der Zuteilungsdatenbericht im zweiten Quartal 2021 eingereicht, ist die Standortbegehung physisch (oder virtuell) nur dann zu wiederholen oder zu ergänzen, soweit die Risikoanalyse der Prüfstelle dies erforderlich macht.
- ▶ Die „unverzögliche Durchführung“ einer physischen Standortbegehung gemäß Artikel 34a Absatz 1 Satz 3 AVR ist nach Abgabe eines mit positivem Testat verifizierten Berichts nicht mehr erforderlich.

Im FMS-Prüfbericht tragen Sie die Angaben zu der Standortbegehung unabhängig davon ein, ob Sie die Standortbegehung physisch oder virtuell durchgeführt haben. Die Angaben in der Mitteilung und im FMS-Prüfbericht sollten sich wechselseitig komplementieren und nicht überschneiden.

8.4 Berichterstattung zur Verifizierung

Für die Verifizierung von jährlichen Zuteilungsdatenberichten gelten die gleichen Anforderungen wie in Artikel 27 der AVR an die Abgabe, den Inhalt und die Einzelheiten des Prüfberichts. Es gibt jedoch einige zusätzliche Punkte:

- ▶ Den verifizierten Gesamtwert der Zuteilungsmenge des Berichtsjahrs für jedes einzelne Zuteilungselement.
- ▶ Bei Änderungen der in Artikel 16 Absatz 5, Artikel 19, 20, 21 oder 22 aufgeführten Parameter oder bei Änderungen der Energieeffizienzparameter müssen Sie eine Beschreibung dieser Parameter und diesbezügliche Hinweise vorlegen.
- ▶ Die Bestätigung, dass das Datum des Beginns des Normalbetriebs überprüft wurde (soweit relevant).



Im FMS-Bericht geben Sie nicht erneut den Gesamtwert der Daten an, sondern Sie bestätigen die Richtigkeit der Angaben des Anlagenbetreibers.

Für die Verifizierung der jährlichen Zuteilungsdatenberichte gelten die gleichen Arten von Prüftestaten wie für die Zuteilungsanträge (siehe Abschnitt 6.5).



Da bei der Verifizierung der Zuteilungsdatenberichte eine Validierung des Methodenplans nicht erforderlich ist, ist das negative Prüftestat nach Artikel 27 Absatz 1 Buchstabe (e) nicht mehr vorgesehen.

8.5 Umgang mit offenen Fragen im Verifizierungsbericht und mit negativen Prüftestaten

Wie bei der Verifizierung von Emissionsberichten und Zuteilungsanträgen müssen Sie als Prüfstelle im Prüfbericht zu Zuteilungsdatenberichten alle festgestellten Falschangaben, Abweichungen und Nichtkonformitäten angeben, die bis zum Zeitpunkt der Ausstellung des Prüfberichts nicht korrigiert worden sind. Sie können auch Empfehlungen zur Verbesserung aussprechen, wenn es Bereiche gibt, die bei der Überwachung und Berichterstattung über die jährlichen Zuteilungsdaten, in den internen Verfahren und internen Kontrollen des Anlagenbetreibers verbesserungsfähig sind. Soweit offene Punkte im Prüfbericht festgehalten worden sind, ergeben sich Konsequenzen, die in der folgenden Tabelle dargestellt sind.

Tabelle 5: Umgang mit offenen Punkten

Im Prüfbericht festgehaltene Punkte	Konsequenzen
Unwesentliche Falschangabe	Die zuständige Behörde bewertet die Falschangabe und schätzt den Wert des Parameters bei Bedarf konservativ, soweit möglich. Die zuständige Behörde teilt dem Anlagenbetreiber mit, ob und welche Korrekturen am jährlichen Zuteilungsdatenbericht erforderlich sind. Der Anlagenbetreiber informiert die Prüfstelle hierüber (Artikel 3 Absatz 4 EU-AnpassungsVO).
Unwesentliche Abweichung	Der Anlagenbetreiber korrigiert die Abweichung in Absprache mit der zuständigen Behörde. Eine Aktualisierung des Methodenplans kann erforderlich sein.
Unwesentliche Nichtkonformität	Der Anlagenbetreiber muss die Nichtkonformität korrigieren. Bei der Verifizierung des nächsten jährlichen Zuteilungsdatenberichts muss die Prüfstelle überprüfen, ob diese Nichtkonformität behoben wurde. Wurde die Nichtkonformität nicht behoben, muss die Prüfstelle die Auswirkungen auf die Risiken von Falschangaben berücksichtigen und dies im Prüfbericht festhalten. Die zuständige Behörde wird dies bei der Überprüfung der verifizierten jährlichen Zuteilungsdatenberichte berücksichtigen.
Empfehlungen zur Verbesserung	Bei der Verifizierung des nächsten jährlichen Zuteilungsdatenberichts muss die Prüfstelle überprüfen, ob die Empfehlungen umgesetzt wurden. Wurden die Empfehlungen nicht umgesetzt (oder wurde mit der zuständigen Behörde nicht abgestimmt, dass die Umsetzung der Empfehlungen nicht erforderlich ist), muss die Prüfstelle die möglichen Auswirkungen auf die Risiken von Falschangaben und Nichtkonformitäten berücksichtigen und dies im Prüfbericht darstellen. Die zuständige Behörde kann dies bei der Überprüfung des verifizierten jährlichen Zuteilungsdatenberichts berücksichtigen.
Falschangaben, Nichtkonformitäten und Abweichungen, die eine wesentliche Auswirkung auf die jährlichen Zuteilungsdaten haben (negatives Prüftestat)	Konservative Schätzung durch die zuständige Behörde und Korrektur von Abweichungen durch den Anlagenbetreiber in Absprache mit der zuständigen Behörde. Dies kann eine Aktualisierung des Methodenplans erforderlich machen.
Einschränkung des Umfangs (negatives Prüftestat) ⁴⁷	Konservative Schätzung durch die zuständige Behörde.

In der Regel geben wir im Fall von wesentlichen Falschangaben oder Nichtkonformitäten dem Anlagenbetreiber die Gelegenheit den Zuteilungsdatenbericht zu korrigieren, wodurch die Zuteilungsmenge erhöht oder verringert werden kann. Dies erfordert in den meisten Fällen eine erneute Verifizierung des geänderten Berichts und hat keinen Einfluss auf die Abgabeverpflichtung der erforderlichen Emissionszertifikate bis zum 30.04. eines Jahres.



⁴⁷ Informationen darüber, was eine Einschränkung des Umfangs der Verifizierung ausmachen kann, finden Sie in Abschnitt 6.5.

Stimmt der jährliche Zuteilungsdatenbericht nicht mit der EU-AnpassungsVO oder der EU-ZuVO überein oder wurde der Bericht nicht von einer akkreditierten Prüfstelle gemäß der AVR verifiziert, kann die zuständige Behörde eine konservative Schätzung der jährlichen Zuteilungsdaten vornehmen, wie in Artikel 3 Absatz 4 EU-AnpassungsVO vorgesehen.



Die Liste aller Anlagen, die dem Konzern oder der Unternehmensgruppe zuzuordnen sind (Konzernliste), ist nur zu plausibilisieren. Dies bedeutet, Sie müssen die Vollständigkeit oder Auswahl der Angaben auf offensichtliche Fehler, deren Entdeckung kein herausgehobenes Wissen erfordert, durchsehen und die Quelle der Angaben erfragen. Sind keine Fehler offenkundig und erscheint die Quelle (z. B. Aufstellung der Rechtsabteilung oder des Managements) verlässlich, ist keine weitere Prüfung der Angaben erforderlich. Fehler in der Konzernliste können ein negatives Testat nicht begründen.

9

Anlagen

Anlage I – FMS-Prüfbericht für Zuteilungsdatenberichte.....	80
Anlage II – FMS-Prüfbericht für den Zuteilungsantrag	86
Anlage III – Schreiben der DAkkS zur Verifizierung der Zuteilungsanträge.....	92
Anlage IV – Zuordnung der AVR-Tätigkeitsgruppen nach dem TEHG	95
Anlage V – Links auf die Formulare zu der Mitteilung virtueller Standortbegehungen	96

Anlage I – FMS-Prüfbericht für Zuteilungsdatenberichte

Neu

Im Folgenden finden Sie Erläuterungen der FMS-Felder, die die verifizierende Prüfstelle als übergreifende Vermerke im Zuteilungsdatenbericht ausfüllt:

Tabelle 6: Formular „Verifizierung – übergreifende Vermerke“, Seite 1 bis 2 „Angaben zur Akkreditierung oder Zertifizierung“, „Allgemeine Angaben zum Prüfvertrag“, „Prüfteam“

9 – Verifizierung – Übergreifende Vermerke	
Bezeichnung der beauftragten akkreditierten oder zertifizierten Prüfstelle	Wählen Sie die entsprechende Prüfstelle aus der hinterlegten Liste aus.
Bezeichnung der beauftragten akkreditierten oder zertifizierten Prüfstelle (wenn in der obigen Liste nicht aufgeführt)	Name der Prüfstelle wie in der Akkreditierungsurkunde angegeben.
Angaben zur Akkreditierung oder Zertifizierung	
Die Befugnis zur Verifizierung des vorliegenden Zuteilungsdatenberichts beruht auf einer ...	Tragen Sie „Akkreditierung“ oder „Zertifizierung“ ein, je nachdem, was für Sie zutrifft.
Bezeichnung der zuständigen Nationalen Akkreditierungsstelle oder Zertifizierungsstelle	Name der nationalen Akkreditierungsstelle oder Zertifizierungsstelle wie in der Akkreditierungsurkunde angegeben.
Angabe der von der zuständigen Akkreditierungs- oder Zertifizierungsstelle zugeteilten Identifikationsnummer (ggf. Az.)	Identifikationsnummer wie in Akkreditierungs-/Zertifizierungsurkunde angegeben; das Aktenzeichen geben Sie bitte nur in den Fällen an, in denen keine Identifikationsnummer vorhanden ist.
Land (Staat)	Land, in dem sich der Hauptsitz der Prüfstelle wie in der Akkreditierungs-/Zertifizierungsurkunde angegeben, befindet.
Allgemeine Angaben zum Prüfvertrag	
Abschlussdatum des Prüfvertrages	Tragen Sie hier ein, wann der Prüfvertrag über die Verifizierung des Zuteilungsdatenberichts abgeschlossen wurde.
(Seitenwechsel S. 1/2)	
Prüfteam	
Vorname	Bitte geben Sie den Vornamen des leitenden ETS-Prüfers an.
Nachname	Bitte geben Sie den Nachnamen des leitenden ETS-Prüfers an.
Vorname	Bitte geben Sie den Vornamen des mitwirkenden ETS-Prüfers an.
Nachname	Bitte geben Sie den Nachnamen des mitwirkenden ETS-Prüfers an.
Vorname	Bitte geben Sie den Vornamen des für die Prüfung hinzugezogenen technischen Sachverständigen an.
Nachname	Bitte geben Sie den Nachnamen des für die Prüfung hinzugezogenen technischen Sachverständigen an.
Vorname	Bitte geben Sie den Vornamen des unabhängigen Überprüfers an.
Nachname	Bitte geben Sie den Nachnamen des unabhängigen Überprüfers an.
Vorname	Bitte geben Sie den Vornamen des für die unabhängige Überprüfung hinzugezogenen technischen Sachverständigen an.
Nachname	Bitte geben Sie den Nachnamen des für die unabhängige Überprüfung hinzugezogenen technischen Sachverständigen an.
Vorname	Bitte geben Sie den Vornamen der Person an, die die Begehung der Anlage durchgeführt hat.
Nachname	Bitte geben Sie den Nachnamen der Person an, die die Begehung der Anlage durchgeführt hat.
(Seitenwechsel S. 2/3)	

9 – Verifizierung – Übergreifende Vermerke

Angaben zum Prüfverfahren	
Wesentliche Ergebnisse der strategischen Analyse	Geben Sie in Kurzform die wesentlichen Ergebnisse der strategischen Analyse an.
Wesentliche Ergebnisse der Risikoanalyse	Geben Sie in Kurzform die wesentlichen Ergebnisse der Risikoanalyse an, insbesondere die Anwendung der Wesentlichkeitsschwelle.
Kurzdarstellung des Prüfungsablaufs sowie ggf. Bemerkungen zum Prüfplan (Der Prüfplan ist als Attachment anzufügen.)	Legen Sie den Ablauf der Prüfung kurz dar und ergänzen Sie gegebenenfalls erforderliche Bemerkungen zum Prüfplan oder einzelnen Prüfschritten; den Prüfplan fügen Sie als gesondertes Dokument bei.
Gesamtzeitaufwand für die Prüfung [h]	Geben Sie an, wie viel Zeit Sie für die Prüfung verwendet haben (in Stunden).
Eingesehene Unterlagen	Benennen Sie die Unterlagen, die Sie bei der Prüfung eingesehen haben. Geben Sie dabei Anlass, Zweck und Ergebnis der Prüfung an.
(Seitenwechsel S. 3/4)	
Angaben zum Prüfverfahren	
Datum der Begehung der Anlage	Geben Sie den Tag oder die Tage an, an denen die Standortbegehung für die Verifizierung des Zuteilungsdatenberichts durchgeführt wurde.
Dauer der Begehung [h]	Wie lange dauerte die Standortbegehung (in Stunden)?
Durchgeführte Interviews	Führen Sie auf, welche Interviews geführt wurden, einschließlich der Person und Funktion des Gesprächspartners.
In den folgenden Fällen beruht das Ergebnis auf einer stichprobenartigen Überprüfung von Daten.	Angaben zur stichprobenartigen Prüfung von Sachverhalten: Für jeden stichprobenartig geprüften Sachverhalt: Beschreibung des zu prüfenden Sachverhalts Beschreibung der Prüfung (insbesondere Darlegung, wie die Stichprobe gezogen wurde) Darlegung, warum die Prüfung, so wie durchgeführt, für zulässig erachtet wurde Anwendung der Wesentlichkeitsschwelle
In den folgenden Fällen traten Datenlücken auf, die durch Schätzungen „gefüllt“ werden mussten.	Bitte benennen Sie die Fälle, in denen Datenlücken durch konservative Schätzungen geschlossen wurden. Halten Sie fest, wie die Datenlücke entdeckt wurde. Zudem erläutern Sie bitte, warum die konservative Schätzung zur Schließung der Datenlücken erforderlich wurde, welche Methode zur Anwendung kam und aus welchem Grund die angewendete Methode nach Einschätzung des Prüfers als konservativ einzustufen ist.
Die Methode zur Schließung der Datenlücken nach Art. 12 EU-ZuVO wurde korrekt angewendet.	Bitte dokumentieren Sie an dieser Stelle das Ergebnis der Prüfung.
(Seitenwechsel S. 4/5)	

9 – Verifizierung – Übergreifende Vermerke

Angaben zum Prüfverfahren

Die Prüfung der Daten beinhaltet die Rückverfolgung zur Primärdatenquelle.

Bitte dokumentieren Sie an dieser Stelle das Ergebnis der Prüfung.

Erläuterung

Kurze Darstellung der Prüfung der Daten zur Primärdatenquelle für jedes Zuteilungselement, oder eine Begründung, weshalb dies nicht erfolgt ist.

Die Prüfung der Daten erfolgte auch durch Gegenprüfung mit externen Datenquellen, Abgleichen, Kontrollen von Grenzwerten für entsprechende Daten und Neuberechnungen.

Bitte dokumentieren Sie an dieser Stelle das Ergebnis der Prüfung.

Erläuterung

Kurze Darstellung der durchgeführten Prüfungen für jedes Zuteilungselement soweit nicht im Prüfplan abgebildet oder vom Prüfplan abweichend. Bitte geben Sie alle Erkenntnisse an, die für die DEHSt von Relevanz sein könnten.

Die Datenflussaktivitäten und die im Datenfluss eingesetzten Systeme, einschließlich der Informationstechnologiesysteme wurden geprüft und erfüllen die Anforderungen.

Bitte dokumentieren Sie an dieser Stelle das Ergebnis der Prüfung.

Erläuterung

Kurze Darstellung der durchgeführten Prüfungen für jedes Zuteilungselement soweit nicht im Prüfplan abgebildet oder vom Prüfplan abweichend. Bitte geben Sie alle Erkenntnisse an, die für die DEHSt von Relevanz sein könnten.

Auch Verbesserungsvorschläge können Sie hier eintragen.

(Seitenwechsel S. 5/6)

Angaben zum Prüfverfahren

Die Kontrolltätigkeiten des Anlagenbetreibers sind angemessen dokumentiert, wurden angewandt und aufrechterhalten und sind wirksam genug, um die inhärenten Risiken zu verringern.

Bitte dokumentieren Sie an dieser Stelle das Ergebnis der Prüfung.

Erläuterung

Kurze Darstellung der durchgeführten Prüfungen für jedes Zuteilungselement soweit nicht im Prüfplan abgebildet oder vom Prüfplan abweichend. Bitte geben Sie alle Erkenntnisse an, die für die DEHSt von Relevanz sein könnten.

Auch Verbesserungsvorschläge können Sie hier eintragen.

Die im genehmigten Methodenplan aufgeführten Verfahren verringern die inhärenten Risiken und die Kontrollrisiken wirksam, werden angewandt, sind hinreichend dokumentiert und werden ordnungsgemäß aufrechterhalten.

Bitte dokumentieren Sie an dieser Stelle das Ergebnis der Prüfung.

Erläuterung

Kurze Darstellung der durchgeführten Prüfungen für jedes Zuteilungselement soweit nicht im Prüfplan abgebildet oder vom Prüfplan abweichend. Bitte geben Sie alle Erkenntnisse an, die für die DEHSt von Relevanz sein könnten.

Soweit der Anlagenbetreiber eine vereinfachte Unsicherheitsbewertung vorzunehmen hat, wird bestätigt, dass die Informationen, die für diese Bewertung herangezogen wurden, stichhaltig sind.

Bitte dokumentieren Sie an dieser Stelle – soweit erforderlich – das Ergebnis der Prüfung.

Erläuterung

Kurze Darstellung der durchgeführten Prüfungen für jedes Zuteilungselement soweit nicht im Prüfplan abgebildet oder vom Prüfplan abweichend. Bitte geben Sie alle Erkenntnisse an, die für die DEHSt von Relevanz sein könnten.

(Seitenwechsel S. 6/7)

9 – Verifizierung – Übergreifende Vermerke

Angaben zum Prüfverfahren

Stellungnahme zum Qualitätssicherungssystem des Betreibers

Geben Sie eine kurze Einschätzung zum Qualitätssicherungssystem des Betreibers, inklusive gegebenenfalls bestehender Schwachstellen des Systems.

Die Ermittlung der Daten erfolgte konsistent. Die Daten entsprechen der Anforderung der „höchstmöglichen Genauigkeit“, Vollständigkeit und Verlässlichkeit.

Bitte dokumentieren Sie, ob die Daten durchgehend mit der höchstmöglichen Genauigkeit nach der EU-ZuVO erhoben wurden und die Anforderungen an die Vollständigkeit und Verlässlichkeit erfüllen.

Stellungnahme zur Datenqualität und -genauigkeit

Kurze Erläuterung der vorigen Angabe.

Maßnahmen zur Vermeidung von Doppelzählungen und Überschneidungen

Bitte benennen und erläutern Sie die Maßnahmen, mit denen Überschneidungen zwischen Zuteilungselementen und Doppelzählungen von Eingangs- und Ausgangsströmen und damit verbundenen Emissionen ausgeschlossen wurden.

(Seitenwechsel S. 7/8)

Angaben zum Prüfverfahren

Wurden Falschangaben oder Abweichungen von den rechtlichen Vorgaben festgestellt, die vor Erstellung des Prüfberichtes nicht berichtet worden sind?

Dokumentieren Sie die Feststellung von nicht berichtigten Falschangaben oder Abweichungen.

Beschreibung der Falschangaben oder Abweichungen von den rechtlichen Vorgaben, die vor Erstellung des Prüfberichtes nicht berichtet worden sind

Bitte erläutern Sie aussagekräftig und nachvollziehbar nicht berichtigte Falschangaben oder Abweichungen.

Bewertung der Falschangaben oder Abweichungen von den rechtlichen Vorgaben, die vor Erstellung des Prüfberichtes nicht berichtet worden sind, insbesondere deren Wesentlichkeit und Einfluss der Nichtkorrektur auf die Risikoanalyse.

Bewerten Sie aussagekräftig und nachvollziehbar die zuvor beschriebenen Falschangaben und Abweichungen. Nennen Sie die angesetzte Wesentlichkeitsschwelle. Wenn Sie die Wesentlichkeit aufgrund von Unterschreitung der Wesentlichkeitsschwelle verneinen, skizzieren Sie die Berechnung oder Bestimmung des quantitativen Fehlers.

Beschreibung von Falschangaben oder Abweichungen von den rechtlichen Vorgaben, die vor Erstellung des Prüfberichtes berichtet worden sind.

Stellen Sie kurz, aber aussagekräftig dar, ob der Anlagenbetreiber Falschangaben oder Abweichungen auf Ihren Hinweis als Prüfstelle korrigiert hat.

Hatte der Anlagenbetreiber aufgrund von Abweichungen von den rechtlichen Vorgaben, die im Zuteilungsantrag (der Bestandsanlage oder des neuen Marktteilnehmers) oder im vorhergehenden Zuteilungsdatenbericht festgestellt wurden, den entsprechenden Datensatz zu korrigieren?

Bitte dokumentieren Sie die festgestellten vorzunehmenden Korrekturen in vorhergehenden Datenlieferungen.

Wurden die Abweichungen von den rechtlichen Vorgaben berichtet?

Bitte dokumentieren Sie, ob die vorzunehmenden Korrekturen erfolgt sind.

Ergänzende Hinweise

Kurze Darstellung der durchgeführten Korrekturen. Bitte geben Sie alle Erkenntnisse an, die für die DEHSt von Relevanz sein könnten.

(Seitenwechsel S. 8/9)

9 – Verifizierung – Übergreifende Vermerke

Angaben zu Methodenbericht und Methodenplan

Wurde der genehmigte Methodenplan korrekt angewendet?

Bitte dokumentieren Sie, ob der Anlagenbetreiber den Methodenplan im Berichtsjahr ordnungsgemäß angewendet hat.

Wurden Abweichungen von den rechtlichen Vorgaben im genehmigten Methodenplan entdeckt oder gibt es Änderungen am Methodenplan, die noch nicht genehmigt worden sind?

Bitte dokumentieren Sie, ob seit der letzten Genehmigung Änderungen am Methodenplan durchgeführt worden sind oder ob Sie im genehmigten Methodenplan Punkte erkannt haben, die nach Ihrer Auffassung nicht den rechtlichen Anforderungen entsprechen.

Ergänzende Hinweise

Kurze Darstellung der durchgeführten Änderungen oder Abweichungen. Bitte geben Sie alle Erkenntnisse an, die für die DEHSt von Relevanz sein könnten.

Der Methodenbericht, soweit dieser vom genehmigten Methodenplan abweicht oder der Methodenplan noch nicht genehmigt wurde, ist in Übereinstimmung mit den rechtlichen Vorgaben.

Soweit der Methodenbericht auf einem nicht genehmigten Methodenplan basiert oder vom genehmigten Methodenplan abweicht, dokumentieren Sie, dass die rechtlichen Vorgaben eingehalten wurden.

Ergänzende Hinweise

An dieser Stelle führen Sie Hinweise, z. B. auf besondere Prüfschwerpunkte, Änderungen durch den Anlagenbetreiber nach Aufforderung der Prüfstelle, Besonderheiten etc., auf. Falls der Methodenbericht nicht den rechtlichen Anforderungen entspricht, können Sie hier tiefergehende Erklärungen oder Beschreibungen als im Feld „Anmerkungen oder Erläuterungen zum Testat“ hinterlegen.

Der Methodenbericht wurde umgesetzt wie beschrieben.

Bitte dokumentieren Sie, ob die Datenerhebung des Anlagenbetreibers der beschriebenen Methode entspricht.

Ergänzende Hinweise

Bitte erläutern Sie an dieser Stelle, wie die im Methodenbericht beschriebene Vorgehensweise von der tatsächlichen Vorgehensweise des Anlagenbetreibers abweicht.

Vorschläge für Verbesserungen am Methodenplan und dessen Umsetzung

Tragen Sie hier die Empfehlungen für Verbesserungen am Methodenplan nach Artikel 30 Absatz 1 AVR ein.

(Seitenwechsel S. 9/10)

9 – Verifizierung – Übergreifende Vermerke

Prüfungsentscheidung

Wir haben die Angaben im Zuteilungsdatenbericht gemäß den rechtlichen Vorgaben, insbesondere der EU-ZuVO, und des Leitfadens zur Erstellung und Verifizierung von Zuteilungsanträgen geprüft. Es wird bestätigt, dass die Angaben mit hinreichender Sicherheit frei von wesentlichen Falschangaben und wesentlichen Abweichungen von den geltenden Regelwerken sind. Überschneidungen zwischen Zuteilungselementen können ausgeschlossen werden.

Geben Sie hier Ihre Prüfentscheidung an.
Bitte beachten Sie Leitfaden Teil 4 zu Inhalt und Einzelheiten der verschiedenen Testatmöglichkeiten.

Der Zuteilungsdatenbericht enthält eine oder mehrere nicht berichtigte Falschangaben, die für sich genommen oder im Zusammenspiel mit anderen als wesentlich einzustufen sind.

Im Fall eines negativen Testats konkretisieren Sie hier Ihre Prüfentscheidung.
Bitte beachten Sie Leitfaden Teil 4 zu Inhalt und Einzelheiten der verschiedenen Testatmöglichkeiten.

Der Prüfungsumfang war zu eingeschränkt und es konnten keine ausreichenden Nachweise gesammelt werden, um mit hinreichender Sicherheit festzustellen, dass der Zuteilungsdatenbericht frei von wesentlichen Falschangaben ist

Im Fall eines negativen Testats konkretisieren Sie hier Ihre Prüfentscheidung.
Bitte beachten Sie Leitfaden Teil 4 zu Inhalt und Einzelheiten der verschiedenen Testatmöglichkeiten.

Es liegen eine oder mehrere Nichtkonformitäten vor, die für sich genommen oder im Zusammenspiel zu unzureichender Klarheit führen und verhindern, dass mit hinreichender Sicherheit festgestellt werden kann, dass der Zuteilungsdatenbericht frei von wesentlichen Falschangaben ist.

Im Fall eines negativen Testats konkretisieren Sie hier Ihre Prüfentscheidung.
Bitte beachten Sie Leitfaden Teil 4 zu Inhalt und Einzelheiten der verschiedenen Testatmöglichkeiten.

Im Methodenbericht liegen Nichtkonformitäten mit der EU-ZuVO vor, die zu unzureichender Klarheit führen und bewirken, dass nicht mit hinreichender Sicherheit festgestellt werden kann, dass der Zuteilungsdatenbericht keine wesentlichen Falschangaben enthält.

[Dieses Testat kann nur in dem Zuteilungsdatenbericht eines neuen Marktteilnehmers ausgewählt werden.]
Im Fall eines negativen Testats konkretisieren Sie hier Ihre Prüfentscheidung.
Bitte beachten Sie Leitfaden Teil 4 zu Inhalt und Einzelheiten der verschiedenen Testatmöglichkeiten.

Möchten Sie das Testat mit Anmerkungen versehen?

Jedes Testat kann und alle negativen Testate müssen mit Anmerkungen versehen werden.

Anmerkungen bzw. Erläuterungen zum Testat

Im Fall des positiven Testats beachten Sie, dass die erteilten Testatfeststellungen nicht durch Anmerkungen eingeschränkt werden können.

Sie könnten z. B. Angaben machen zu Annahmen, die bei der Bestimmung der Daten getroffen wurden, insbesondere hinsichtlich offener Auslegungsfragen oder der Zulässigkeit einer Vorgehensweise zur Datenermittlung, zu denen sich die DEHSt weder in Veröffentlichungen noch auf Nachfrage festgelegt hatte; bitte nehmen Sie auf die ergangene Nachfrage in der Anmerkung konkret Bezug (Bezeichnung des Schreibens oder Telefonats).

Ich versichere hiermit, dass wir uns nach bestem Wissen wahrheitsgemäß erklärt und nichts verschwiegen haben. Bei der Verifizierung des Zuteilungsdatenberichts sind wir unabhängig und unparteilich im Einklang mit den Vorgaben unserer Akkreditierung vorgegangen, insbesondere haben wir bei der Erstellung des Methodenberichts oder des Zuteilungsantrags nicht mitgewirkt.

Diese Versicherung der wahrheitsgemäßen und vollständigen Erklärung, der Unabhängigkeit und Unparteilichkeit der Prüfstelle ist unbedingte Grundvoraussetzung für eine ordnungsgemäße Prüfung und deshalb müssen Sie sie hier explizit erklären.

Datum

Datum der Testaterteilung

Ort

Ort der Testaterteilung

Vorname

Vorname der von der Prüfstelle zur Zeichnung des Prüfberichts befugten Person. Diese Person sollte mit der Person übereinstimmen, die das Dokument in der VPS elektronisch signiert.

Nachname

Nachname der von der Prüfstelle zur Zeichnung des Prüfberichts befugten Person. Diese Person sollte mit der Person übereinstimmen, die das Dokument in der VPS elektronisch signiert.

Anlage II – FMS-Prüfbericht für den Zuteilungsantrag

Im Folgenden finden Sie Erläuterungen der FMS-Felder, die die verifizierende Prüfstelle als übergreifende Vermerke im Zuteilungsantrag für Bestandsanlagen 2021 bis 2025 ausfüllt:

Tabelle 7: Formular „Verifizierung – übergreifende Vermerke“, Seite 1 bis 2 „Angaben zur Akkreditierung oder Zertifizierung“, „Allgemeine Angaben zum Prüfvertrag“, „Prüfteam“

Notwendige Angaben	Nähere Beschreibung
Bezeichnung der beauftragten akkreditierten oder zertifizierten Prüfstelle	Wählen Sie die entsprechende Prüfstelle aus der hinterlegten Liste aus.
Bezeichnung der beauftragten akkreditierten oder zertifizierten Prüfstelle (wenn in der obigen Liste nicht aufgeführt)	Name der Prüfstelle wie in der Akkreditierungsurkunde angegeben
Die Befugnis zur Verifizierung des vorliegenden Zuteilungsantrags beruht auf einer ...	Tragen Sie „Akkreditierung“ oder „Zertifizierung“ ein, je nachdem, was für Sie zutrifft.
Bezeichnung der zuständigen Nationalen Akkreditierungsstelle oder Zertifizierungsstelle	Name der nationalen Akkreditierungsstelle oder Zertifizierungsstelle wie in der Akkreditierungsurkunde angegeben
Angabe der von der zuständigen Akkreditierungs- oder Zertifizierungsstelle zugeteilten Identifikationsnummer (ggf. Az.)	Identifikationsnummer wie in Akkreditierungs-/Zertifizierungsurkunde angegeben; das Aktenzeichen geben Sie bitte nur in den Fällen an, in denen keine Identifikationsnummer vorhanden ist.
Land (Staat)	Land, in dem sich der Hauptsitz der Prüfstelle wie in der Akkreditierungs-/Zertifizierungsurkunde angegeben, befindet
Abschlussdatum des Prüfvertrags	Tragen Sie hier ein, wann der Prüfvertrag über die Verifizierung des Zuteilungsantrags abgeschlossen wurde.
Prüfteam	
Leitender ETS-Prüfer	Bitte geben Sie den Namen des leitenden ETS-Prüfers an.
Mitwirkende EU-ETS-Prüfer	Bitte geben Sie den Namen des mitwirkenden ETS-Prüfers an.
Für die Prüfung hinzugezogener Technischer Sachverständiger	Bitte geben Sie den Namen des für die Prüfung hinzugezogenen technischen Sachverständigen an.
Unabhängiger Überprüfer	Bitte geben Sie den Namen des unabhängigen Überprüfers an.
Für die unabhängige Überprüfung hinzugezogener Technischer Sachverständiger	Bitte geben Sie den Namen des für die unabhängige Überprüfung hinzugezogenen technischen Sachverständigen an.
Die Begehung der Anlage wurde durchgeführt von	Bitte geben Sie den Namen der Person an, die die Begehung der Anlage durchgeführt hat.

Tabelle 8: Formular „Verifizierung – übergreifende Vermerke“, Seite 2 bis 8 „Angaben zum Prüfverfahren“

Notwendige Angaben	Nähere Beschreibung
Wesentliche Ergebnisse der strategischen Analyse	Geben Sie in Kurzform die wesentlichen Ergebnisse der strategischen Analyse an.
Wesentliche Ergebnisse der Risikoanalyse	Geben Sie in Kurzform die wesentlichen Ergebnisse der Risikoanalyse an, insbesondere die Anwendung der Wesentlichkeitsschwelle.
Kurzdarstellung des Prüfungsablaufs sowie ggf. Bemerkungen zum Prüfplan (Der Prüfplan ist als Attachment anzufügen.)	Legen Sie den Ablauf der Prüfung kurz dar und ergänzen Sie gegebenenfalls erforderliche Bemerkungen zum Prüfplan oder einzelnen Prüfschritten; den Prüfplan fügen Sie als gesondertes Dokument bei.
Gesamtaufwand für die Prüfung [h]	Geben Sie an, wie viel Zeit Sie für die Prüfung verwendet haben (in Stunden).
Eingesehene Unterlagen	Benennen Sie die Unterlagen, die Sie bei der Prüfung eingesehen haben. Geben Sie dabei Anlass, Zweck und Ergebnis der Prüfung an.
Datum der Begehung der Anlage	Geben Sie den Tag oder die Tage an, an denen die Standortbegehung für die Verifizierung des Zuteilungsantrags durchgeführt wurde.
Dauer der Begehung	Wie lange dauerte die Standortbegehung (in Stunden)?
Soweit die Begehung der Anlage vor Beginn des Antragsverfahrens durchgeführt wurde, ist dies aus den folgenden Gründen erfolgt:	Bitte begründen Sie kurz, warum die Standortbegehung vorgezogen wurde und wie dies im gesamten Prüfverfahren berücksichtigt worden ist.
Durchgeführte Interviews	Führen Sie auf, welche Interviews geführt wurden, einschließlich der Person und Funktion des Gesprächspartners.
In den folgenden Fällen beruht das Ergebnis auf einer stichprobenartigen Überprüfung von Daten.	Angaben zur stichprobenartigen Prüfung von Sachverhalten: Für jeden stichprobenartig geprüften Sachverhalt: a) Beschreibung des zu prüfenden Sachverhalts b) Beschreibung der Prüfung (insbesondere Darlegung, wie die Stichprobe gezogen wurde) c) Darlegung, warum die Prüfung, so wie durchgeführt, für zulässig erachtet wurde d) Anwendung der Wesentlichkeitsschwelle
In den folgenden Fällen traten Datenlücken auf, die durch Schätzungen „gefüllt“ werden mussten.	Bitte benennen Sie die Fälle, in denen Datenlücken durch konservative Schätzungen geschlossen wurden. Halten Sie fest, wie die Datenlücke entdeckt wurde. Zudem erläutern Sie bitte, warum die konservative Schätzung zur Schließung der Datenlücken erforderlich wurde, welche Methode zur Anwendung kam und aus welchem Grund die angewendete Methode nach Einschätzung des Prüfers als konservativ einzustufen ist.
Die Methode zur Schließung der Datenlücken nach Artikel 12 EU-ZuVO führte nicht zu wesentlichen Falschangaben.	Bitte dokumentieren Sie an dieser Stelle das Ergebnis der Prüfung.
Die Prüfung der Daten beinhaltete die Rückverfolgung zur Primärdatenquelle.	Bitte dokumentieren Sie an dieser Stelle das Ergebnis der Prüfung.
Erläuterung	Kurze Darstellung der Prüfung der Daten zur Primärdatenquelle für jedes Zuteilungselement, oder eine Begründung, weshalb dies nicht erfolgt ist.
Die Prüfung der Daten erfolgte auch durch Gegenprüfung mit externen Datenquellen, Abgleichen, Kontrollen von Grenzwerten für entsprechende Daten und Neuberechnungen.	Bitte dokumentieren Sie an dieser Stelle das Ergebnis der Prüfung.

Notwendige Angaben	Nähere Beschreibung
Erläuterung	Kurze Darstellung der durchgeführten Prüfungen für jedes Zuteilungselement soweit nicht im Prüfplan abgebildet oder vom Prüfplan abweichend. Bitte geben Sie alle Erkenntnisse an, die für die DEHSt von Relevanz sein könnten.
Die Datenflussaktivitäten und die im Datenfluss eingesetzten Systeme, einschließlich der Informationstechnologiesysteme wurden geprüft und erfüllen die Anforderungen.	Bitte dokumentieren Sie an dieser Stelle das Ergebnis der Prüfung.
Erläuterung	Kurze Darstellung der durchgeführten Prüfungen für jedes Zuteilungselement soweit nicht im Prüfplan abgebildet oder vom Prüfplan abweichend. Bitte geben Sie alle Erkenntnisse an, die für die DEHSt von Relevanz sein könnten. Auch Verbesserungsvorschläge können Sie hier eintragen.
Die Kontrolltätigkeiten des Anlagenbetreibers sind angemessen dokumentiert, wurden angewandt und aufrechterhalten und sind wirksam genug, um die inhärenten Risiken zu verringern.	Bitte dokumentieren Sie an dieser Stelle das Ergebnis der Prüfung.
Erläuterung	Kurze Darstellung der durchgeführten Prüfungen für jedes Zuteilungselement soweit nicht im Prüfplan abgebildet oder vom Prüfplan abweichend. Bitte geben Sie alle Erkenntnisse an, die für die DEHSt von Relevanz sein könnten.
Auch Verbesserungsvorschläge können Sie hier eintragen.	
Die im Methodenbericht aufgeführten Verfahren verringern die inhärenten Risiken und die Kontrollrisiken wirksam, werden angewandt, sind hinreichend dokumentiert und werden ordnungsgemäß aufrechterhalten.	Bitte dokumentieren Sie an dieser Stelle das Ergebnis der Prüfung.
Erläuterung	Kurze Darstellung der durchgeführten Prüfungen für jedes Zuteilungselement soweit nicht im Prüfplan abgebildet oder vom Prüfplan abweichend. Bitte geben Sie alle Erkenntnisse an, die für die DEHSt von Relevanz sein könnten.
Soweit der Anlagenbetreiber eine vereinfachte Unsicherheitsbewertung vorzunehmen hat, wird bestätigt, dass die Informationen, die für diese Bewertung herangezogen wurden, stichhaltig sind.	Bitte dokumentieren Sie an dieser Stelle – soweit erforderlich – das Ergebnis der Prüfung.
Erläuterung	Kurze Darstellung der durchgeführten Prüfungen für jedes Zuteilungselement soweit nicht im Prüfplan abgebildet oder vom Prüfplan abweichend. Bitte geben Sie alle Erkenntnisse an, die für die DEHSt von Relevanz sein könnten.
Stellungnahme zum Qualitätssicherungssystem des Betreibers	Geben Sie eine kurze Einschätzung zum Qualitätssicherungssystem des Betreibers, inklusive gegebenenfalls bestehender Schwachstellen des Systems.
Die Ermittlung der Daten erfolgte konsistent. Die Daten entsprechen der Anforderung der „höchstmöglichen Genauigkeit“, Vollständigkeit und Verlässlichkeit.	Bitte dokumentieren Sie, ob die Daten durchgehend mit der höchstmöglichen Genauigkeit nach der EU-ZuVO erhoben wurden und die Anforderungen an die Vollständigkeit und Verlässlichkeit erfüllen.
Stellungnahme zur Datenqualität und -genauigkeit	Kurze Erläuterung der vorigen Angabe

Notwendige Angaben	Nähere Beschreibung
Maßnahmen zur Vermeidung von Doppelzählungen und Überschneidungen	Bitte benennen und erläutern Sie die Maßnahmen, mit denen Überschneidungen zwischen Zuteilungselementen und Doppelzählungen von Eingangs- und Ausgangsströmen und damit verbundenen Emissionen ausgeschlossen wurden.
Wurden Falschangaben oder Abweichungen von den rechtlichen Vorgaben festgestellt, die vor Erstellung des Prüfberichts nicht berichtet worden sind?	Dokumentieren Sie die Feststellung von nicht berichtigten Falschangaben oder Abweichungen.
Beschreibung der Falschangaben oder Abweichungen von den rechtlichen Vorgaben, die vor Erstellung des Prüfberichts nicht berichtet worden sind	Bitte erläutern Sie aussagekräftig und nachvollziehbar nicht berichtigte Falschangaben oder Abweichungen.
Bewertung der Falschangaben oder Abweichungen von den rechtlichen Vorgaben, die vor Erstellung des Prüfberichts nicht berichtet worden sind, insbesondere deren Wesentlichkeit und Einfluss der Nichtkorrektur auf die Risikoanalyse.	Bewerten Sie aussagekräftig und nachvollziehbar die zuvor beschriebenen Falschangaben und Abweichungen. Nennen Sie die angesetzte Wesentlichkeitsschwelle. Wenn Sie die Wesentlichkeit aufgrund von Unterschreitung der Wesentlichkeitsschwelle verneinen, skizzieren Sie die Berechnung oder Bestimmung des quantitativen Fehlers.
Beschreibung von Falschangaben oder Abweichungen von den rechtlichen Vorgaben, die vor Erstellung des Prüfberichts berichtet worden sind.	Stellen Sie kurz, aber aussagekräftig dar, ob der Anlagenbetreiber Falschangaben oder Abweichungen auf Ihren Hinweis als Prüfstelle korrigiert hat.

Tabelle 9: Formular „Verifizierung – übergreifende Vermerke“, Seite 9 „Angaben zum Methodenbericht und Methodenplan“

Notwendige Angaben	Nähere Beschreibung
Der Methodenbericht wurde auf Übereinstimmung mit den rechtlichen Vorgaben geprüft.	Dokumentieren Sie, dass die Validierung des Methodenberichts Teil des Verifizierungsverfahrens gewesen ist und der Methodenbericht auf die Vorgaben der EU-ZuVO geprüft wurde.
Der Methodenbericht ist in Übereinstimmung mit den rechtlichen Vorgaben.	Dokumentieren Sie, dass der Methodenbericht den Vorgaben der EU-ZuVO entspricht.
Ergänzende Hinweise	An dieser Stelle führen Sie Hinweise, z. B. auf besondere Prüfschwerpunkte, Änderungen durch den Anlagenbetreiber nach Aufforderung der Prüfstelle, Besonderheiten etc., auf. Falls der Methodenbericht nicht den rechtlichen Anforderungen entspricht, können Sie hier tiefergehende Erklärungen oder Beschreibungen als im Feld „Anmerkungen oder Erläuterungen zum Testat“ hinterlegen.
Der Methodenbericht wurde umgesetzt wie beschrieben.	Dokumentation nach Artikel 17 Absatz 3 AVR, dass die Datenerhebung des Anlagenbetreibers den Vorgaben des Methodenberichts entspricht.
Aus der Prüfung des Methodenberichts ergeben sich folgende Hinweise zur Übereinstimmung des Methodenplans mit den rechtlichen Vorgaben.	Soweit die Prüfung des Methodenberichts ergibt, dass aus der Art der Überwachung für die Jahre 2014 bis 2018 Änderungsbedarf ab dem Jahr 2019 erforderlich ist, halten Sie dies hier fest, z. B. falls neue Messtechnik in der Anlage vorhanden ist.
Der Methodenplan wurde gesichtet.	Dokumentieren Sie, dass bei der Prüfung des Methodenberichts auch die Gestaltung des Methodenplans einbezogen wurde.
Vorschläge für Verbesserungen am Methodenplan	Tragen Sie hier die Empfehlungen für Verbesserungen am Methodenplan nach Artikel 30 Absatz 1 (e) AVR ein.

Tabelle 10: Formular „Verifizierung – übergreifende Vermerke“, Seite 10 „Prüfungsentscheidung“

Notwendige Angaben	Nähere Beschreibung
<p>Wir haben die Angaben im Zuteilungsantrag gemäß den rechtlichen Vorgaben, insbesondere der EU-ZuVO, und des Leitfadens zur Erstellung und Verifizierung von Zuteilungsanträgen geprüft. Es wird bestätigt, dass die Angaben mit hinreichender Sicherheit frei von wesentlichen Falschangaben und wesentlichen Abweichungen von den geltenden Regelwerken sind. Überschneidungen zwischen Zuteilungselementen können ausgeschlossen werden.</p>	<p>Geben Sie hier Ihre Prüfentscheidung an. Bitte beachten Sie u. a. Kapitel 6.5. des Leitfadens Teil 4 zu Inhalt und Einzelheiten der verschiedenen Testatmöglichkeiten. Auch wenn der Wortlaut in Kapitel 6.5 nicht exakt mit den Formulierungen im FMS übereinstimmt, gelten die Ausführungen im Leitfaden Teil 4 entsprechend.</p>
<p>Der Zuteilungsantrag enthält eine oder mehrere nicht berichtigte Falschangaben, die für sich genommen oder im Zusammenspiel mit anderen als wesentlich einzustufen sind.</p>	<p>Im Fall eines negativen Testats konkretisieren Sie hier Ihre Prüfentscheidung. Bitte beachten Sie u. a. Kapitel 6.5. des Leitfadens Teil 4 zu Inhalt und Einzelheiten der verschiedenen Testatmöglichkeiten. Auch wenn der Wortlaut in Kapitel 6.5 nicht exakt mit den Formulierungen im FMS übereinstimmt, gelten die Ausführungen im Leitfaden Teil 4 entsprechend.</p>
<p>Der Prüfungsumfang war zu eingeschränkt und es konnten keine ausreichenden Nachweise gesammelt werden, um mit hinreichender Sicherheit festzustellen, dass der Zuteilungsantrag frei von wesentlichen Falschangaben ist</p>	<p>Im Fall eines negativen Testats konkretisieren Sie hier Ihre Prüfentscheidung. Bitte beachten Sie u. a. Kapitel 6.5. des Leitfadens Teil 4 zu Inhalt und Einzelheiten der verschiedenen Testatmöglichkeiten. Auch wenn der Wortlaut in Kapitel 6.5 nicht exakt mit den Formulierungen im FMS übereinstimmt, gelten die Ausführungen im Leitfaden Teil 4 entsprechend.</p>
<p>Es liegen eine oder mehrere Nichtkonformitäten vor, die für sich genommen oder im Zusammenspiel zu unzureichender Klarheit führen und verhindern, dass mit hinreichender Sicherheit festgestellt werden kann, dass der Zuteilungsantrag frei von wesentlichen Falschangaben ist.</p>	<p>Im Fall eines negativen Testats konkretisieren Sie hier Ihre Prüfentscheidung. Bitte beachten Sie u. a. Kapitel 6.5. des Leitfadens Teil 4 zu Inhalt und Einzelheiten der verschiedenen Testatmöglichkeiten. Auch wenn der Wortlaut in Kapitel 6.5 nicht exakt mit den Formulierungen im FMS übereinstimmt, gelten die Ausführungen im Leitfaden Teil 4 entsprechend.</p>
<p>Im Methodenbericht liegen Nichtkonformitäten mit der EU-ZuVO vor, die zu unzureichender Klarheit führen und bewirken, dass nicht mit hinreichender Sicherheit festgestellt werden kann, dass der Zuteilungsantrag keine wesentlichen Falschangaben enthält.</p>	<p>Im Fall eines negativen Testats konkretisieren Sie hier Ihre Prüfentscheidung. Bitte beachten Sie u. a. Kapitel 6.5. des Leitfadens Teil 4 zu Inhalt und Einzelheiten der verschiedenen Testatmöglichkeiten. Auch wenn der Wortlaut in Kapitel 6.5 nicht exakt mit den Formulierungen im FMS übereinstimmt, gelten die Ausführungen im Leitfaden Teil 4 entsprechend.</p>
<p>Möchten Sie das Testat mit Anmerkungen versehen?</p>	<p>Jedes Testat kann und alle negativen Testate müssen mit Anmerkungen versehen werden.</p>
<p>Anmerkungen bzw. Erläuterungen zum Testat</p>	<p>Im Fall des positiven Testats beachten Sie, dass die erteilten Testatfeststellungen nicht durch Anmerkungen eingeschränkt werden können. Sie könnten z. B. Angaben machen zu Annahmen, die bei der Bestimmung der Daten getroffen wurden, insbesondere hinsichtlich offener Auslegungsfragen oder der Zulässigkeit einer Vorgehensweise zur Datenermittlung, zu denen sich die DEHSt weder in Veröffentlichungen noch auf Nachfrage festgelegt hatte; bitte nehmen Sie auf die ergangene Nachfrage in der Anmerkung konkret Bezug (Bezeichnung des Schreibens oder Telefonats).</p>

Notwendige Angaben	Nähere Beschreibung
<p>Ich versichere hiermit, dass wir uns nach bestem Wissen wahrheitsgemäß erklärt und nichts verschwiegen haben. Bei der Verifizierung des Zuteilungsantrags sind wir unabhängig und unparteilich im Einklang mit den Vorgaben unserer Akkreditierung vorgegangen, insbesondere haben wir bei der Erstellung des Methodenberichts oder des Zuteilungsantrags nicht mitgewirkt.</p>	<p>Diese Versicherung der wahrheitsgemäßen und vollständigen Erklärung, der Unabhängigkeit und Unparteilichkeit der Prüfstelle ist unbedingte Grundvoraussetzung für eine ordnungsgemäße Prüfung und deshalb müssen Sie sie hier explizit erklären.</p>
<p>Datum</p>	<p>Datum der Testaterteilung</p>
<p>Ort</p>	<p>Ort der Testaterteilung</p>
<p>Vorname</p>	<p>Name der von der Prüfstelle zur Zeichnung des Prüfberichts befugten Person.</p>
<p>Nachname</p>	<p>Diese Person sollte mit der Person übereinstimmen, die das Dokument in der VPS elektronisch signiert.</p>

Anlage III – Schreiben der DAkkS zur Verifizierung der Zuteilungsanträge

Schreiben der Deutschen Akkreditierungsstelle vom 20.12.2018 an die in Deutschland akkreditierten Prüfstellen des EU-Emissionshandels (Auszug):

Sehr geehrte Damen und Herren,

zur anstehenden **4. Handelsperiode im EU-Emissionshandel 2021 – 2030** müssen im ersten Halbjahr 2019 Zuteilungsanträge auf der Basis der Betreiberdaten der Jahre 2014 – 2018 verifiziert werden. Um eine einheitliche Vorgehensweise aller akkreditierten Prüfstellen hinsichtlich der erforderlichen Prüftätigkeiten vor Ort – unabhängig von der Verifizierung der EMB 2018 – sicherzustellen, hat das DAkkS-Sektorkomitee Emissionshandel die wesentlichen Grundsätze, Aufgabenstellung und Vorgehensweise für die Verifizierungen nachfolgend in dieser Mitteilung zusammengefasst, die ab 01.01.2019 zu berücksichtigen sind.

Die DAkkS erteilt keine Handlungsanweisungen, sondern verweist auf die Prozessschritte nach AVR und die Inhalte nach FAR. Damit entbindet diese Mitteilung die Prüfstellen nicht von der Verpflichtung zur Einhaltung der gesetzlichen Regelungen. Die Veröffentlichung der AVR ist für Ende Dezember 2018 angekündigt und wird am 01.01.2019 in Kraft treten. Die FAR soll Ende Dezember 2018 von der EU Kommission beschlossen werden und dann im Februar 2019 in Kraft treten.

Wir weisen an dieser Stelle darauf hin, dass zur Prüfung/Prüfpflicht des Methodenplans eine Klärung seitens der DEHSt angekündigt ist und Sie dazu noch eine separate Mitteilung erhalten.

1.1 Aufgabenstellung für die Prüfstellen:

- a. Prüfung des Basisdatenberichtes inkl. sämtlicher relevanter Angaben nach FAR Anhang IV
- b. Prüfung des Methodenberichtes und sämtlicher relevanter Angaben nach FAR Anhang VI
- c. Prüfung des Methodenberichtes auf tatsächlich angewandte Methoden zur Ermittlung der Daten und Bewertung, ob eine Änderung vorliegt
- d. Prüfung der angewandten Methoden auf Entsprechung zu den Methoden und Methodenhierarchien nach FAR Anhang VII
- e. Prüfung angewandter Datenerfassungs-, Datenverarbeitungs- und Datenkontrollverfahren
- f. Prüfung angewandter Kontrolltätigkeiten und Qualitätssicherungsverfahren für eingesetzte Messgeräte und Verfahren
- g. Prüfung von Methodenänderungen im Basiszeitraum
- h. Prüfung von Veränderungen in den Zuteilungselementen durch neue/geänderte Definitionen, neue CL-Zuordnung, neue Prodcom-Zuordnung
- i. Prüfung auf Datenlücken und Anwendung geeigneter Methoden zur Schließung

1.2 Basis der Prüfung sind:

- a. Regelungen der künftigen AVR
- b. Regelungen der künftigen FAR
- c. Regelungen auf nationaler Ebene TEHG und EHVO
- d. Bestimmungen der relevanten DEHSt-Leitfäden zur Zuteilung
- e. Regelungen neuer/geänderter Key Guidance Notes der EU Kommission zur Verifizierung

1.3 Folgerungen im Prüfprozess:

- a. Die Zuteilungsanträge mit Basisdatenberichten und Methodenberichten müssen vor Ort verifiziert werden. Vor einer Standortbegehung müssen zumindest die erforderlichen Jahresdaten nach Anhang IV FAR und Inhalte des Methodenberichts des Anlagenbetreibers nach Anhang VI FAR vorliegen.
- b. Basis der Prüfplanung nach den Verfahren der AVR sind die strategische Analyse und Risikoanalyse der Prüfstelle.
- c. Eine vollständige strategische Analyse schließt sämtliche gesetzliche und regulatorische Grundlagen sowie die Inhalte des Überwachungsplans und des Methodenberichts ein.
- d. Eine vollständige Risikoanalyse basiert auf der Risikoanalyse des Betreibers und identifiziert und analysiert Risiken bei der Erhebung von Basisdaten und Methoden.
- e. Eine unvollständige strategische Analyse, wenn z. B. der Methodenbericht oder die Jahresdaten nach Anhang IV FAR nicht in finaler Fassung vorliegen bzw. zum Prüftermin das Regelwerk nicht in finaler Fassung verfügbar ist, bedingt weitere potentielle Risiken.
- f. Weitere oder erhöhte Risiken bedingen eine erweiterte, vertiefte Prüfhandlung mit entsprechender Prüfdokumentation.
- g. Auf Basis einer für die Anlage spezifischen strategischen Analyse und Risikoanalyse, die gezielt die möglichen Risiken einer vorgezogenen Prüfung (kombinierte Prüfung mit Verifizierung EMB 2018) identifiziert und analysiert, kann die Prüfstelle einen vorläufigen Prüfplan erstellen, soweit zu diesem Zeitpunkt zumindest die erforderlichen Jahresdaten nach Anhang IV FAR und Inhalte des Methodenberichts nach Anhang VI FAR vorliegen. In diesem Fall ist, soweit erforderlich, die Standortbegehung nach Finalisierung aller Daten und Dokumente durch den Anlagenbetreiber zu wiederholen.
- h. Bei Feststellung von Nichtkonformitäten und mit gewonnenen Informationen aus der Prüfung müssen die Risikoanalysen geändert werden. Auf eine erneute Standortbegehung nach Finalisierung aller Daten und Dokumente kann nur verzichtet werden, wenn an diesen Daten und Dokumenten nach der Durchführung der Standortbegehung keine Änderungen durchgeführt worden sind, die eine erneute Standortbegehung erforderlich machen.

2.0 Grundsätzliches und Folgerungen für die DAkkS

- a. Prüfungsinhalte und Prüftiefe bei Verifizierungen von Zuteilungsanträgen für die 4. HP gehen erheblich über die Anforderungen und Prüfpraxis bei der Prüfung der MzB hinaus und können im Regelfall keinesfalls „nebenbei“ mitgeprüft werden, sondern bedürfen einer eigenständigen Zeit- und Prüfplanung.
- b. Der Regelfall ist ein getrennter Vor-Ort-Termin nach Vorliegen der Prüfgrundlagen und nach Vorliegen des Methodenberichtes.
- c. Das Prüfverfahren ist vollständig und schlüssig in seiner Argumentation zu dokumentieren.
- d. Die Prüfstellen können nicht aus der Verantwortung entlassen werden, die Risiken sorgfältig abzuschätzen und Prüfhandlungen bewusst zu planen. Wichtig ist, dass das Bewusstsein der Prüfstellen für mögliche Risiken im Prüfverfahren geschärft wird.
- e. Es ist nicht ausreichend, wenn im Regelwerk nach Hinweisen gesucht wird, wann ein Vor-Ort-Termin stattfinden kann oder muss. Es ist zwingend erforderlich, dass die Prüfplanung so gestaltet wird, dass alle Prüfgrundlagen beurteilt werden können und dass alle Prüfthemen mit ausreichendem Zeitbudget behandelt werden können.
- f. Eine Prüfstelle muss nachweisen, dass die Regeln und Anforderungen zur FAR angemessen vermittelt werden und nur EHS-Prüfpersonal eingesetzt wird, dass die Kompetenzanforderungen erfüllt und für FAR berufen ist.
- g. Bei jeder Prüfstelle wird ein Witnessaudit zur Verifizierung von Zuteilungsanträgen für die 4. HP durchgeführt. Die Auswahl der Witnessaudits nimmt die DAkkS anhand der Terminlisten der Prüfstelle vor.

Für Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

(...)

Im Auftrag

Peter Hissnauer

Verfahrensmanager/Fachbereichsverantwortlicher

FB 42 - Emissionshandel, Umwelt, Energie, Klima

Abteilung Zertifizierungs- und Verifizierungssysteme

Deutsche Akkreditierungsstelle GmbH (DAkkS)

Anlage IV – Zuordnung der AVR-Tätigkeitsgruppen nach dem TEHG

Tätigkeitsgruppe nach Anhang I AVR	Akkreditierungsbereich	Tätigkeit nach Anhang 1 Teil 2 TEHG
1a	Verbrennung von Brennstoffen in Anlagen, wenn lediglich kommerzielle Standardbrennstoffe gemäß der Definition in der Verordnung (EU) Nr. 601/2012 verwendet werden oder wenn in Anlagen der Kategorie A oder B Erdgas verwendet wird.	1, 2, 3, 4, 5, 6
1b	Verbrennung von Brennstoffen in Anlagen, ohne Einschränkungen	
2	Raffination von Mineralöl	7
3	Herstellung von Koks	8
	Röstung oder Sinterung einschließlich Pelletierung von Metallerz (einschließlich Sulfiderz)	9
	Herstellung von Roheisen oder Stahl (Primär- oder Sekundärschmelzbetrieb) einschließlich Stranggießen	10
4	Herstellung oder Verarbeitung von Eisenmetallen (einschließlich Eisenlegierungen)	11
	Herstellung von Sekundäraluminium	13
	Herstellung oder Verarbeitung von Nichteisenmetallen einschließlich der Herstellung von Legierungen	13
5	Herstellung von Primäraluminium (CO ₂ und PFC-Emissionen)	12
6	Herstellung von Zementklinker	14
	Herstellung von Kalk oder Brennen von Dolomit oder Magnesit	15
	Herstellung von Glas einschließlich Glasfasern	16
	Herstellung von keramischen Erzeugnissen durch Brennen	17
	Herstellung von Dämmmaterial aus Mineralwolle	18
7	Trocknen oder Brennen von Gips oder Herstellung von Gipskartonplatten und sonstigen Gipsezeugnissen	19
	Herstellung von Zellstoff aus Holz oder anderen Faserstoffen	20
8	Herstellung von Papier oder Karton	21
	Herstellung von Industrieruß	22
	Herstellung von Ammoniak	26
	Herstellung von organischen Grundchemikalien durch Cracken, Reformieren, partielle oder vollständige Oxidation oder ähnliche Verfahren	27
	Herstellung von Wasserstoff (H ₂) und Synthesegas durch Reformieren oder partielle Oxidation	28
9	Herstellung von Sodaasche (Na ₂ CO ₃) und Natriumbicarbonat (NaHCO ₃)	29
	Herstellung von Salpetersäure (CO ₂ - und N ₂ O-Emissionen)	23
	Herstellung von Adipinsäure (CO ₂ - und N ₂ O-Emissionen)	24
	Herstellung von Glyoxal und Glyxolsäure (CO ₂ - und N ₂ O-Emissionen)	25
10	Herstellung von Caprolactam	27
	Abscheidung von Treibhausgasen aus unter die Richtlinie 2003/87/EG fallenden Anlagen zwecks Beförderung und geologischer Speicherung in einer gemäß der Richtlinie 2009/31/EG genehmigten Speicherstätte	30
11	Beförderung von Treibhausgasen in Pipelines zwecks geologischer Speicherung in einer gemäß der Richtlinie 2009/31/EG genehmigten Speicherstätte	31
	Geologische Speicherung von Treibhausgasen in einer gemäß der Richtlinie 2009/31/EG genehmigten Speicherstätte	32

Tätigkeits- gruppe nach Anhang I AVR	Akkreditierungsbereich	Tätigkeit nach Anhang 1 Teil 2 TEHG
12	Luftverkehr (Emissionen und Tonnenkilometerdaten)	33

Deutsche Emissionshandelsstelle (DEHSt) im Umweltbundesamt
City Campus
Haus 3, Eingang 3A
Buchholzweg 8
13627 Berlin

www.dehst.de | emissionshandel@dehst.de